

Zweytes Hauptstück.

Regiments-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschriften für die Stabsparteyen.

§. 1.

Für den Profosß.

Dieser Dienst erfordert einen vorsichtigen, uneigennütigen und ordentlichen Mann.

Der Profosß bekommt alle Befehle durch den Regiments-Adjutanten, muß täglich bey ihrem Ausgeben zugegen seyn, und jene Befehle, die den Regiments-Caplan und Auditor angehen, denselben überbringen.

Er findet sich an den bestimmten förmlichen Rapportstagen bey dem zweyten Major, oder dem anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier ein; den täglichen Frührapport aber über die an ihn angewiesenen Fleischhacker und Marketender, über das ihm anvertraute Stockhaus, über die Zahl, den Zuwachs und Abgang der geschlossenen und ungeschlossenen Arrestanten, über die Säubrigkeit, Zucht und Ordnung im Regiment, über die sich etwa aufhaltenden Buhldirnen, und überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise vorkommenden Ereignisse erstattet er dem Regimentsadjutanten.

Wenn der Fleischhacker und Marketender irgendwo hingehet um einzukaufen, so soll der Profosß hierzu erst die Bewilligung durch den Regiments-Adjutanten einholen.

Er muß den Fleischhacker anhalten, daß er gutes, gesundes Vieh, und zur rechten Zeit schlachte, damit ohne Noth kein zu früh geschlachtetes Vieh sogleich ausgehauen werden müsse. Verdorbenes und ungenießbares Fleisch muß weggenommen, eingegraben, und der Fleischhacker, im Falle er schon einiges davon verkauft hätte, zur Strafe gezogen werden.

Ueberhaupt muß der Profosß auf Maß und Gewicht, auf den Preis und die gute Beschaffenheit der Lebensmittel aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe,

daß die festgesetzte Taxe beobachtet, und keine ungesunden Victualien oder unzeitiges Obst verkauft werde. Solche schädliche Gewaaren oder Getränke müssen vertilgt, die unechten Maße und Gewichte weggenommen, und alle entdeckten Unfüge sogleich angezeigt werden. Jedoch muß sich der Profosß in seinen Verrichtungen von keiner Gehässigkeit, Vorliebe oder Eigennuz leiten lassen. Er darf Niemanden ein Unrecht zufügen, und eben so wenig Jemanden verschonen.

Während des Gottesdienstes darf derselbe keinen öffentlichen Ausschank, Mählerey, Tanz oder Musik gestatten.

Wenn er wahrnimmt, daß wer immer im Regimente sich beygehen lasse, ein öffentliches Mergerniß zu geben, so soll er es dem Regiments-Adjutanten anzeigen, damit es weiter gemeldet, und die Abschaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenstandes eingeleitet werde.

Der Profosß beordert die nöthigen Soldatenweiber in das Krankenhaus, um daselbst Alles rein zu halten, und für den vom Regiment bestimmten Lohn zu waschen.

Unter seiner Aufsicht sollen auch die Weiber im Felde die Compagniegassen und die Front des Lagers kehren, so wie dieselben in den Casernen gehalten sind, die Zimmer, Gänge und den Hof rein zu halten.

Das vorzüglichste Geschäft des Profosßen ist die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten. Nicht ein Jeder, der in Arrest kommt, ist wirklich schuldig. Die Erkenntniß hängt erst vom Urtheile ab; Umstände machen es oft nothwendig, auch solche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein bloßer Verdacht obwaltet, von dem sich aber dieselben in der Folge reinigen können. Der Arrest darf also kein peinigender Kerker, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn. In diesem Sinne muß der Profosß auf die persönliche Reinhaltung der Arrestanten sowohl als ihrer Behältnisse alle Aufmerksamkeit verwenden, und Alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig ist. Er muß die Vorsorge treffen, daß für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde, daß sie alle Wochen ein Mahl Wäsche wechseln, sich täglich waschen, kämmen, öfter unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen, daß zu dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Kogen, Strohsäcke &c. ausgeklopft, die Behältnisse gelüftet, gereinigt und geräuchert, kurz alles Mögliche angewendet werde, was zu der Erhaltung des Mannes erforderlich ist.

Dagegen darf man den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten, nicht dulden, daß Jemand, der zur Execution geführt wird, Wein oder Brantwein mit sich in die Tasche nehme. Man muß sorgen, daß auch die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilet ist, so darf er nichts Mehreres bekommen, als was seine Strafe erlaubt.

Der Profosß muß fleißig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten, bey Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und sich überzeugen, daß die Schließseifen in gehörigem Zustande, und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle zum Losbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahret, die Wachen aufmerksam und zweckmäßig ausgestellt seyn, das Licht muß die ganze Nacht unterhalten, und dergestalt versorgt werden, daß es die Arrestanten nicht ausschließen können, weßhalb auch bey nächtlichen Besuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren ist.

Zu einem Delinquenten darf, so lange das Urtheil nicht kund gemacht worden ist, kein Mensch, auch nicht der Regimentscaplan ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zugelassen, und keinem das Schreiben gestattet werden. Sollte jedoch letzteres bewilliget worden seyn, so darf es nicht eher abgeschickt werden, als bis es der Regiments-Commandant eingesehen hat.

Der Profosß schließt jeden, dem die Eisen angelegt werden, auf und zu. Die Art, auf welche Jemand lang oder krumm geschlossen werden soll, muß von dem Commandanten befohlen werden. Uebrigens hat der Profosß darauf zu sehen, daß die Eisen weder zu weit, um sich ihnen entziehen zu können, noch zu enge seyn, und Schmerzen oder Verletzungen bewirken.

Die Eisen, Schlösser und alle bey den gewöhnlichen Executionen vorkommenden Kosten muß der Profosß aus Eigenem unterhalten und bestreiten.

Dagegen bekommt derselbe sowohl für den Profosßen-, als für den Hausarrest von einem Hauptmann zwey Gulden, von den subalternen Officiers, unter welchen auch der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten begriffen sind, dann von dem Regimentsarzt fünf und vierzig Kreuzer. Der Auditor und Rechnungsführer zahlen nach Maßgabe ihres begleitenden Officiers-Charakters. Von den übrigen Parteyen und vom Feldwebel abwärts aber zahlt Niemand Arrestgeld.

Wenn der Profosß etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Regiments-Adjutanten.

Die übrigen Verhaltungen eines Profosßen sind in den verschiedenen andern Abhandlungen des Reglements enthalten.

S. 2.

Für den Wagenmeister.

Zu dieser Dienstleistung wird in Kriegs- und nach Umständen auch in Friedenszeiten ein Führer angestellt.

Er führt, wenn der Umstände wegen nichts anderes befohlen worden ist, und das Regiment allein marschirt, die Bagage gleich hinter der Arrieregarde, vermöge der in den Marschverhaltungen bestimmten Ordnung.

Zuerst kommen die Wagen mit den Zeltern, Feld-Requisiten, mit der vorrätthigen Montur und dergleichen.

Dann folgen die Cassen- und Brotwagen.

Hierauf die Bagage der Stabs-officiers und der Stabsparteyen nach ihrem Range.

Dann die Compagnie-Bagage in der Ordnung, wie die Compagnien nach einander marschiren.

Endlich jene des Fleischhackers und der Marktender.

Wenn mehrere Regimenter zusammen marschiren, so folgt ihre Bagage in der näm-

lichen Ordnung, wie die Regimenter in der Colonne marschiren und marschirt entweder hinter der ganzen Colonne, oder für sich allein auf einer andern angewiesenen Straße; nur müssen sich die Zelterwagen aller Regimenter an der Spitze der Bagage befinden.

Die mit Zeltern beladenen Tragthiere hingegen gehen alle Mahl seitwärts mit ihrem Regiment, dasselbe möge für sich allein, oder mit mehreren marschiren.

Der Wagenmeister findet sich täglich bey dem Ausgeben der Befehle bey dem Regiments-Adjutanten ein, und sobald der Marsch bestimmt ist, befehlt er den Knechten die Stunde, in welcher sie sich mit Allem auf dem angewiesenen Plage einzufinden haben.

Er soll jedoch immer zur rechten Zeit nachsehen und vorsorgen, daß jenes, was gebrochen oder beschädigt worden ist, hergestellt, die Pferde beschlagen, die Wagen geschmiert, und überhaupt Alles vorbereitet werde, was zur Beförderung eines unaufhaltsamen Marsches erforderlich ist.

Derselbe hat sich, wenn das Regiment nicht für sich, sondern mit der Armee, oder auch nur mit einem Corps marschiren sollte, zu dem in einem solchen Falle aufgestellten Stabswagenmeister, an den er alsdann in allen Verhaltungen und Vorfällen angewiesen ist, zu begeben, ihm alle Rapporte abzustatten, seine Befehle einzuholen, und seine Anordnungen genau zu befolgen.

Auf dem Marsche muß er die strengste Ordnung halten, die Wagen müssen angegeschlossen auf einander folgen, Niemand darf dem andern vorsehnen, und keinem fremden Fuhrwerke darf gestattet werden, sich durchzudrängen.

Dagegen soll aber auch der Wagenmeister, wo es immer die Umstände zulassen, den Bedacht nehmen, daß besonders Couriere, Posten, und andere ansehnliche Reisende ohne Noth nicht aufgehalten, sondern ihnen, wo es thunlich ist, so viel Raum gelassen werde, um ungehindert vorsehnen zu können.

Wenn der Zug angehalten wird, oder auf der Station einrückt, so soll nach Beschaffenheit des Terrains, und wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes befohlen worden, das Fuhrwerk in zwey, drey oder auch mehreren Reihen neben einander auffahren.

Kommt der Zug an einen Berg oder an eine andere üble Stelle, so muß der Wagenmeister die Aufmerksamkeit der Knechte aufwecken, und selbst alle mögliche Anleitung geben, damit in diesem Augenblicke jede Unordnung am sorgfältigsten vermieden, und Niemand durch eigene Ungeschicklichkeit aufgehalten werde.

Wenn sich nun doch der Fall ereignete, daß ein Wagen nicht fortkommen könnte, so müssen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten, wo thunlich andere, besonders solche Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte, oder die beschwerlichen Stellen schon zurück gelegt haben, vorgespant, mit einem Worte, alle Vortheile aufgesucht und angewendet werden, welche die Umstände an die Hand geben, und für den Fall die dienlichsten sind. Sollte der Wagen auf keine Art fortgebracht werden können oder entzwey gebrochen seyn, so müßte die Bagage, besonders wenn es ein Casse- oder Zelterwagen wäre, auf die andern Wagen vertheilt, der betreffende Wagen aus dem Wege geräumt, eine Wache beygegeben, und der Colonne nachgeführt werden.

Ueberhaupt muß bey solchen Gelegenheiten Alles, mithin auch die Wache Hand anlegen, und die Knechte zur Hülfsleistung anhalten.

Man wird aber so mancher Unordnung vorbeugen, wenn man in voraus den Bedacht nimmt, daß die Wagen nicht überladen, und keinem das Aufsitzen gestattet werde, dem es nicht gebührt; besonders soll man sich vor einem jeden Marsche zeitlich genug von dem Zustande der Pferde überzeugen. Sobald eines zu sehr abgemattet oder beschädigt ist, muß man es sogleich anzeigen, zu rechter Zeit die nöthigen Maßregeln treffen, und es nie auf ein Gerathewohl oder auf einen solchen Augenblick ankommen lassen, wo jede andere Aushülfe erschwert oder unmöglich gemacht ist.

Alle bey der Bagage befindlichen Knechte, Weiber und dergleichen Leute sollen beyssammen gehalten, und scharf darauf gesehen werden, daß sie keine Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und andere Ausschweifungen ausüben. Derjenige, der eine solche Unordnung begehet, oder seine Schuldigkeit versäumt, nicht gehorchen will u. dgl., muß der Wache übergeben, dem Stabswagenmeister gemeldet, und nach Umständen mit einem Species facti seinem Regiment oder Corps zugeschickt werden.

Wenn die Bagage einrückt, erstattet der Wagenmeister über Alles, was vorgefallen ist, dem Regiments-Adjutanten den Rapport.

Sollte um Brot, Fourage, oder um etwas Anderes gefahren werden, so bestimmt der Wagenmeister den Knechten die Stunde ihrer Zusammenrückung, führt sie mit Ordnung an den angewiesenen Ort, und so wieder zurück. Uebrigens hat er auf das Regimentsfuhrwesen alle mögliche Sorge zu verwenden, und Acht zu geben, daß die Pferde gehörig gefüttert, gepuht, beschlagen, die kranken Pferde sogleich gemeldet und gepflegt, die verdächtigen oder gar schon von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen aber ungefümt von den gesunden abgefondert werden.

In Kriegszeiten wird ein geschickter, über die Verpflegung der Truppen und die hierbey vorkommenden Beobachtungen wohl unterrichteter, thätiger Officier als Proviantmeister verwendet, jedoch alle Jahre durch einen andern in diesem Geschäfte abgelöset.

Dieser hat die Fassung und Berechnung der Naturalien zu besorgen, die Handcasse zu führen, mehrere andere bey dem Stabe und bey dem Gepäcke erforderliche oder ihm vom Obersten besonders aufgetragene Obliegenheiten mit genauer Ordnung zu erfüllen, die Anzahl der zur Fassung abzuschickenden Wagen oder Tragthiere zu bestimmen, auch sich mehrere Male selbst wegen den Fassungen und Abrechnungen zu den Verpflegsmagazinen zu verfügen.

Aus der Bestimmung, welche dem die Proviantmeisterdienste versehenen Officier andurch vorgezeichnet wird, entstehet die Folge, daß der Wagenmeister an denselben angewiesen sey, auch ihm alle Rapporte zu erstatten, seinen Befehlen in Allem zu gehorchen habe.

Wichtiger wird die Bestimmung dieses Officiers, wenn es die Umstände erfordern, die Regimentsbagage auf längere Zeit rückwärts der Armee und Corps zu verlegen, oder den verschiedenen Bewegungen derselben in einiger Entfernung folgen zu lassen.

Casse, Montursvorräthe, Feldrequisiten, die Bagage aller Stabs- und Oberofficiers,

sämmtliche Bespannungen desselben sind während dieser Zeit seiner Obforge anvertrauet, die Wache und Commandirten, der Profosß mit dem Stockhause, der Oberfourier mit den ihm zugeheilten Fouriers, gesammte Dienerschaft, Knechte, Weiber &c. stehen unter seinen Befehlen. Er bildet, so zu sagen, eine Art von beweglichem Depot, und indem er bey demselben die Ordnung handhabet, die Naturalfassung und Verpflegung für dasselbe besorgt, dem Regiment das von Zeit zu Zeit Benöthigende vorschicket, dagegen das entbehrlich und schadhafft gewordene von demselben übernimmt, und Alles ordentlich in Berechnung bringt, führet er zugleich jene Naturalfassungen in seinem Naturalien-Journal mit Beylegung der Gegenscheine durch, welche während seiner Abwesenheit vom Regimente durch den hierzu bestimmten Fourier unter zeitlicher Aufsicht des bey der Fleisch-Regie commandirten Officiers gemacht worden sind.

Es entstehet die natürliche Folge, daß sich dieser ein so wichtiges Geschäft besorgende Officier genau nach den bestehenden Vorschriften benehmen müsse. Dem Rechnungsführer wird es daher zur besonderen Pflicht gemacht, demselben nach Anleitung des Oekonomie-Reglements und der erflossenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

So wie der Wagenmeister auf den Colonnen-Märschen an den Stabswagenmeister angewiesen ist, wird der Proviantmeister auf den Fall der Zurücksendung sämmtlicher Bagagen an jenen Stabsofficier angewiesen, welchem das Armee- oder Corps-Commando die Oberleitung, Verlegung und Führung dieser Bagagen anvertrauet.

Bey den in Kriegszeiten zusammengesetzt werdenden Grenadier-Bataillons hat der einer jeden Division beyzugebende Fourier die Fassungen, der älteste Hauptmann der Division hingegen die Berechnung der abgefaßten Naturalien zu besorgen, und für solche allein verantwortlich zu bleiben.

S. 3.

F ü r d e n F ü h r e r.

Der Führer soll ein ordentlicher Mann, ein braver Soldat, und des Lesens und Schreibens kundig seyn.

Er trägt das spanische Rohr auf die Art, wie solches in den Verhaltungen des Feldwebels vorgeschrieben worden ist.

Die Tragung der Fahne, die Sorgfalt über die Kranken im Spitale, oder bey einem Bataillon, welchem er in dieser Rücksicht zugetheilt ist, die Fassung der Natural- und Monturs-Erfordernisse, die theilweise Aufsicht über Proviantbespannungen, Packpferde &c., endlich die Vernehmung der Wagenmeistersstelle gehören zu den Obliegenheiten eines Führers.

Hierzu wird er nach Gutbefinden des Regiments-Commandanten verwendet, und erstattet sonach täglich Früh den gewöhnlichen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, sogleich den besonderen Rapport nicht nur dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten, sondern auch

demjenigen Officier ab, an welchen er nach Verschiedenheit seiner Obliegenheiten besonders angewiesen wird.

Wenn derselbe in das Spital commandirt wird, so hat er Sorge zu tragen, daß in den Zimmern, Betten, Gängen, Küchen und Abtritten Ordnung und Saubrigkeit herrsche, das kupferne Geschirr wohl verzinnt sey, die Kranken und Wiedergenesenden rein gehalten werden, zur gehörigen Zeit die vorgeschriebenen Arzneyen, Speisen und Getränke, letztere wenn es erlaubt ist, auf jedesmahliges Verlangen verabfolgt, und nichts zugebracht werde, was der vorgeschriebenen Lebensordnung entgegen wäre. Er muß daher fleißig und unvermuthet nachsehen, die Krankenwärter mit allem Ernste zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und Alles beytragen, was nur immer die Genesung der Kranken zu befördern vermag. Er muß bey gutem Wetter auf Anordnung des Regimentsarztes die Wiedergenesenen selbst spazieren führen, sie beysammen halten, und aufmerksam seyn, daß sie sich weder erhitzen noch abkühlen, und ihnen während der Zeit kein Essen noch Getränke zukomme.

Wenn in der Zeit, da der Regiments-Caplan nicht zugegen ist, ein Mann gefährlich krank oder schwach würde, soll er den ersteren ungesäumt aufsuchen lassen.

Ueber die Montur und andere Effecten der im Spital befindlichen Kranken hat er ein ordentliches Protokoll zu führen, und für die Verwahrung dieser Effecten bestens besorgt zu seyn.

Er muß mit den Spwaaren, mit dem Getränke und den übrigen Spital-Erfordernissen mit dem baren und mit dem durch den Verkauf des Brotes gelösten Gelde ehrlich und getreu wirthschaften, weder selbst etwas unterschlagen, noch es andern gestatten, und dem im Spital commandirten Unterlieutenant täglich die Rechnungen vorlegen.

Diesem Unterlieutenant muß er, so oft derselbe in das Spital kommt, dem Regiments-Adjutanten aber täglich in der Frühe, und so oft etwas Besonderes vorfällt, beyden sogleich den Rapport erstatten.

Wenn der Führer zur Obsorge über die Kranken bey einem Bataillon zugetheilt wird, so liegt ihm ob, für jeden erkrankten Mann zu sorgen, und den dießfalls von dem Fähnrich oder Unterlieutenant der betreffenden Compagnie empfangenen Befehlen genau nachzukommen, hierüber aber täglich in der Frühe dem Bataillons-Adjutanten, und wenn etwas Besonderes vorkommt, auch dem Feldwebel dieser Compagnie den Rapport zu erstatten. Ferner hat derselbe täglich in den Küchen nachzusehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde.

Wenn der Führer wohin geht oder zurück kommt, etwas zu melden, zu bitten, oder sonst anzubringen hat, soll er sich bey seinem Officier, an welchen er vermöge seiner Obliegenheiten besonders angewiesen ist, und auch bey dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten melden.

Die Obliegenheiten des Führers im Felde, auf der Fahnenwache, dann als Wagenmeister, in seinen verschiedenen andern Dienstes-Verhältnissen, müssen an den von diesen Gegenständen handelnden Stellen des Reglements nachgeschlagen werden.

In feindlichen Begebenheiten fordert ihn die allgemeine Pflicht des Soldaten, vorzüglich aber jene seiner Charge zur äußersten Vertheidigung der ihm anvertrauten Fahne auf.

§. 4.

Für den Regiments-Tambour.

Alle die guten Eigenschaften, die von einem tüchtigen Tambour gefordert werden, und an seinem Orte bereits bemerkt worden sind, erwartet man um so mehr von einem Regiments-Tambour, da er den übrigen vorgesetzt ist, dieselben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geschicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten, und einer untadelhaften Aufführung zum Muster dienen soll.

Der Regiments-Tambour trägt das spanische Rohr nach der in den Verhaltungen des Feldwebels ertheilten Vorschrift. Er benennt den Tambour so wie jeden Gemeinen mit Ihr, von ihnen wird er mit Sie benennet.

Er hat darauf zu sehen, daß sich die Tambours in den vorgeschriebenen Trommelstreichungen, besonders aber in den Märschen fleißig üben; er soll sie versammeln, prüfen, und besonders den Schwächern wiederholt Unterricht ertheilen; sie oft auf der Stelle so wohl als im Marsche zusammen schlagen lassen, damit sie im gleichförmigen Tacte und Einklange die möglichste Fertigkeit erlangen, ihnen auch, so viel es thunlich ist, die Trommelstreiche fremder Mächte beyzubringen suchen. Er muß darauf sehen, daß ihre Trommeln in gutem Stande und gehöriger Ordnung erhalten werden.

Sollte er wahrnehmen, daß ein Tambour sich zu wenig beleiße, und alle Ermahnungen vergebens seyn, so soll er einen solchen seinem Compagnie-Commandanten, oder derjenigen Compagnie, bey welcher er zugetheilt ist, anzeigen.

Es ist bereits bey den Obliegenheiten des Hauptmanns gesagt worden, daß jeder Compagnie-Commandant zwey Mann, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tambours besitzen, zu wählen und dafür zu sorgen habe, daß sie in den Trommelstreichungen vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daß jeder derselben an der Stelle eines ermangelnden Tambours eintreten könne. Der Regiments-Tambour soll sich daher Mühe geben, diese Leute darin abzurichten, und dazu auch solche Tambours zu verwenden, welche zur Ertheilung dieses Unterrichtes die nöthige Geschicklichkeit besitzen.

Da ein Regiments-Tambour öfter in den Fall kommen kann, zum Feinde geschickt zu werden, so ist die Kenntniß mehrerer Sprachen für denselben von wesentlichem Nutzen.

Außer solchen Verschiedungen wird der Regiments-Tambour nie vom Regimente detachirt, als in Begleitung des Obersten, wenn ihn derselbe benöthiget.

Die Befehle bekommt er von dem Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erstatten hat.

Alles dasjenige, was hier für den Regiments-Tambour vorgeschrieben wird, hat bey

einem separirt stehenden Bataillon derjenige Tambour zu beobachten, welchen der Bataillons-Commandant den übrigen vorsehen wird, der sonach die Befehle von dem Bataillons-Adjutanten erhält, und demselben auch alle Meldungen zu erstatten hat.

§. 5.

Für den Fourier.

Der Fourier soll ein vertrauter, fleißiger, in der Rechnung und Feder geschickter, rechtschaffener Mann seyn.

Borzüglich soll aber der Ober-Fourier das Oekonomie- und Rechnungsfach vollkommen verstehen, um in den betreffenden Gelegenheiten die Stelle des Rechnungsführers vertreten, seine aufhabenden Pflichten erfüllen, um dem ihm geschenkten Zutrauen würdig entsprechen zu können.

Der Fourier hat alle Rechnungs-, Musterungs- und andere zu dem Oekonomiefache gehörige Schriften nach Anleitung des Rechnungsführers zu verfassen und ordentlich zu unterhalten.

Wenn derselbe wohin geht, zurückkömmt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder zu melden hat, meldet er sich bey dem Rechnungsführer, von welchem die Fouriers in den betreffenden Dienst commandirt werden, und der ihre Bitten, Beschwerden oder erhebliche Meldungen dem jüngsten Major vorträgt. Alle Tage hat sich einer von ihnen bey dem Befehl einzufinden, und solchen dem Rechnungsführer zu überbringen.

Uebrigens wird der Fourier mit Sie benennet, und man setzt voraus, daß er sich durch seinen Anstand und seine gute Aufführung dieser Auszeichnung würdig mache.

§. 6.

Für den Unterarzt.

Der Unterarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten erfahren, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, ordentlich, fleißig, und von guter Aufführung seyn.

Ein rechtschaffener Arzt muß sich in Behandlung seiner Kranken und Verwundeten unermüdet und liebeich, unter der Leitung seiner vorgesetzten Aerzte nach ihren Anordnungen, und in jeder Gelegenheit mit Eifer, Sorgfalt und Klugheit verwenden.

Seine Instrumente muß er im brauchbaren Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzeneyen versehen seyn.

Während des Marsches, oder bey feindlichen Begebenheiten soll sich der Arzt auf dem ihm bestimmten Plaze befinden, und ihn unter keinem Vorwande bey großer Strafe eigenmächtig verlassen.

Die Unterärzte werden von dem Regimentsarzt, oder in dessen Abwesenheit von dem im Range ältesten Oberarzt, bey einem abgesondert verlegten Bataillon aber von dem

dabey zugetheilten Oberarzt in die Dienste commandirt, und müssen demselben ihre Rapporte abstaten.

Täglich geht einer zum Befehl und überbringt solchen dem Regiments- oder dirigirenden Oberarzt, bey welchem er sich auch meldet, wenn er wohin geht oder zurück kommt, etwas zu bitten, sich zu beschweren oder etwas anzubringen hat.

Im Falle ein Unterarzt mit einer Compagnie oder Division detachirt wird, so ist er an den Compagnie- oder Divisions-Commandanten angewiesen, dem er alle eben erwähnte Rapporte und Meldungen zu erstatten hat. Wenn aber ein Mann bey einer oder der andern Compagnie plötzlich erkranket, der Unterarzt zur Hülfe herbey geholet wird und die Absckickung des Mannes in das Spital nicht möglich ist, so hat derselbe gleich bey dem ersten Befund und in der Folge bis zur Genesung oder möglich werdenden Absckickung des Mannes, dem bey der Compagnie anwesenden jüngsten Officier, welchem die Obsorge über einen solchen Kranken obliegt, den Rapport zu erstatten.

Der Unterarzt wird mit Sie benennet.

§. 7.

Für den Oberarzt.

Der Oberarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten mit vorzüglichen Kenntnissen begabt, auch im Stande seyn, die Stelle des abgängigen Regiments-Arztes vertreten zu können. Derselbe muß schon als Unterarzt Beweise seiner vorzüglichen Fähigkeiten, einer ausgezeichneten Verwendung, und eines besonders guten moralischen Betragens abgelegt haben; um so mehr soll er als Oberarzt seinen untergebenen Unterärzten mit würdigen Beyspielen vorgehen, sie zu belehren, zu ihrer Bildung alles Mögliche beyzutragen, dieselben anzuleiten, und zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten wissen.

Alles was dem Unterarzte vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht worden, nimmt auch auf den Oberarzt als Arzt und Vorgesetzten Bezug. Er ist schuldig, seinem Regimentsarzte mit Eifer an die Hand zu gehen, seine Belehrungen zu ehren, und seinen Anordnungen zu gehorchen.

Wenn er die Stelle des Regimentsarztes vertritt, hat er alles dasjenige zu befolgen, was für diesem umständlich vorgeschrieben ist. Um aber dieser Charge würdig vorstehen zu können, muß er seine Kenntnisse mit angestrengetem Fleiße zu erweitern trachten, und in seinem sittlichen Betragen sich anständig, untadelhaft, und des Zutrauens würdig benehmen.

Der bey einem abgesondert dislocirten Bataillon, oder kleinern Truppenabtheilung zugetheilte Oberarzt ist mit seinen Rapporten und Meldungen an den Commandanten angewiesen, und benimmt sich nach der Vorschrift für den Regimentsarzt, in so weit solche auf seinen Wirkungskreis und auf die Oberleitung der ihm unterstehenden Unterärzte Bezug hat.

Für den k. k. Cadeten.

Diese Charge ist bloß für wirkliche Officierssöhne bestimmt, und die Verleihung derselben hängt vom Hofkriegsrathe ab.

Die k. k. Cadeten werden zwar im Stande bey dem Regimentsstab geführt, jedoch sind sie bey den Compagnien zugetheilt, können, wenn sie hierzu die Fähigkeit besitzen, zu Unterofficiersdiensten verwendet werden, und ein jeder hat sich nach derjenigen im Compagnie-Reglement enthaltenen Vorschrift zu achten, welche auf die von ihm begleitende Charge Bezug nimmt.

Da die k. k. Cadeten ihren Sold unter der Rubrik Gage beziehen, so ändert die Unterofficiers-Charge, welche ihnen von dem Regiments-Commandanten nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten zu versehen bewilliget wird, nichts an der für die Cadeten im Allgemeinen ausgemessenen Gebühr.

Die k. k. Cadeten ziehen mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache.

Ueber die vorgeschriebene Zahl der für jedes Linien-Infanterie-Regiment bestimmten sechs k. k. Cadeten wird den Regiments-Inhabern überlassen, gebildete, diensttaugliche junge Leute, von welchen sich der Dienst geschickte Unterofficiers, auch in der Folge brauchbare Oberofficiers versprechen kann, als ex propriis gestellte Gemeine oder Privat-Cadeten auf den vorgeschriebenen Stand der Feuergewehre, ohne an eine gewisse Anzahl derselben gebunden zu seyn, aufzunehmen und assentiren zu lassen. Jedoch darf kein derley Privat-Cadet gleich von seinem Eintritte an als Unterofficier verwendet, und demselben der Stock zu tragen erlaubt werden, sondern solche sind gleich den übrigen Gemeinen entweder als Stellvertreter oder Vice-Corporalen zu verwenden, und dann bey erworbenen Kenntnissen in offene Befreyten-, Corporals- und Feldwebelstellen nur nach Verdienst zu befördern, sonach aber auch in den Stand und die Gebühr als solche ordentlich einzubringen und anzuführen.

Auch die zu Unterofficiers beförderten, oder diese Stelle versehenen Privat-Cadeten ziehen gleich den k. k. Cadeten mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache, werden auch im Allgemeinen in Bezug auf ihre Obliegenheiten auf dasjenige hingewiesen, was dießfalls bey dem k. k. Cadeten bemerkt worden ist.

Söhne der Beamten und Honoratioren, so wie andere junge Leute von besserer Bildung, welche von der Militärstellung nicht befreyet sind, können sich zwar auch gegen Beschaffung der Montur ex propriis stellen, werden gleich den Cadeten mit keinen Stockstreichen bestraft, und können mit Unterofficiers, oder unter sich zusammen schlafen; bleiben aber in allen Obliegenheiten des Gemeinen in Hinsicht der Capitulation und der Beschränkung, daß sie nur bey dem Bezirks-Regiment assentirt werden, der allgemeinen Vorschrift unterworfen, und verlieren die obbesagten Vorzüge, wenn sie sich eine kriegsrechtliche Behandlung zuziehen.

§. 9.

Für den Bataillons-Adjutanten.

Diese Charge erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Officier, der seinem Stabsofficier oder Bataillons-Commandanten mit Wärme an die Hand gehet.

Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten, verschwiegen und bescheiden seyn; Alles was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtniß allein verlassen, und nie eher der Erholung pflegen, als bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daß dem Dienste alle Genüge geschehen sey.

So oft das Bataillon ausrückt, übergibt er seinem Stabsofficier den Rottenzettel, den er aus den Eingaben der Feldwebel bildet, wenn das Bataillon in das Regiment zusammenstößt, übergibt er diesen Rottenzettel auch dem Regiments-Adjutanten.

Der Bataillons-Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Stabs-officier, dem Regiments-Adjutanten aber durch den Feldwebel vom Tage, wenn nicht etwas besonderes vorgefallen wäre, in welchem Falle er ebenfalls persönlich den Rapport zu erstatten hätte. Er bekommt von den Compagnien durch den Corporalen vom Tage, und wenn etwas Erhebliches vorkommt, durch den Feldwebel selbst die Rapporte.

Er führet das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dienstesausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der einzusendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein besonderes Protokoll einzutragen, die Urschriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat. Die Stand- und Diensttabellen der Compagnien aber werden dem Regimente eingeschendet.

Auf eine ähnliche Art hat er sich in Betreff der Correspondenz, dann der Regiments- und Bataillonsbefehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, so wie die Parole sollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protokoll auszugsweise eingetragen, die Urschriften aber dem Protokolle gleichstimmig bezeichnet, und ordentlich aufbewahrt werden.

Wie der Bataillons-Adjutant den Befehl abzuholen, zu überbringen und auszugeben hat, ist an einem andern Orte umständlich vorgeschrieben.

Der Bataillons-Adjutant commandirt die Leute vom Feldwebel an in Dienst, und muß daher mit einem richtigen Roster versehen seyn. Die Feldwebel werden nach dem Range ihrer Hauptleute, die allenfalls zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Regiments- und wenn das Bataillon detachirt ist, nach Gutbefinden des Bataillons-Commandanten, die Corporals und Gemeinen aber nach der Diensterforderniß im Verhältnisse zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die etwa vorhandenen besondern Umstände, in die Dienste beordert.

Alle vom Bataillon in Dienst gehende, und von mehreren Compagnien zusammen-gesetzte Leute werden vom Adjutanten gestellt und abgetheilt.

Wenn der Bataillons-Commandant einen Mann abstrafen läßt, hat er sich dabey einzufinden; ein Gleiches versteht sich, wenn eine Regimentsstrafe bey dem Bataillon vollzogen wird.

Von einem Officier, der bey dem Bataillon in Arrest kömmt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Bataillons-Commandanten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Da übrigens der Bataillons-Adjutant selbst ein Officier ist, so hat sich derselbe gleich jenen gegen alle Höhere mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Officiers, und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringere höflich und bescheiden zu betragen.

Seine Untergebenen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachsehen, alle Unordnungen abstellen, und sich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug gesetzt werden.

Wenn Jemand fehlt, hat er ihn zu ermahnen, zu verweisen, und wenn alle gelindere Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine schärfere Ahndung verdiente, in Arrest zu nehmen und anzuzeigen.

Wenn der Bataillons-Adjutant etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an seinen Bataillons-Commandanten.

Eine besondere Obliegenheit des Bataillons-Adjutanten ist die richtige Führung des Officierdienstrosters unter den Augen seines Bataillons-Commandanten. Es ist daher bereits bey der Dienstvorschrift für den Hauptmann erwähnt worden, daß jeder Officier mit dem Dienstroster versehen seyn müsse, um jeder Zeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe, und daß bey dem Früherrapporte alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden solle, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, wodurch ein jeder selbst diesen Roster controlirt, und die Ueberzeugung erhält, daß er von dem Bataillons-Commandanten nach dem von dem Adjutanten geführten Roster in seiner Tour in den Dienst commandirt werde.

Die übrigen Obliegenheiten eines Bataillons-Adjutanten sind in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, daher kommt hier nur noch zu bemerken, daß derselbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§. 10.

Für den Regiments-Adjutanten.

Der Regiments-Adjutant ist im ganzen Regiment das, was der Bataillons-Adjutant bey einem Bataillon ist.

Alle Eigenschaften des letzteren sind für den erstern in einem um so höheren Grade nothwendig, da seiner Charge ein viel wichtigerer und weitreichenderer Wirkungskreis vorgezeichnet ist.

Mit diesen vorzüglichen Eigenschaften wird er seiner Bestimmung am sichersten entsprechen, der Vollzug seiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden, Beyfall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Obersten den Rottenzettel, den er aus den von dem Bataillons-Adjutanten empfangenen Rottenzetteln bildet.

Der Regiments-Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Obersten, nachdem er solchen von den Bataillons-Adjutanten durch die Feldwebel vom Tage, oder wenn etwas Besonderes vorgefallen wäre, vom ersteren selbst persönlich bekommen hat.

Alle bey dem Stabe befindlichen Parteyen, der Profosß, Wagenmeister, Führer, Regiments-Lambour erstatten ihm ihre Rapporte.

Er führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dienstaussmaß einträgt. Er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienstabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabsofficiers zur Einsicht unterlegen soll.

Wegen Protokollirung dieser Totalien, der Correspondenz und Regimentsbefehle, der höhern Befehle, Verordnungen und Parole, dann Aufbewahrung der Urschriften, wird sich auf dasjenige bezogen, was dießfalls dem Bataillons-Adjutanten zur Pflicht gemacht worden ist.

Der Regiments-Adjutant hat eine richtige Rangliste sämtlicher Officiers nach ihrer Vorstellung in den Chargen, und nach ihrer Dienstzeit ununterbrochen zu unterhalten.

Damit aber auf den Fall, wenn das Regiment auseinander und ein oder anderer Stabs-officier vom Stabe entfernt liegt, solcher von Allem in der Kenntniß bleibe, hat der Regiments-Adjutant demselben alle Monathe die Stand- und Dienstabellen, einen Auszug des Rapport-Journals, und wenn sich eine Aenderung ergeben hat, die Rangliste zuzuschicken. Außerdem werden einem jeden Stabsofficier auch die Verordnungen und Generalsbefehle zur Einsicht mitgetheilet, und wenn sie mit dem beygesetzten Vidi zurücklangen, ordentlich aufbewahret.

Auf welche Art der Regiments-Adjutant den Befehl abzuholen, zu überbringen und auszugeben habe, ist in den Feld- und Garnisonverhältnissen zu ersehen.

Der Regiments-Adjutant bestimmt den Bataillons-Adjutanten die auf ein jedes Bataillon vorläufig berechnete Anzahl der in den Dienst kommenden Männer vom Feldwebel abwärts, welche sodann von den letzteren in den Dienst commandirt werden.

Alle vom Regiment in Dienst gehenden Leute und von mehreren Bataillons zusammen-gesetzte Abtheilungen werden vom Regiments-Adjutanten gestellt, abgetheilt, und die Bataillons-Adjutanten haben hierbey besonders für die Fahnenwache geschickte Anmelder auszusuchen.

Wenn das Regiment einen Mann abstrafen läßt, soll sich der Regiments-Adjutant dabey einfinden.

Von einem Officier, der mit Profossenarrest belegt wird, übernimmt er den Degen oder Säbel, und überbringt ihn dem Obersten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Wenn der Regiments-Adjutant etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Obersten.

Der Regiments-Adjutant führet den Officiersdienstroster vom ganzen Regiment unter den Augen des Obersten. Nach diesem Roster bestimmt er das Bataillon, von welchem die betreffende Charge in den vorkommenden Dienst zu commandiren ist; der Bataillons-Adjutant benennet hierauf nach dem von ihm zu führenden Roster denjenigen Officier, welchen dieser Dienst trifft, und welcher schon vorläufig von der Compagnie bey dem Frührapporte dem Bataillon gemeldet worden ist.

Die übrigen Obliegenheiten des Regiments-Adjutanten sind bereits in jenen des Bataillons-Adjutanten umständlich bemerkt, ferner aber in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, und wird nur bemerkt, daß auch derselbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

S. 11.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer muß sein Oekonomiefach gründlich kennen, in der Rechnung und in der Feder geübt und ein ordentlicher, fleißiger Mann seyn.

Es ist nicht genug, daß er die in dem Oekonomie-Reglement enthaltenen Vorschriften wisse, und eine längere Erfahrung für sich habe, sondern er muß auch auf die von Zeit zu Zeit herauskommenden Normalien, Verordnungen und Bemängelungen alle Aufmerksamkeit verwenden, solche Schriften mit der gehörigen Ordnung aufbewahren, außer dem aber sich von Allem einen bündigen Auszug nehmen, in ein eigenes Protokoll eintragen, und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, daß er die Gegenstände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge.

Ueberhaupt muß in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen; bey Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bey Führung der Casse-, Montur-, Grundbücher und der mehreren Journale müssen ihn einzig die bestehenden Vorschriften leiten. Er haftet für die Richtigkeit seiner Amtsgeschäfte, und muß daher seinem Obersten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen; demselben auf Alles, woraus in der Folge eine Verantwortung entstehen könnte, aufmerksam machen, und ihm alle Eingaben immer zur rechten Zeit unterlegen.

Eine vorzügliche Sorge des Rechnungsführers bestehet darin, daß er die Fouriers in den Dienst einführe, belehre, anleite und zur Schuldigkeit anhalte. Sobald die Eingaben von den Compagnien einlangen, soll er solche durchsehen, wenn sie fehlerhaft sind, bemängeln, seine Weisungen beyfügen, die Compagnien auf Alles, was zu ihrem Vortheile oder Nachtheile gereichen könnte, aufmerksam machen, und die Berichtigung bey Zeiten veranlassen.

Auf diese Weise werden, wenn die ursprünglichen Eingaben richtig gestellt sind, auch die Totalien des Regiments erleichtert; für die Zukunft aber werden Irrungen, Ersatzklagen,

und mehrere andere Unordnungen vermieden, die da, wo sie bestehen, meistens eine fehlerhafte Dienstordnung der Rechnungskanzley voraussetzen.

Zur Besorgung der Naturalien wird in Kriegszeiten ein eigener Officier aufgestellt, welcher die Proviantmeistersdienste verrichtet, die Hand-Casse führt, und die ihm bereits an einem andern Orte vorgezeichneten Obliegenheiten und besondere Aufträge des Obersten mit genauer Ordnung zu erfüllen hat. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, einem solchen Officier nach Vorschrift des Oekonomie-Reglements, und der erlassenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Die Fouriers werden von dem Rechnungsführer in die Dienste beordert, und haben auch demselben die Rapporte abzustatten.

Wenn ein Fourier seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, oder sonst etwas versieht, hat ihn der Rechnungsführer zu ermahnen, und wenn auch nachdrückliche Vorstellungen ohne Erfolg sind, oder gleich das erste Versehen zu groß ist, schickt er einen solchen in Arrest, und meldet es dem anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier, zu welchem derselbe sich auch an den förmlichen Rapportstagen, dann wenn er etwas Erhebliches zu melden, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, verfügen muß.

Die Befehle bekommt er durch einen Fourier, von welchem sich täglich einer bey dem Befehlsausgeben einzufinden hat.

§. 12.

Für den Regimentsarzt.

Der Regimentsarzt ist der erste Arzt im Regimente. Er beordert mit Vorwissen des Regiments-Commandanten alle Ober- und Unterärzte in Dienst; er unterrichtet und leitet dieselben, verhält sie zu ihrer Schuldigkeit, und trägt alles Mögliche bey, was immer zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhütung der Krankheiten angewendet werden kann. Seine vornehmste Pflicht ist die theilnehmende und wirksame Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten. Ihre Erhaltung und Herstellung muß seinem Herzen theuer seyn. Um aber eine so wichtige Charge würdig begleiten zu können, muß derselbe nebst einem sittlich guten Charakter auch die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Der Regimentsarzt soll in der Heilkunde, besonders aber in der Anatomie dergestalt geübt und ausgebildet seyn, daß er nicht allein selbst alle innerlichen und äußerlichen Curen angemessen und zweckmäßig zu behandeln, alle großen Operationen geschickt und mit Ueberzeugung vorzunehmen, sondern auch seine untergebenen Ober- und Unterärzte zu belehren und anzuleiten verstehe.

Damit keinem Kranken die nöthige Hülfe entgehe, soll sich der Regimentsarzt bey dem Stabe, und bey jedem Bataillon ein Ober- und zwey Unterärzte befinden, damit besonders bey zerstreuter Dislocation wenigstens jede Division mit einem Unterarzt versehen sey.

Selbst der Regimentsarzt muß sich, wo ein Kranker gefährlich darnieder liegt, und nicht transportirt werden könnte, nach Möglichkeit dahin begeben, das Nöthige einleiten, und so, wie in jeder andern Gelegenheit, seinen untergebenen Aerzten, besonders wenn solche von ihm entfernt liegen sollten, die erforderlichen Belehren ertheilen, sich über den Zustand, über die Behandlung ihrer Kranken, und über die Verwendung der Arzeneyen die Rapporte fleißig geben lassen.

Im Spital soll er sich mit dem daselbst commandirten Officier in ein gutes Einvernehmen setzen, und im jedes Mahl bey Zeiten anzeigen, was an Speisen, Getränke, und andern Erfordernissen bezuschaffen oder vorzukehren sey.

Er muß sich Früh zur Anordnung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen, Abends beym Nachmahle, und so oft unter der Zeit etwas Besonderes vorfällt, im Spital einfinden, seinen Kranken nachsehen, die Beschaffenheit der Speisen und der Getränke untersuchen, auf die Reinlichkeit, Wartung, und was zur Beförderung der Gesundheit beiträgt, aufmerksam seyn, sofort Alles, was abgestellt werden soll, dem commandirten Officier anzeigen.

Sobald er bey dem Kranken eine Gefahr wahrnimmt, so soll er es bey Zeiten eröffnen, damit ihm der Priester beygegeben, und wenn er einiges Vermögen hätte, seine Anordnung eingeholet werden könne.

An den bestimmten förmlichen Rapportstagen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, begleitet er den Spitals-Commandanten zu dem Stabsofficier um den Rapport abzustatten.

Die Befehle bekommt der Regimentsarzt durch einen untergebenen Arzt, von welchen sich täglich einer beym Befehlsausgeben einzufinden hat.

Wenn derselbe etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den jüngsten Major.

Die Feldkästen mit Medicamenten hat der Regimentsarzt unter seiner Obforge und in seiner Verwahrung; er versteht davon seine untergebenen Aerzte, und besonders jene, die mit einem Commando detachirt werden, nach Maß der Nothwendigkeit und läßt sich hierüber von Zeit zu Zeit die Rechnung ablegen.

Derselbe muß mit den Medicamenten bestens wirthschaften, und dafür haften, daß nichts verderbe, daß auch seine Untergebenen nichts verschwenden, und keine Unterschleife begehen.

Die Hauptberechnung aller Medicamente muß er seiner ärztlichen Behörde in der Ordnung alle halbe Jahre ablegen.

Die chirurgischen Instrumentenkästen hat der Regimentsarzt gleichfalls in seiner Obforge und Verwahrung, muß jedoch darüber ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß in die Regiments-Casse hinterlegen.

Diese Instrumente muß er immer rein und in gutem Stande unterhalten, und Sorge tragen, daß stets eine hinlängliche Anzahl Bandagen vorhanden sey, und aller Abgang immer zeitlich genug gemeldet werde.

Die großen und gefährlichen Operationen verrichtet der Regimentsarzt mit eigener Hand, zieht aber nach Umständen und in so weit es geschehen kann, seine subalternen Aerzte dazu, um ihnen ein und anderes erklären, so manchen Vortheil beybringen, und überhaupt ihre Kenntnisse vermehren zu können.

Zu diesem Ende soll er bisweilen mit Bewilligung des Regiments-Commandanten in ihrer Gegenwart die Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, weil er ihnen hiebey am bequemsten die echten Begriffe von der Anatomie und den verbundenen innern Zuständen beyzubringen, Alles anschaulich zu machen, und sie vorzüglich in den gefährlichsten Operationen practisch anzuleiten im Stande ist. Er soll seine untergebenen Feldärzte mit der Bearbeitung anatomischer Aufgaben öfter beschäftigen, und ihnen jährlich zu einer schicklichen Zeit einen kurzgefaßten Operationskurs, welcher die nöthigsten Operationen, und die damit verbundene Bandagenlehre begreift, ertheilen. Bey besonders wichtigen Krankheiten oder Verwundungen soll er seine anwesenden Feldärzte auf das Merkwürdige und Ausgezeichnete der Krankheit aufmerksam machen, die verschiedenen Anzeigen vergleichen, unterscheiden, beurtheilen, und vermöge der erhaltenen Ueberzeugung die angemessene Anwendung der erforderlichen Heilmittel anordnen. Er muß sie über dieses zum Nachlesen guter Autoren anhalten, und keine Mittel vernachlässigen, sie mit den Erfahrungen und Entdeckungen berühmter Aerzte bekannt zu machen. Hierdurch wird er sich Ehre, Liebe und Zutrauen erwerben.

Uebrigens muß er seinen Aerzten fleißig nachsehen, daß sie mit den erforderlichen Instrumenten und Bandagen versehen seyn, und solche immer in gutem Stande erhalten.

Der Militärarzt darf vom Lieutenant abwärts Niemand, überhaupt aber keinem Blesfirten, oder sonst im Dienste verunglückten, oder mit vieler Familie beschwerten, unbemittelten Officier für seine Mühe bey innerlichen und äußerlichen Curen etwas anrechnen.

Bey feindlichen Begebenheiten soll er sich mit den gehörigen Bandagen und andern für die Blesfirten nothwendigen Erfordernissen, außer dem Gefechte in einer dergestalt angemessenen Entfernung aufhalten, um den Blesfirten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe leisten zu können. Er darf sich unter der schwersten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und es eben so wenig seinen Untergebenen gestatten. Mit diesen nähmlichen Grundsätzen muß er sich auf dem Marsche, und wo immer seine Gegenwart nothwendig seyn dürfte, bey der Truppe aufhalten, um sich in keiner Gelegenheit der Verantwortung auszusetzen, daß Jemanden aus seiner Schuld die nöthige Hülfe entgangen sey.

Wenn seine untergebenen Aerzte ihre Schuldigkeit vernachlässigen, oder sich eines Versehens schuldig machen, soll er sie anfänglich ermahnen, ihre Ambition rege machen, sie nach Umständen mit schärferen Verweisen ahnden, wo aber alle Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder wenn das Vergehen gleich eine schärfere Ahndung verdiente, den Schuldigen in Arrest schicken, und es gehörig melden.

Nebst der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten, soll jeder Arzt ein verschwiegener, moralisch guter Mann seyn, die Kranken müssen in ihm einen theilnehmenden Freund

finden, der sie mit wohlwollender Schonung behandelt, und in jeder Rücksicht ihre Leiden mit eigener Aufopferung und rastloser Mühe zu lindern sucht.

§. 13.

Für den Auditor.

Die vorzüglichste Verrichtung eines Auditors bestehet in der Ausübung der Gerechtigkeit. Er muß daher die Rechte und Kriegsgesetze vollkommen wissen, in der Untersuchung der vorkommenden Gebrechen gründlich und ohne Leidenschaft vorgehen, und sein Urtheil scharfsichtig, gerecht, bestimmt und gesetzmäßig fällen.

Er ist in dieser Angelegenheit der Rath, und so zu sagen das Organ des Regiments-Commandanten, welchem eigentlich die Handhabung der Rechtspflege anvertraut ist; er soll mit demselben einen und den nämlichen Zweck zum Besten des Dienstes absehen, und sich im Regiment zu keiner gegentheiligen Stimme oder Partey schlagen, viel weniger selbst eine solche Uneinigkeit veranlassen. Bescheidenheit, Fleiß, echter Diensteifer, Ehrerbiethung gegen seine Vorgesetzten, ein anständiges Betragen gegen die Officiers, und eine gerade, untadelhafte Aufführung muß den Mann bezeichnen, den der Staat für ein so wichtiges Amt gewürdiget hat.

Von der Besetzung der Verhöre, Kriegs- und Standrechte, und der hierbey vorkommenden mehreren Beobachtungen, wird an den betreffenden Stellen das Nöthige gesagt werden. Hier ist nur zu bemerken, daß, wenn im Verhöre einem Beysißer ein Umstand nicht genau erörtert zu seyn schiene, oder außer Acht gelassen worden wäre, oder derselbe sonst etwas bey der Sache zu bemerken hätte, der Auditor verbunden sey, den betreffenden Beysißer, nachdem der Präses denjenigen, welcher verhört wird, vorläufig abtreten gemacht hat, alle Auskunft und Aufklärung zu ertheilen, und wenn es für nöthig befunden wird, hiervon in der Fortsetzung des Verhörs den gehörigen Gebrauch zu machen.

Wäre der Auditor jener Sprache nicht kundig, in welcher sich der Verhörte am bequemsten auszudrücken vermag, so müßte ihm ein in beyden Sprachen kundiger, nach Wichtigkeit der Umstände beeidigter Dolmetsch beygegeben, außer dem aber auch noch meist solche Beysißer in das Verhör beordert werden, die einen und den andern verstehen.

Uebrigens muß der Auditor in dem Verhöre nicht allein alles erörtern, was nur immer das Verbrechen in seiner wahren Gestalt darzustellen im Stande ist, sondern auch alle Umstände auffuchen, die dem Verhörten zur Linderung gereichen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Post oder eine andere Gelegenheit zur Ratification abgeschickt wird, müssen die Urschriften jederzeit bey dem Regiment behalten, und die vom Auditor legalisirten Abschriften eingesendet, das Urtheil aber in duplo von dem Präses und Auditor gefertigt werden, damit, wenn das eine verloren ginge, noch immer das andere vorhanden sey.

In jenen Untersuchungen aber, worüber die Entscheidung von der Hofstelle abhängt, müssen die Urschriften eingeschickt, und nur die bestätigten Abschriften zurück behalten werden.

Das Standrecht ist jenes schleunige Verfahren, welches in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, zum Abscheu und Beyspiele Anderer, unverzüglich und stehenden Fußes gehalten wird.

Das Standrecht kann wo immer, an was immer für einem Tage, und zu jeder Stunde gehalten werden; nur wird hierzu wesentlich erfordert, daß es binnen vier und zwanzig Stunden nach Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus, oder in den Verhaft derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher das Recht der Aburtheilung zukommt, vollzogen, widrigens an ein gewöhnliches Kriegsrecht verwiesen werden müsse.

Es wird dazu nicht einmal Feder und Linde erfordert; der Auditor kann das ganze Verfahren bloß mit Reißbley und mit der möglichsten Kürze in seiner Schreibrtafel bemerken. Seine wesentlichste Beobachtung beschränket sich auf die Gewißheit der That, und auf den Beweis wider den Verbrecher.

Sobald ein Urtheil gesprochen und kund gemacht ist, hat der Auditor mit dem Arrestanten nichts mehr zu thun. Jedoch hat sich derselbe bey allen scharfen, und besonders solchen Executionen einzufinden, wo Mitschuldige zu vermuthen sind, und nicht bekannt werden wollten.

Auf jedes vollzogene oder begnadigte Urtheil muß der Auditor den Tag und die Art des Vollzuges oder der Begnadigung mit seiner Unterschrift anmerken, und alle Regiments- oder kriegsrechtliche Strafen und Begnadigungen in das Regiments-Strafprotokoll eintragen.

Alle gesetzmäßigen Verordnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Civilklagen, die Criminalprocesse müssen abgesondert fasciculirt, und alphabetische Verzeichnisse mit einem kurzen Auszuge des Gegenstandes in der gehörigen Ordnung unterhalten werden.

Auf die nämliche Art soll der Auditor, der als Regimentssecretär auch die Regiments-Correspondenz zu führen hat, diese Papiere verzeichnen und aufbewahren.

Eine vorzügliche Pflicht des Auditors bestehet in der fleißigen und ordentlichen Unterhaltung der Regimentsgeschichte.

Alle wesentlichen Ereignisse, Märsche, Standquartiere, Feldzüge, Gefechte, Auszeichnungen, der erlittene Verlust, die Veränderungen der Regiments-Inhaber, alle Stiftungen und dergleichen, müssen in ein Protokoll, oder eigentlich in das Regiments-Geschichtsbuch verzeichnet werden.

Wenn der Auditor etwas zu bitten, sich zu beschweren, oder sonst etwas anzubringen hat, begibt er sich, so wie an den förmlichen Rapportstagen, zu dem jüngsten Stabsofficier, und so fort weiter.

Die gewöhnlichen Befehle werden ihm durch den Profosen überbracht.

§. 14.

Für den Regimentscaplan.

Der Regimentscaplan muß mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit auch einen ausge-

zeichneten moralischen Lebenswandel vereinigen, fromm, bescheiden und duldsam geht er dem ganzen Regiment mit sichtlichem Beyspiele vor, und menget sich in nichts, was ihn nicht angehet.

Unter seine vorzüglichen Pflichten gehöret es, daß er die Kranken und Blessirten fleißig besuche, ihnen Trost zuspreche, und sie mit bescheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geistlichen Hülfsmitteln versehe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken, oder Blessirten, es sey in Garnison oder im Lager getragen wird, so soll er die vorgeschriebene militärische Bedeckung ansuchen.

Zur österlichen Zeit soll er die Leute in seinen Predigten zur Beicht und zum Abendmahle ermahnen, nach der Hand die Beichtzettel einholen, und denjenigen, der seine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments-Commandanten anzeigen.

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande, den Pflichten und Obliegenheiten eines braven, christlichen Soldaten angemessene Predigt zu halten, und solche öfter auf die Art einer Christenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Kenntniß Gottes und der hierzu erforderlichen Religionsgrundsätze unterrichtet werden.

Wo es thunlich ist, und besonders in Gegenden wo keine Schulen sind, und bey Gelegenheit der österlichen Andachten, soll der Regimentscaplan beflissen seyn, die Soldatenkinder in den nothwendigen Begriffen des Christenthums zu unterrichten.

Er soll das Pfarrprotokoll unterhalten, worin er alle Heirathen, Religionsveränderungen, Tausen, Todesfälle und Hinrichtungen, mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort einträgt.

So oft Recruten zum Regiment kommen, hat er ihre und ihrer Kinder Tauf- und Trauscheine einzusehen, und wo diese ermangeln, dem Regiment die Anzeige zu machen, damit dasselbe, wenn es nöthig seyn sollte, die Herbeyschaffung veranlassen könne.

Diejenigen Verbrecher, welche zum Tode verurtheilet sind, hat er nach kundgemachtem Urtheile vorzubereiten, auf den Richtplatz zu begleiten, und denselben bis an ihr Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

Bey feindlichen Begebenheiten muß er sich in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Blessirten und Sterbenden trösten und lossprechen zu können.

Die Messe soll er täglich lesen, und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienste beywohnen können, und hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, so kann der Regimentscaplan, Kraft seines Vorrechtes, auch zwey Messen lesen; jedoch darf derselbe nie zu Gottesdienste schlagen lassen, da dieses vom Befehle des Commandanten abhängt.

Ohne eine schriftliche Bewilligung des Regiments-Commandanten darf derselbe bey schärfester Strafe Niemand ehelich einsegnen.

Ueber die ihm ausgemessene Stola darf er von Niemand eine mehrere Gebühr, von einem Mittellosen aber gar nichts fordern. Dagegen hat sich auch kein anderer Geistlicher ohne seine Bewilligung, oder außer einem Nothfalle in seine geistliche Gerichtsbarkeit zu mengen.

Es ist schon beym Profosen gesagt worden, daß keine lieberlichen Weibsbilder im Regiment geduldet, sondern angezeigt und abgeschaffet werden sollen; nebst dem muß aber auch

der Regimentscaplan seine geistlichen Ermahnungen anwenden, und dem Betreffenden das Nachtheilige und Unschickliche eines solchen Vergernisses mit der gehörigen Bescheidenheit vorstellen.

Bevor die Zeit der Fasten eintritt, soll er sich bey dem Feldsuperior um die betreffenden Verhaltungen anfragen, und demselben in dieser Hinsicht über die Theuerung der Lebensmittel, die Beschaffenheit des Landes, und die daselbst herrschenden Krankheiten einen genauen Bericht erstatten.

Alle Befehle, die er vom Superior erhält, muß er dem Regiments-Commandanten vor ihrem Vollzuge mittheilen.

Wie weit sich eine geistliche Gerichtsbarkeit erstreckt, ist aus den erlassenen Verordnungen zu ersehen, worüber ihm, wenn ein Anstand vorfiel, der Superior die Aufklärung und Weisung ertheilen wird.

Der Regimentscaplan steht zwar für seine Person nicht unter der Regiments-, sondern unter der geistlichen Gerichtsbarkeit; in Ansehung seines beweglichen Vermögens aber gehört er zur Militärgerichtsbarkeit, kann bey dem Regiment wegen Schulden geklagt, mit Gage und anderem Verbothe belegt werden; so wie jeder Regimentscaplan, und wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem sogenannten *peculio quasi castronsi* bestehenden Vermögen frey schalten und im letzten Willen verordnen kann, eben so wird nach seinem Tode die Verlassenschaft bey dem Regiment abgehandelt.

Wenn derselbe etwas anzubringen hat, so geht er zu dem jüngsten Stabsofficier; auf diese Weise benimmt er sich auch an den förmlichen Rapportstagen.

Der gewöhnliche Befehl wird ihm durch den Profosen gebracht.

§. 15.

Für den Oberstwachmeister.

Diese Charge fordert einen wirksamen, thätigen, klugen, und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsofficier.

Eigens angewiesen, seinem Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, muß er eine vollständige Kenntniß des ganzen Regiments besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes in der eigenen ununterbrochenen Ueberzeugung stehen. Er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führet jeden Untergebenen zu seinen Pflichten, und wachet strenge auf den Vollzug aller Befehle und Vorschriften nach ihrem wahren Sinne und Verstande.

Sein Benehmen gegen Untergebene muß anständig und bescheiden seyn, aller Ungeßümm vermieden, und für jedes geringe Versehen nicht gleich Drohungen, oder andere empfindliche Worte angewendet werden.

Der Major kann jeden Niederen, von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche, mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck

verweisen und in Arrest schicken; allein er muß letzteres mit allen Ursachen dem Oberstlieutenant, der zweyte Major aber dem ersten, und wenn der Verhaftete nicht vom nähmlichen Regiment wäre, seiner Behörde anzeigen.

Die Loslassung hängt der Regel nach nur von dem eigentlichen Commandanten ab; wo es aber die Entlegenheit nicht zuließe, die Entschließung des Commandanten abzuwarten, oder wo der Major mit seiner Abtheilung außer dem Regimentsbezirke detachirt wäre, so kann derselbe den Betreffenden loslassen, muß aber nach der Hand alle Umstände und Beweggründe genau einberichten, und wohl versichert seyn, daß er als ein gewissenhafter Vorgesetzter, und ganz nach dem Geiste des Dienstes gehandelt habe.

Mit dem Stocke ist Niemand zu strafen; sollte jedoch bey dem gemeinen Manne, nach Maßgabe der in der Verhaltung des Hauptmanns aufgestellten Grundsätze ein solches Beyspiel erforderlich seyn, so soll die Stockstrafe in keinem Falle, außer der Major wäre detachirter Commandant, wo ihm die Befugniß der Regimentsstrafen eingeräumt ist, die Zahl von vierzig Streichen überschreiten.

Unter die vorzüglichsten Geschäfte des Oberstwachmeisters gehören die tactischen Uebungen nach Inhalt des Abrichtungs- und Exercir-Reglements. Er muß alle Exercir-Vorschriften aus dem Grunde verstehen, und sie mit Gewandtheit auszuführen wissen. Zu diesem Ende wird erfordert, daß er sich besonders mit dem Unterrichte der Ober- und Unterofficiers beschäftige, und alle Aufmerksamkeit anwende, damit der gemeine Mann genau nach der Vorschrift abgerichtet werde.

Bey Ausrückungen soll sich der Major, so wie überhaupt jeder Stabsofficier, zeitlich auf dem Sammelplatze einfinden, alles Nöthige vorbereiten, den Rapport von den Compagnie-Commandanten einnehmen, solchen mit dem Rottenzettel des Bataillons-Adjutanten vergleichen, und dem Obersten mündlich erstatten. Der Regiments-Adjutant muß den Rotten-Zettel vom ganzen Regiment vorläufig allen Stabsofficiers, damit dieselben in die Kenntniß von der Rottenstärke des ganzen ausrückenden Standes gesetzt werden, zur Einsicht unterlegen, und ihn sonach dem Obersten überreichen.

So oft sich etwas erhebliches ereignet, oder dem zweyten Major gemeldet wird, begibt sich derselbe entweder allein, oder wenn er es nöthig findet, in Begleitung desjenigen, von welchem er die Meldung erhalten hat, zu dem ersten Major, und dieser zu dem Oberstlieutenant.

An den bestimmten förmlichen Rapportstagen haben sich bey dem zweyten Major sein Bataillons-Adjutant, alle Compagnie-Commandanten seines Bataillons mit ihren Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer, Regiments-Adjutant, der im Spital commandirte Officier, Profosß, Regiments-Lambour, von den übrigen Individuen aber nur jene, welchen es ausdrücklich befohlen seyn würde, einzufinden; sobald der Major den Rapport eingenommen hat, begibt er sich in Begleitung dieser sämtlichen Individuen zum ersten Major, dieser mit allen nebst den Compagnie-Commandanten und Officiers seines Bataillons zum Oberstlieutenant, und so fort zu dem Obersten.

Bey Verlegung der Truppen auf dem Lande überschickt jeder Bataillons-Commandant den von seinen entfernten Compagnie-Commandanten schriftlich erhaltenen monatlichen Rapport gerade an das Regiments-Commando.

Wenn ein Major wohin gehet, zurück kommt, etwas vorzubringen, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht der zweyte zum ersten, und dieser zum Oberstlieutenant, so fort weiter; bey der Zurückkunft meldet er sich von oben herab.

Der Major führt von seinem Bataillon das Protokoll über die Bestrafungen der Officiers.

Von dem Stande des Regiments, den Commandirten, Absenten, Beurlaubten und Kranken, soll der Major und jeder Stabsofficier in allen Gelegenheiten sogleich Auskunft zu geben wissen. Die Obsorge und die öfteren Besuche des Spitals gehören ebenfalls unter die Pflichten eines jeden Stabsofficiers, insbesondere aber unter jene eines Majors.

Dem Fleischhacker, dem Marketender und den Wäscherinnen soll der Major von Zeit zu Zeit, nach Verhältniß der im Lande bestehenden Preise, die Tare setzen, und darauf sehen, daß sie beobachtet werde. Sollte aber die Tare von dem Regiments-Commandanten selbst festgesetzt worden seyn, so muß sich nach dieser benommen werden, und der Major selbst öfter nachsehen, ob der Profosß alle ihm vorgeschriebene Dienstesobliegenheiten erfülle.

Die Majors werden nach dem Range der Regimenter in Dienst commandirt; wenn ihrer zwey zusammen kommen, so ist derjenige der Commandant, welcher im Range seiner Vorstellung der ältere ist.

Wenn der Major zu einer Execution commandirt wird, hat er das ausgefallene Urtheil nach seinem ganzen Inhalte, oder nach der von dem Regiments-Commandanten erhaltenen besondern Weisung, ohne sich eine eigenmächtige Linderung zu erlauben, in Vollzug zu setzen.

Nur in jenen Fällen, wo entweder bey einer scharfen Execution der Auditor einen gesetzmäßigen Aufschub, oder bey einer körperlichen Strafe der hierzu beorderte Arzt eine gegründete Ausnahme vorstellt, ist sich bey dem Regiments-Commandanten um die fernere Verhaltung anzufragen.

§. 16.

Für den Oberstlieutenant.

Da der Oberstlieutenant in Abwesenheit des Obersten das Regiment commandirt, so muß er auch die Eigenschaften besitzen, die der Charge und den Berrichtungen eines Obersten angemessen sind.

Er soll sich daher schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regiments, mit den herabkommenden Verordnungen, und überhaupt mit allen demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Commando übernehmen müßte, erforderlich ist.

Der Oberstlieutenant ist schuldig seinem Obersten mit aller Sorgfalt an die Hand zu gehen, das gute Einverständniß mit und unter den übrigen Stabsofficiers und gegen den Obersten, mit beständiger Rücksicht auf das Beste des Dienstes zu unterhalten, und Alles anzuwenden, damit die Befehle und Vorschriften in genauen Vollzug gesetzt werden.

Er hält vom Major abwärts einen Jeden zu seiner Schuldigkeit an, und benimmt sich mit dem einem Vorgesetzten angemessenen, bey dem Major und an mehreren andern Orten bezeichneten Anstande.

Bey der Ausrückung des Regiments erhält er von den Compagnie-Commandanten seines Bataillons den Rapport, vergleicht ihn mit dem ihm von seinem Adjutanten überreichten, und dem von dem Regiments-Adjutanten zur Einsicht unterlegten Rottenzettel, und erstattet solchen dem Obersten. So oft Etwas erhebliches vorgeht meldet er es demselben, und begibt sich dahin an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen mit allen Stabsofficiers und den betreffenden Parteyen.

Der Oberstlieutenant führet bey seinem Bataillon ebenfalls das Officiers-Strafprotokoll.

Wenn derselbe wohin gehet, zurück kommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder anzubringen hat, geht er zum Obersten.

Der Oberstlieutenant wird nach dem Range des Regiments in Dienst commandirt, und wenn er mit andern zusammentrifft, benimmt er sich nach dem Range seiner Vorstellung.

Uebrigens kann auch der Oberstlieutenant wegen eines wichtigen Versehens, besonders wenn es eine Subordinations-Verletzung wäre, den Major, und der Oberst den Oberstlieutenant mit Arrest belegen. Seine anderen Verhaltungen lassen sich theils aus jenen des Majors, und theils aus den mehreren andern Abhandlungen des Reglements entnehmen.

§. 17.

Für den Obersten.

Der Oberste ist Befehlshaber des ganzen Regiments.

Von seiner obersten Rangstufe durchschauet, bildet und leitet er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers. Er fesselt jeden einzelnen an seine Pflichten, und erhält das Ganze in der vorgeschriebenen Ordnung. An der Spitze des Regiments führt er dasselbe zum Ruhme.

Unstreitig setzt ein so großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenschaften voraus. Wo diese nicht fehlen, dort kann der Staat mit Zuversicht Alles erwarten; denn er verband mit dem Ansehen eines Obersten Mittel genug, seinem Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Talente, Wissenschaften, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienstes machen

die vornehmste Zierde des Obersten, sind ihm in einem hohen Grade unentbehrlich, und vervielfältigen ihren Werth, wenn er sie auch seinen Untergebenen mitzutheilen, und mit denselben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Allein er muß auch Scharfsicht und einen aufgeklärten Verstand besitzen, um sich über Leidenschaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Maßstabe eines Menschenkenners seine Untergebenen beurtheilen, unterscheiden und zum Zwecke führen zu können.

Sein Benehmen muß sich durch Würde, Wohlwollen und Bescheidenheit auszeichnen; er muß der Vater seiner Untergebenen seyn, und sie ganz nach jenen Grundsätzen führen, welche in der Einleitung zum Abrihtungs-Reglement die Behandlungsart des gemeinen Mannes bestimmen.

Ungeßüm und Mißhandlungen sind von der wahren militärischen Strenge so sehr unterschieden, als rohe Leidenschaft von einer vernünftigen Beurtheilung.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen, oder immer nur Unzufriedenheit äußern, stumpft das Gefühl ab, statt es zur rechten Zeit aufzuwecken. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe müssen nur dann erst folgen, wenn glimpfliche Erinnerungen voraus gegangen sind. Wo keine Vorstellung wirkt, oder gleich das erste Vergehen zu bössartig ist, tritt die Strafe ein. Nie darf sie von Schadenfreude oder Rache begleitet seyn; sie muß nur abgedrungen, und so zu sagen ungerne von der Dienstpflicht eines billigen Vorgesetzten herkommen, nur selten, und nie ohne hinreichenden Grund nachgesehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment noch den Commandanten; meistens setzen sie voraus, das Letztere die Art nicht wisse, seine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, mehrere Fehler zu verhüten.

Ein Officier, der so gefühllos ist, daß er öfter Strafen nothwendig macht, ist nicht auf seinem Plage; er stehet unwürdig in der Reihe seiner braven Gefährten.

Wenn der Oberste mit solchen Grundsätzen beseelt, einstimmig mit den ihm untergebenen Stabsofficiers das feinere Ehrgefühl dem Officierscorps einzusößen, und es mit dem wahren Geiste des Dienstes vertraut zu machen weiß, wenn nicht immer nur kleinliche Gegenstände aufgesucht, übertrieben und ängstlich behandelt, die wesentlicheren aber übersehen werden; wenn vom Höheren bis zum Letzten keinem die Abweichung von seinen Pflichten gestattet, aber auch keinem Unrecht gethan, oder aus Eigensinn ein billiges Begehren versagt wird; so ist zu erwarten, das man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Officiers gewinnen, und sie durch solche Gefühle vermögen werde, schärferen Ahndungen auszuweichen, die Unterofficiers und die Gemeinen nach ähnlichen Grundsätzen zu behandeln, sofort diesen einzig echten militärischen Geist selbst den Gemeinen mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorsicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgesetzte zu befestigen, besteht noch darin, daß man einer Seits den gründlichen Beschwerden der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelpen trachte, anderer Seits aber auch bedacht sey, das Ansehen der subalternen Vorgesetzten handzuhaben und es außer den Fällen, wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich ist, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu schonen, nicht aber durch Ausstellungen, Verweise oder gar Spöttereien herabzusetzen.

Unter die besonderen Berrichtungen des Obersten gehöret, daß er als Commandant des ganzen Regiments alle Früh-Rapporte, Rottenzettel, Stand- und Dienstabellen, dann andere Regiments-Eingaben und Urkunden unterfertige, und zur bestimmten Zeit der Behörde unterlege. Jene Compagnie-Eingaben, von deren Wichtigkeit sich derselbe nicht sogleich zu überzeugen vermag, behält er auf, um sich bey einem vorgefallenen Fehler an den Urheber halten zu können; so viel es aber nur immer thunlich ist, sollen vorläufig, besonders die wichtigeren Particularien durchgesehen, verglichen und richtig gestellt werden. Der Oberste muß strenge darauf halten, und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Compagnie-Commandanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einschicken, folglich die Totalien des Regiments nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen wesentlichen Dienstgeschäfte nicht zurück gesetzt werden, muß man die Compagnien mit keinen überflüssigen Schreibereyen beschweren.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte werden zuerst an den Brigadier eingeschickt; so oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, soll es der Oberste dem Brigadier persönlich anzeigen, und wenn ihn hieran seine Geschäfte hinderten, durch einen Stabsofficier melden lassen.

Diejenigen Untersuchungs- oder Kriegsrechts-Acten, welche vor der Kundmachung der höheren Behörde eingeschickt werden, bekommt der Brigadier versiegelt, mit einem offenen Einbegleitungsberichte, und befördert sie auf die nämliche Weise weiter.

Die Officiers-Conduitelisten werden unmittelbar dem Hofkriegsrathe jährlich eingeschendet. Sie müssen nebst dem Obersten auch von den andern anwesenden Stabsofficiers unterschrieben und die Fächer von einem derselben eigenhändig ausgefüllt werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen; sie sollen gründlich, vollständig, und nicht in allgemeinen oder unbestimmten Ausdrücken verfaßt seyn.

Der Endzweck der Conduitelisten beruht in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und Anwendbarkeit eines Individuums. Diese kann man aber nur durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigenheiten erhalten. Das selbst in den wichtigsten Rubriken bisher so allgemein angewandte Gut, Ja oder Nein, unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältnisse bezeichnet.

Das diesem Reglement beygefügte Formular einer Conduiteliste enthält daher einige Beispiele, die einzig zu dem Ende entworfen sind, um bey Verfassung dieser Urkunden die erforderliche Aufmerksamkeit auf die so nöthigen Unterschiede zu leiten.

Der Einfluß, den übrigens diese Urkunden in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und die Unterscheidung der Individuen wirken, macht es dem Obersten und den Stabsofficiers, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht, wozu sie Vorurtheile, Abneigung, Gunst, oder andere Nebenabsichten verleiten könnten, haften, zur strengsten Pflicht die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden, und in den Conduitelisten gewissenhaft aufzuführen.

Wenn ein Stabsofficier nicht in allen Fächern mit den andern einig wäre, so hat derselbe keine besondere Meinung schriftlich beyzulegen, und bey der Fertigung der Conduitelisten diesen Umstand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverständnisse, Beschwerden, und andere Uneinigkeiten entstehen, so sollen über die Conduite-Verhandlungen keine unzeitigen Gespräche geführt werden, wohl aber demjenigen, welcher in einem oder dem andern Fache nicht so erscheinen würde, als er es sollte oder könnte, soll zu seiner Darnachachtung der Eröffnung geschehen, und derselbe zur Besserung angeeifert werden.

Wenn sich der Inhaber bey dem Regimente befindet, so hat ihm der Oberste die sämmtlichen Rapporte zu erstatten. Alle Anordnungen hängen dann vom Inhaber ab; sobald er aber vom Regimente abwesend ist, so verfügt der Oberste Alles, was in seiner Befugniß stehet, und stattet hierüber seinem Inhaber den Rapport nur alle Monathe ab.

Damit die Stabsofficiers alle Individuen und die Geschäfte des ganzen Regiments kennen lernen, und auf den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Commando des Regiments übernehmen müßte, von dem ganzen Zusammenhange schon vorläufig unterrichtet sey, soll man dieselben, so viel es thunlich ist, von Allem in die Kenntniß setzen, und ihnen in dieser Hinsicht auch alle Verordnungen, die der Oberste mit Tag und Ort, die übrigen Stabsofficiers aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die dem Regiments-Commandanten eingeräumten Bestrafungen bestehen in Folgenden:

Der Officier, folglich auch der Adjutant, werden mit Haus- oder Profosen-Arrest bestraft, mit Eisen aber nur dazumahl belegt, wenn das begangene Verbrechen den Proceß verdient. Uebrigens wird der Proceß auch einem solchen Officier gemacht, dessen fehlerhaftes Betragen nicht mehr anders zu bessern ist.

Die Bestrafung eines Auditors, Regimentsarztes, Rechnungsführers und Oberarztes ist die nähmliche, wie beym Officier.

Wenn jedoch einer oder der andere wegen Unfähigkeit, wegen eines nicht zu bessern- den üblen Betragens, oder wegen andern wichtigen Ursachen entlassen zu werden verdiente, so ist hierüber auch vorläufig die umständliche Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, und für den Rechnungsführer annoch insbesondere das Absolutorium über die abgelegten Rechnungen von der Buchhalterey abzuwarten.

Die Unterärzte, Fouriers, sind mit Profosen-Arreste, mit oder ohne Eisen zu bestrafen, und wenn sie nicht obligat sind, wegen Unfähigkeit, oder wenn ihr übles Betragen keine Besserung hoffen läßt, vom Regimente zu entlassen.

Der Feldwebel, Profos, Führer und Regiments-Tambour werden auf die nähmliche Weise bestraft, und wenn keine Besserung erfolgt, oder das erste Versehen gleich eine so scharfe Ahndung verdiente, auf mehr oder weniger Zeit, auch auf beständig, letzteres jedoch nur mittelst des Kriegesrechtes, zum Corporalen, oder nach Maß der Umstände auch zum Gemeinen degradirt.

Die Corporals werden mit Stockhaus-Arrest, mit oder ohne Eisen, lang oder krumm

geschlossen, bey Wasser und Brot, mit zeitlicher, oder nach Umständen auch durch ein Kriegsrecht mit beständiger Degradirung zum Gemeinen, bestraft. Kein Corporal soll mit dem Stocke, und selbst dann, wenn er zeitlich degradirt worden ist und die Stockstrafe eintritt, nur in Geheim mit Stockstreichen belegt werden.

Die Cadeten werden mit Strafwachen, mit Profosen-Arrest, in oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, zu Wasser und Brot, und wenn sie Unterofficiers-Chargen begleiten, mit Degradirung gehandelt. Ein Privat-Cadet ist, wenn er niederträchtig handelt, oder auch sonst keine Hoffnung gibt, vom Regimente zu entlassen.

Die Gefreyten und Lambours werden ebenfalls mit Strafwachen, mit Stockhaus-Arrest, mit oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot gestraft. Bey den Gefreyten findet nach vorläufig gemachten Erinnerungen die zeitliche Degradirung, bey den Lambours aber die Zurückübersezung in den Feuergewehrstand Statt.

Es ist bereits in den Verhaltungen des Hauptmanns gesagt worden, daß die Gefreyten und Lambours niemals öffentlich mit dem Stocke zu bestrafen seyen; sollte aber eine solche öffentliche Bestrafung nothwendig werden, so hat immer die Degradirung eines Gefreyten, oder die Uebersezung eines Lambours zum Gemeinen vorauszugehen.

Der gemeine Mann ist, wenn keine Vorstellungen und Berweise auf ihn wirken, und derselbe gegen den Vorzug seiner bessern Kameraden gefühllos bleibt, mit Strafwachen, mit Bügen der vorrätthigen Armatur und Rüstung unter der gehörigen Aufsicht, mit Arrest in oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot, und wenn das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu bessern ist, nach Maßgabe der Umstände und seiner körperlichen Beschaffenheit mit höchstens fünfzig Stockstreichen, oder dem sechsmahligen auf- und so viel ab Gassenlaufen durch hundert Mann zu bestrafen.

Uebrigens darf außer den Gemeinen Niemand mit dem Stocke oder dem Gassenlaufen bestraft werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden ist. Auch soll die Stockstrafe nie auf die bloßen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stocke geschehen, und dieser von Haselholz, nicht dicker als der Gewehr-Caliber, unbeschlagen und mit keinem Borgewächse versehen seyn.

Das Krumschließen darf in einem Fort nicht über sechs Stunden dauern, und wenn es ein Mann auf längere Zeit verdiente, so muß ihm inzwischen eine angemessene Erholung einberaumt werden.

Wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt ist, so soll vom Feldwebel abwärts die während der Strafzeit in Ersparung kommende Löhnung, wenn sie nicht schon anders zu einer billigen Entschädigung bestimmt ist, dem Spital anheim fallen.

Ein Oberster dienet nach dem Range seines Decretes; wenn ihn in der Armee ein Dienst trifft, so nimmt er, wenn seine Entfernung von kurzer Dauer ist, den Regiments-Adjutanten mit sich, dessen Stelle durch einen Bataillons-Adjutanten, und jene des Regtern durch einen andern Officier von dem betreffenden Bataillon versehen wird; sollte er aber in eine

Festung, oder sonst wohin auf längere Zeit beordert werden, so hat er einen Officier mit zu nehmen, den Regiments-Adjutanten aber bey dem Regiment zurück zu lassen.

Alle Ausrückungen sollen genau und zur befohlenen Stunde geschehen. Der Oberste, so wie jeder andere Commandant, hat bey dieser Gelegenheit öfter den Zustand der Montur, Armatur und Rüstung zu untersuchen, in dieser Hinsicht auch die Casernen, oder die auf dem Lande verlegten Compagnien unvermuthet zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob Alles nach Vorschrift in der gehörigen Ordnung und Verfassung sey.

Um die Leute mit mehrerem Nachdrucke zu gewöhnen, ihre Sache in Ordnung zu halten, und sie auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, ist es nützlich, dieselben zu Zeiten zu allarmiren, diejenigen, welche zuerst auf dem Alarmplatze erscheinen, zu beloben, die spätesten aber auf die ersteren aufmerksam zu machen, und ihren Ergeiz zu erregen.

Bey der Wachparade des Regiments, es sey ihm Felde oder in Garnison, sollen die Stabs- und Oberofficiers jederzeit auf dem Regiments-Wachparadeplatz erscheinen; auf dem Hauptparadeplatz in Garnisonen hingegen, oder wenn im Felde Stabs- und andere Wachen oder Pikete und dergleichen bey der Fahnenwache zusammen rücken, soll sich wechselweise ein Stabsofficier einfinden, um alle vorkommenden Fehler sogleich abstellen zu können.

Sowohl im Felde als in Garnison hat jederzeit ein Stabsofficier bey dem Regiment gegenwärtig zu seyn, und in keiner Gelegenheit soll vielen Officiers zugleich nach dem Regimentsbezirke oder Lager, bey einem in der Nähe befindlichen Feinde aber gar Niemand, folglich auch keinem Stabsofficier ohne erhebliche Ursache eine Entfernung gestattet werden.

Wenn sich Jemand vom Obersten abwärts in der Nähe des Feindes wohin begeben, oder sonst außer der Gränze des Armeelagers über Nacht ausbleiben müßte, so soll hierzu vorläufig die Bewilligung von dem Commandirenden, und in einer Festung von dem Commandanten eingeholet werden.

Uebrigens darf der Oberste ohne höhere Bewilligung auch in der Garnison keinem Stabs- oder Oberofficier über zehn oder höchstens vierzehn Tage, und in keiner Gelegenheit Jemanden, an dem der Dienst stehet, wegzugehen erlauben.

Den mit Urlaub abgehenden Ober- und Unterofficiers ist die Erinnerung zu machen, daß sie sich überall, als wenn sie bey dem Regimente gegenwärtig wären, nach der Vorschrift, ordentlich und mit gesittetem Anstande benehmen sollen.

Die Beurlaubung der Gemeinen ist nach Maßgabe der Umstände, des Dienstes, und der zur Zeit bestehenden höheren Verordnungen möglichst zu befördern.

Wie sich auf Märschen, im Felde und andern Gelegenheiten benommen werden soll, wird in den betreffenden Abhandlungen umständlicher gesagt werden, und hier nur mit Wenigem bemerkt, daß sich bey feindlichen Vorfällen der Regiments-Caplan, und die mit den erforderlichen Instrumenten und dem Verbandzeuge versehenen Aerzte in einer angemessenen dienlichen Entfernung, der Auditor aber in der Nähe des Regimentes dort, wo es der Oberste für den Dienst am süglichsten erachtet, aufzuhalten habe.

Der Rechnungsführer mit der Kanzley hat sich in dem ihm durch höhere Verordnungen angewiesenen Standquartiere, der Profosß mit dem Stockhause und Trosse, so wie die bey dem Regiment anwesenden Fouriers bey dem Regiments-Gepäcke zu befinden.

Von den zum Fechten bestimmten Soldaten aber soll bey Ehre und Charge Niemand bey dem Gepäcke gelassen, sondern zur Erhaltung der Ordnung und Abschaffung solcher Männer, die sich unter verschiedenem Vorwande an die Bagage anschließen, ein tüchtiger Unterofficier mit einigen wenigen zum Kriegsdienste minder tauglichen Leuten hierbey aufgestellt, und an den die Proviandmeistersdienste versehenen Officier angewiesen werden.

Ueber die Bagage soll jedes Regiment alle Mahl vor dem Aufbruche einen schriftlichen Rapport einreichen, und darin alles Personale, die Bedienten, Kutscher, Knechte, Weiber, Kinder, Wagenbespannung und Tragthiere genau verzeichnen.

Die Tragthiere mit Zeltern und andern Feld-Requisiten bleiben zwar während des Marsches, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, unter der Aufsicht eines Gefreyten und zweyer Gemeinen neben dem Regiment, widrigen Falls ohne diese Bedeckung bey der Bagage. Sollte sich aber im ersteren Falle eine plöbliche Feindesgefahr ereignen, und die Zeit nicht gestatten, daß die Thiere zur Bagage gebracht werden, und die drey Männer gleich wieder einrücken könnten, so werden solche unter der besagten Bedeckung von allen Regimentern an einen bestimmten Ort geschickt, wo von der Armee oder dem Corps ein Officier ausgemacht wird, um das Commando über die vereinte Bedeckung zu führen.

Uebrigens sollen die Stabsofficiers und andere Partheyen ihr Gepäck im Felde auf das Unentbehrlichste beschränken, und außer den nöthigen Spbestecken kein kostbares Geräthe, Gold, Silbergeschirre, und andere Luxus-Sachen ins Feld nehmen; niemand, dem es nicht gebühret, darf sich eines Fuhrwerkes, sondern nur der Tragthiere bedienen, und außer den für jede Compagnie bewilligten drey Weibern dürfen ihrer im Felde bey dem Regiment nicht mehrere geduldet werden.

Beym Ausbruch des Krieges soll sich jedes Regiment zur rechten Zeit um einen Fleischhacker, Speisewirth und Marketender besorgen, diesen Leuten die nöthigen Pässe ertheilen, sie mit Nahmen, Geburtsort und andern Umständen dem General-Quartiermeister bekannt machen, und alle Vorsicht brauchen, daß sich unter einem solchen Gewerbe keine verdächtigen Menschen einschleichen.

Damit sich sowohl die Prima-Planisten, als selbst die Officiers vorzüglich auf den Fall des Krieges nach Erforderniß auszurüsten vermögen, ist vorläufig die Einleitung zu treffen, daß jeder nach Umständen und mit eigener Herbeylassung einen Theil seiner Gebühr alle Monats in der Regimentscasse zurücklasse; dagegen verstehet es sich, daß diese einzig zu besagtem Zwecke hinterlegten Gelder keiner andern Bestimmung unterliegen sollen.

Uebrigens ist das Schuldenmachen der Officiers strengstens verbotnen, und in vorkommenden Fällen zu untersuchen. Derjenige, welcher keine Unglücksfälle, oder keine unausweichliche Nothwendigkeit darzuthun vermag, sondern überzeugt wird, daß er wegen seines leichtsinnigen

Hanges, oder wegen Ausschweifungen in beträchtliche Schulden gerathen ist, soll geahndet und sein Betragen in der Conduiteliste aufgeführt werden.

Wenn sich beym Regiment ein in der Arzneykunde oder Feder tauglicher obligater Mann befände, und zum Arzt oder Fourier befördert zu werden wünschte, so unterliegt es keinem Anstande, einen solchen, wenn keine besondern Hindernisse im Wege stehen, der Behörde anzuzeigen, und auf seine Beförderung, nach welcher derselbe dennoch obligat bleibt, anzutragen.

Die beschwerlichen, gefahrvollen Berrichtungen der Zimmerleute im Felde erfordern nicht nur in den verschiedenen Arbeiten geübte, unerschrockene, sondern auch vorzüglich gesunde, starke Männer, deren dauerhafte körperliche Beschaffenheit mit der Möglichkeit ihrer Pflichterfüllung im Verhältnisse stehet. Selbst in der Garnison, wo solche zu verschiedenen ärarischen Arbeiten commandirt werden, und dieselben mit anhaltender Anstrengung verrichten müssen, sind die eben erwähnten Eigenschaften erforderlich. Der Oberste hat daher auf die Vorschläge der Compagnie-Commandanten diejenigen Leute aus dem Feuergewehrstande, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, hierzu fürzuzwählen, auch den dießfälligen Abgang auf jeden Fall durch solche Leute zu ersetzen, welche den erforderlichen Eigenschaften, und mit solchen der Absicht des Dienstes am vortheilhaftesten entsprechen. Eben so ist es auch dem Obersten überlassen, einen bereits gewählten Zimmermann, welcher in der Folge erst sich nicht zu dieser Charge geeignet, folglich unanwendbar zeigen würde, wieder in den Feuergewehrstand zurück zu übersetzen, auf welchen Fall jedoch der betreffende Compagnie-Commandant des gemachten Vorschlages wegen zur Verantwortung zu ziehen, und dafür anzusehen wäre.

Die Grenadiers sollen aus den bestconduisirten, dienstfähigsten, entschlossensten und ansehnlichsten Männern gewählt werden. Bey dieser Wahl ist nach den erwähnten Eigenschaften nicht so sehr auf das Maß, als auf einen gleichen, starken und robusten Schlag von Menschen zu sehen. Da diese auserlesene Truppe für die entscheidensten, gefährlichsten und kühnsten Unternehmungen bestimmt ist, so muß sich jeder um eine so ehrenvolle Auswahl und um die mit derselben verbundenen Vorzüge bereits verdient gemacht haben.

Die zum Regiment kommenden Cadeten haben ihre Dienste als Gemeine anzufangen, und werden nach Maß ihrer Geschicklichkeit und ihrer Verdienste weitem befördert; ihre Bildung muß sich der Oberste vorzüglich angelegen seyn lassen, und weder diese, noch die angehenden Officiers sollen eher in Dienst commandirt werden, als bis sie denselben vollkommen begriffen haben, weil man sie sonst in die unanständige Lage versetzen würde, sich in der wirklichen Dienstleistung über ihre Berrichtungen durch Untergebene unterrichten zu lassen, und dadurch sowohl ihr Ansehen als jenes des Regiments herabzusetzen.

Die vorgeschriebene Anzahl Hautboisten kann entweder aus dem Stande des Tambours oder des Feuergewehres gezogen, und im erforderlichen Falle ein solcher wieder dahin übersezt werden.

Wenn ein Officier wohin commandirt wird, soll er nach Wichtigkeit der Umstände eine schriftliche Verhaltung seiner Aufträge erhalten, oder sich die mündlichen Erinnerungen in der

Schreibtafel vormerken. Hierdurch wird manches Versehen verhindert, welches nicht selten der Gleichgiltigkeit zuzuschreiben ist, die mit der Abfertigung des Officiers verbunden war.

Überhaupt ist es eine nothwendige Vorsicht des Obersten und der Stabsofficiers, alle Individuen des Regiments, auch selbst unter den Gemeinen die fähigsten und vertrautesten Leute zu kennen, um sie bey vorkommenden Gelegenheiten nach Maß ihrer Eigenschaften zweckmäßig zu verwenden.

Auf die Bildung der Ober- und Unterofficiers, auf die vorschriftmäßige Abrichtung der Leute, so wie auf die tactischen Uebungen nach Anleitung des Exercier-Reglements muß der Oberst eine beständige Aufmerksamkeit verwenden. Der Winter biethet die Gelegenheit dar, sich mit den verschiedenen Dienstes-Verhaltungen, und mit der einzelnen Abrichtung zu beschäftigen; sobald es die bessere Witterung des Frühjahres zuläßt, muß dann mit mehrerer Anstrengung stufenweise fortgeschritten werden.

Der Regiments-Adjutant und die Bataillons-Adjutanten werden von dem Obersten aus den Unterleutenants und Fähnrichs des Regiments mit Rücksicht auf die zu diesen Chargen erforderlichen Eigenschaften gewählt; es bleibt jedoch dem Obersten überlassen, sowohl den einen als den andern, welcher in der Folge dieser Auswahl nicht entsprechen sollte, wieder bey einer Compagnie einzutheilen, und an dessen Stelle einen andern Officier zu bestimmen.

Zu den im Kriege zusammengesetzt werdenden Grenadier-Bataillons wird der Bataillons-Adjutant von jenem Regiment gegeben, von welchem der Bataillons-Commandant ist, jedoch wird dieser durch letzteren gewählt.

Die Gewehre, die Munition und überhaupt alle Montur, Rüstung und Feldrequisiten erfordern die beste Schonung, und müssen stets im guten Stande erhalten werden. Der Oberste und die Stabsofficiers müssen daher öfter nachsehen und Sorge tragen, daß die nöthigen Ausbesserungen zur rechten Zeit geschehen, von dem ausgemessenen Pauschgelde bestritten, und dem Manne nicht die geringste Anschaffung aufgebürdet werde; dagegen ist den Compagnie-Commandanten alle mögliche Erleichterung zu verschaffen. Man muß sie mit keinem kostbaren Verschönerungen und andern unbilligen Auslagen, welche vermieden oder mit weniger Aufwand bewirkt werden können, eigensinnig beschweren, sondern der Mann zur Schonung verhalten, und nicht gestatten, daß er aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit etwas ungestraft beschädige.

Die nämliche Obsorge soll sich überhaupt auf alles übrige Avarial-Eigenthum, auf die Regimentswagen, Zugpferde und Tragthiere erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes soll nur einzig mit den darauf gehörigen Sachen beschweret, nie aber unverhältnismäßig beladen und zu Grunde gerichtet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Zu der Regiments-Casse sollen außer dem Obersten noch zwey Stabsofficiers, wo aber dieses wegen ihrer Verlegung auf dem Lande nicht geschehen kann, zwey andere Officiers die Mitsperre haben, und von allem was in Empfang kommt, oder verwendet wird, in die Kenntniß gesetzt werden.

In Kriegszeiten ist ein geschickter, thätiger Officier vom Regiment zu bestimmen, welcher die Proviantmeisters = Dienste zu versehen hat, alle Jahre abzulösen, und dessen Obliegenheiten bereits andern Orts erklärt worden sind.

Wenn bey dem Regiment, und besonders bey einer Compagnie mehr als bey der andern eine Desertion einreißen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren, und diesem Uebel abzuhelpen. Man muß aber auch schon vorläufig die nöthigen Maßregeln anwenden, welche zur Hintanhaltung der Desertion erforderlich sind.

Gottesfurcht und Sittlichkeit ist eine wesentliche Tugend des Soldaten, welche der Oberste mit dem gehörigen Anstande zu unterhalten, und zu diesem Ende auch den verschiedenen Glaubensgenossen alle Erleichterung zu verschaffen hat, ihre Andachten, besonders jene der österlichen Zeit, verrichten zu können.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß Niemand ohne Vorwissen Sr. Majestät des Kaisers einen Rang, Titel, oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen dürfe, sondern nur vorläufig die allerhöchste Bewilligung im Wege der Ordnung einholen müsse.

Zweyter Abschnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung, nebst den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

§. 1.

Stand der verschiedenen Infanterie-Regimenter und Corps.

Der complete Stand eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadiers- und sechzehn Fusiliers-Compagnien und dem Stabe besteht in Friedenszeiten aus dreytausend dreyhundert achtzehn Mann.

Fener eines Hungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadiers- und sechzehn Fusiliers-Compagnien sammt dem Stabe aus zweytausend sechshundert acht und dreyßig Mann.

Eines Jäger-Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus zweytausend fünfhundert sechs und achtzig Mann.

Eines Garnison-Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus dreytausend achthundert und zwanzig Mann.

Eines Croatischen, Slavonischen und Banatischen Gränz-Infanterie-Regiments von zwölf Compagnien, dann der Oekonomie-Abtheilung und dem Stabe aus zweytausend siebenhundert eilf Mann.

Eines Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regiments zu zwölf Compagnien und dem Stabe aus zweytausend zweyhundert und ein und dreyßig Mann.

Die diesem Reglement beygefügtten besonderen Standesaussweise zeigen das Mehrere.

In Kriegszeiten werden bey jeder Fusilir-Compagnie der deutschen und hungarischen Linien-Infanterie-Regimenter ein zweyter Feldwebel, und statt der sogenannten Vice-Corporals sechs wirkliche, dann vier Gefreyte und ein Zimmermann creirt.

Bey den Grenadiers findet eine ähnliche Vermehrung mit Ausschluß der Gefreyten mit dem Unterschiede Statt, daß, weil kein Fähnrich sich in ihrem Stande befindet, ein Corporal mehr als bey den Fusiliers, folglich deren sieben creirt werden.

Uebrigens bestimmen bey einem ausbrechenden Kriege die Umstände, um wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehret wird, und ob Reserve-Bataillons oder Divisions, und in welcher Stärke solche errichtet werden.

§. 2.

Von der Verpflegung überhaupt.

Die Infanterie-Regimenter, mit Ausnahme des Jäger-Regiments, dessen Gebühr in allen Ländern gleich ist, werden nach Verschiedenheit des Landes, worin sie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- oder Friedenszeiten, wie die diesem Reglement beygefügte Verpflegs-Entwürfe insbesondere ausweisen, verpflegt; die Kriegsverpflegung jedoch ist ohne Unterschied der Länder überall gleich.

§. 3.

Unterschied des Tractaments nach dem verschiedenen Verpflegsfuße der Länder.

Der Regel nach bekommt Jeder seine Gebühr nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo derselbe dienet.

Die von einem in das andere Land marschirenden Truppen, Commando's und andere Transporte, oder von einem Regiment zum andern übersezten Einzelne erhalten das höhere oder mindere Tractament von dem Tage an, wo sie ein oder das andere Land betreten.

Die bey den Generals als Adjutanten stehenden oder anderswo commandirten Officiers erhalten das Tractament nach dem Fuße des Landes, wo sie dienen, und auf die Art wie die allda verlegten Truppen.

§. 4.

Von Theuerungsbeiträge.

Alle dem Officier oder der Truppe vom Feldwebel abwärts bewilligten Theuerungsbeiträge, folglich auch die für einen jeden Officier vom Capitän-Lieutenant abwärts pr. fünf Gulden monatlich bewilligte Zulage, so wie der Fleischbeytrag und die Gemüseaushilfe für die Leute vom Feldwebel abwärts, sind nur zeitliche, mit den Umständen veränderliche, folglich auch in den Verpflegsentwürfen nicht enthaltene Rubriken.

§. 5.

Von der Medaillen-Zulage.

Diese besteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen Betrage, bey der silbernen aber in der Hälfte jener Friedenslöhnung, welche dem Eigenthümer derselben am Tage der

Auszeichnung nach dem Fuße des Landes, wohin das Regiment im Frieden bestimmt ist, gebührte. Der Feldbeytrag wird nicht dazu gerechnet.

Diese Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, Veränderungen der Garnison, unveränderlich.

Sie wird nicht in das Spital mit abgegeben, sondern der Mann erhält sie auf die Zeit als er im Spital krank war, nachträglich bey der Compagnie.

§. 6.

Zulage der Geld = Remessen.

Den mit Geld-Remessen commandirten Officier werden die Diäten, und zwar einem Hauptmanne mit drey Gulden, einem Oberlieutenant mit zwey Gulden, und einem Unterlieutenant mit einem Gulden dreyßig Kreuzer erfolgt.

Die Leute vom Feldwebel abwärts erhalten auf diese Zeit die doppelte Löhnung.

Diese Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld-Remesse übernommen und abgeführt wird, bis zum Tage der Uebergabe, und hat auf dem Rückwege nicht mehr Statt.

§. 7.

Bestimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten.

Jene Individuen, welche auf hofkriegsräthliche Veranlassung in Zuwachs kommen, oder befördert werden, treten vom Tage der dießfälligen Verordnung, oder dem in derselben ausdrücklich bestimmten Tage; diejenigen, welche der Regiments = Inhaber ersetzt, vom Tage seiner Veranlassung, die übrigen vom Tage der Assentirung, Präsentirung oder Vorstellung in die auf die erlangte Charge bestimmte Gebühr, mit Rücksicht auf die in Betreff des Sterb-Quartals und der Gage-Carenz vorkommende Vorschrift.

Mit dem Tage, als ein Individuum stirbt, oder auf eine andere Art in Abgang kommt, höret dessen Tractament und der Naturaliengenuß auf. Nur die Pferde der kriegsgefangenen Officiers dürfen vermöge einer besonderen Bewilligung noch vier Wochen lang nach der Gefangennehmung des betreffenden Officiers ab aerario verpflegt werden.

§. 8.

Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden.

Die Gage wird jederzeit mit Ende des Monaths an die Officiers und Parteyen bezahlt.

Die Löhnung wird von fünf zu fünf Tagen, oder in besonderen Umständen vermöge der Anordnung des Regiments-Commandanten ausgefolgt.

Im Falle man die Löhnung auf mehr als fünf Tage abzureichen nöthig finden sollte, so muß dabey auf die Sicherheit des Arariums der Bedacht genommen, und alle Vorsicht angewendet werden.

Wenn binnen der Zeit, wo die Löhnung im Voraus verabfolgt worden ist, ein Mann auf die Art abgeht, daß die Löhnung nicht wieder hereingebracht werden kann, so ist sie unter der Rubrik Gebühr aufzuführen und aufzurechnen.

Außer den Fällen, wo Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt wird, soll vom Feldwebel abwärts Niemanden von seinem Tractament etwas vorenthalten oder abgezogen werden, und wenn doch ein Abzug aus ganz besondern Ursachen Statt haben müßte, so kann derselbe nur nach Abschlag des Menage-Geldes, des Tabaks und der übrigen unentbehrlichen Auslagen erst eintreten.

Die Gage, Löhnung und Beyträge werden einem Jeden in dem Lande, wo er dienet, oder sich sonst rechtmäßig aufhält, nach dem patentmäßigen Münz-Cours des Landes erfolgt. Diese Münzsorten darf man mit keinen schlechteren oder beschwerlicheren umsetzen, und wenn die currente Münzwährung die patentmäßige Bestimmung übersteigt, so darf der dadurch für den Soldaten entstehende Nutzen ihm nicht entzogen, sondern muß demselben gewissenhaft zugewendet werden.

Es müssen dem Manne auch alle vom Lande oder von wem immer zufließenden Zulagen und Geschenke, so wie die ordinäre Gebühr richtig verabfolget werden.

§. 9.

Vom Feldbeytrage.

Der Feldbeytrag tritt mit dem Augenblicke ein, in welchem das Tractament nach dem Kriegsfuße den Anfang nimmt.

Die Adjutanten bey den Generalen im Felde erhalten ohne Unterschied der Charge nebst dem Feldbeytrage eine monatliche Zulage von zwanzig Gulden, und täglich zwey Pferdportionen. Diese Zulage und Naturalien werden auf den Generalstab quittirt.

Also können an dem Feldbeytrage nur jene Individuen Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen.

Die wegen Blessuren oder Krankheiten in ein Spital, oder sonst wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Officiers behalten bis zur Genesung das Feldtractament, wenn nicht etwa ein solcher aus der Ursache, daß seine Herstellung gar nicht oder nur sehr spät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garnison überseht worden ist.

Die in die Kriegsgefangenschaft verfallenen Stabs- und Oberofficiers müssen sich bis zur Racionirung mit der Friedensgebühr begnügen.

Wenn ein Officier aus dem Feldstande in eine Friedensanstellung überseht wird, so

behält er die Feldgebühr noch vier Wochen lang vom Tage der Ueberfegung, die Naturalien aber noch vier Wochen von dem Tage, an welchem er an seiner Bestimmung eintrifft.

Wie lange nach hergestelltem Frieden das Feldtractament und die Naturalien zu dauern haben, wird jederzeit besonders verordnet.

§. 10.

Gebühr der Beurlaubten.

Der gemeine Mann erhält während desurlaubes kein Tractament.

Jene Beurlaubte, welche keine Wegzehrung haben, können am ersten Tage der fünf-tägigen Löhnung abgehen gemacht werden; das Brot aber gebührt nur bis zum Tage des Abganges.

Die wegen Mangel an Nahrung sich meldenden beurlaubten Leute sollen sogleich in die Verpflegung genommen werden.

Diesjenigen, welche wegen verübten Excessen dem nächsten Militär übergeben werden, erhalten die Arrestanten-Verpflegung.

Die Aerzte, Fouriers, und alle Unterofficiers behalten das Tractament, wenn sie auf ein, höchstens zwey Monathe beurlaubt werden; das Tractament für einen Monath wird diesen Individuen gleich mitgegeben, für den andern Monath aber erst dann, wenn sie zur rechten Zeit einrücken; weil sonst, wenn ein solches Individuum über zwey Monathe ausbliebe, das Tractament des zweyten Monaths dem Aerarium anheim fallen müßte.

Eben also haben diese Individuen auf gar kein Tractament einen Anspruch, wenn sie gleich Anfangs auf längere Zeit beurlaubt werden.

Die von dem Regiments-Commandanten auf wenige Tage beurlaubten Officiers behalten ihr volles Tractament.

Der ohne oder mit Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er seine Bagage zurückläßt, das Naturalquartier, oder statt diesem das ihm angewiesene Quartiergeld. Der Theuerungsbeitrag zu fünf Gulden monatlich wird auch dem ohne Gage-Carenz beurlaubten Officier vom Capitän-Lieutenant abwärts, so wie der Relutions-Betrag des Holzes zugestanden.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde für Beurlaubte fallen dem Fonde anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiers behalten die Gage nach dem nähmlichen Fuße wie das Regiment, wozu sie gehören, verpflegt wird. Diejenigen, welche aus dem Felde beurlaubt werden, genießen das Feld-tractament und die Gratis-Naturalien.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat alle Mahle die Gage-Carenz einzutreten. In Krankheitsfällen aber wird die Urlaubs-Veränderung, wenn sich der Officier vor Verstreichung des Urlaubs meldet, ohne Carenz verliehen.

Wenn Jemand über den Urlaub ausbleibt, so verliert er während der Zeit die Gage.

Die Nachsicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehn Tage überschritten worden ist, und sich das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Strafe oder eines andern unvermeidlichen Zufalles mit einem glaubwürdigen Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 11.

Von den Gratislöhnungen.

Unter diesen ist alle Wahl der ganze Feuergewehrstand vom Feldwebel abwärts, er mag präsent oder in loco krank seyn, verstanden. Hierzu gehören auch die zugetheilten Artilleristen und die bei der Regiments-Artillerie-Bespannung befindlichen Knechte; dahingegen sind die Fourierschützen, Packknechte und das übrige Regiments-Fuhrwesen davon ausgeschlossen.

Für die zum Feuerlöschen commandirten Leute wird auf den Tag der Feuersbrunst eine Gratislöhnung nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Pikete und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind.

§. 12.

Von der Gratisgage.

Diese besteht in einem monatlichen Gehalt nach dem Kriegsfuße, und wird nur auf allerhöchste Bewilligung von Eröffnung jeder Compagnie dergestalt erfolgt, daß jeder, dem sie gebührt, die Gratisgage nach Maßgabe seiner an dem Tage der Bewilligung begleiteten Charge und nach der hiernach ausgemessenen Feldgage bekommt. Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde sind nicht zur Gratisgage zu rechnen. Von den Parteyen erhalten nur jene die Gratisgage, welchen Pferdportionen zur Gebühr unentgeltlich ausgemessen sind, und welche wirklich ins Feld ziehen.

Die Commandirten, Absenten und Kranken erhalten dieselbe, wenn sie ihren Regimentern nachgehen.

Den Officiers, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde stehen, gehört die Gratisgage nach ihrer charaktermäßigen Gebühr, und noch besonders von der Adjutanten-Zulage pr. zwanzig Gulden.

Wer die Gratisgage in den zwey letzten Monathen der Campagne erhält, kann solche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das erste Jahr können hierauf keinen Anspruch machen, die aus dem Civilstande neu Zuwachsenden, aus Akademien und Stiftungen neu Eintretenden, und sowohl jene Unterofficiers,

die durch vier Jahre qua tales dienen, und bey dem Avancement den Equipirungs-Beytrag erhalten, als diejenigen Cadeten und Unterofficiers, die ohne Equipirungs-Beytrag befördert werden; ferner alle diejenigen, welche zu prima plana vorrücken, dann die vom Friedensstande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Den ohne Avancement vom Friedensstande zur Armee Einrückenden gebührt die Gratsigage, und wenn Jemand ohne sein Verschulden von der Armee abgeht, darf er dieselbe nicht wieder zurück bezahlen.

Wenn die Regimenter ihre Gratsigage empfangen, sich equipirt haben und nicht ausmarschiren, so behalten sie auch die Gratsigage.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nächstlichen Jahre auf die zweyte Gratsigage keinen Anspruch machen; sie empfangen dieselbe auf Rechnung der künftigen Campagne.

Den bereits bey einem Regiment oder Corps stehenden und zu einem im Kriege errichteten Corps übergetretenen Individuen, es möge solches mit oder ohne Beförderung geschehen, darf die Gratsigage bei dem neuen Corps weder erfolgt werden, wenn sie solche da, wo sie gestanden sind, bereits erhalten haben, noch können sie in Rücksicht des höhern Tractaments, welches bey dem neuen Corps eingeführt seyn könnte, einen Nachtrag auf die Gratsigage fordern.

§. 13.

Gebühr der Kranken.

Wenn vom Feldwebel abwärts ein Mann erkranket, so behält derselbe, so lange er bey der Compagnie verbleibt, das gewöhnliche Tractament; sobald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament sammt dem Brote in das Spital abgegeben.

Alle Stabsparteyen und Prima-Planisten, welche sich selbst Kleider und ihre Pferde anschaffen müssen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müssen sich aber selbst beköstigen, und bekommen Wartung und Arzneyen unentgeltlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitgebrachten Tractament.

Die in das Spital kommenden kranken Arrestanten bringen nur die Arrestantenlöhnung mit sich.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, oder sich dadurch einen Nahrungsverdienst zu erwerben verhindert sind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer ins Spital abgehen, ab aerario eine Brotportion, oder das Aequivalent pr. zwey Kreuzer; im Felde aber muß sich ein solches Weib selbst zu ernähren suchen, oder mit ihrem Mann als Krankenwärterin ins Spital, oder zu den Regimentsweibern zurückgehen.

Die krank in das Spital kommenden Soldatenweiber haben weder die Brotportion noch das Aequivalent ab aerario zu genießen, sondern werden mit Arzneyen und der andern Verpflegung vom Spitale des betreffenden Regiments versorgt.

Vorstehende Beneficien betreffen jedoch keineswegs jene Weiber, die sich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören; auch nicht die Weiber jener Prima-Planisten, welche sich selbst kleiden müssen.

§. 14.

Gebühr der Arrestanten.

Vom Feldwebel abwärts erhält jeder Arrestant in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn täglich drey Kreuzer; in allen übrigen Erbländern, so wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterschied der Länder, vier Kreuzer täglich nebst dem Brote.

Die zu Wasser und Brot Verurtheilten bekommen nur das Brot in natura, ihre Löhnung aber fällt, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spital-fonde anheim.

Den in Arrest kommenden Officiers, Stabsparteyen und Prima-Planisten bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Chargen entsetzet sind.

Die eines Verbrechens halber in Arrest kommenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, werden mit zwey Kreuzer und einer Brotportion täglich ab aerario verpflegt, wenn sie nicht anders leben können.

Der Löhnungsabfall der auf eine Zeitlang degradirten Unterofficiers fällt dem Alerarium anheim.

§. 15.

Ausmaß der Brot-Portionen für die im Kriege zurückbleibenden Weiber.

Die zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, wie auch die Weiber der Fourierschützen von den ins Feld abgegangenen Regimentern, wenn sie mit Kindern beladen sind, oder sonst ihre Nahrung sich nicht verdienen können, und bey dem Depot oder der Reserve zurück bleiben, erhalten vom Tage des Ausmarsches des Regiments täglich eine Brotportion, oder wo diese Gebühr in natura nicht thunlich ist, das Aequivalent mit täglich zwey Kreuzer.

Von dieser Wohlthat sind jedoch die Weiber der kleinen Stabsparteyen ausgeschlossen.

Wenn ein Mann stirbt, desertirt, feindliche Dienste nimmt, oder sonst in Abgang kommt, so müssen die General-Commandos der Länder, wo die Weiber beim Depot sind, verständiget, auch von den Verstorbenen die Aufträge über das Dienst-Gratiale eingegeben werden, damit diese Weiber bald abgefertiget und aus dem Genuße des Brot-Aequivalents gebracht werden können. Wenn sich aber der Mann in der Kriegsgefangenschaft befindet, so behält das Weib auch während dieser Zeit seine Brotportion.

Bey erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brot so lange, bis die Regimenter in die Quartierstationen einrücken.

§. 16.

Von der Gage=Carenz wegen Beförderung.

Alle im Frieden vorrückenden Stabs- und Oberofficiers, die Beförderung mag sich aus Anlaß eines Todesfalles, der Quittirung, oder auf was immer für eine Art ergeben, bleiben ohne Unterschied, ob die Charge lang oder kurz offen gewesen, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bey dem vorhin genossenen Tractament. Wenn die Ersetzung gleich geschieht, und ein Sterbquartal eintritt, wird das Jahr vom Tage des verstrichenen Sterbquartals an gerechnet, folglich durch fünfzehn Monathe carirt.

Die zu Fähnrichs Avancirenden sind von der Carenz enthoben, damit sie nicht ein Jahr lang bey dem Unterofficiers=Tractament zu stehen haben.

Derjenige, welcher einen oder zwey Grade überspringt, unterliegt der Gage=Carenz dergestalt, daß er ein Jahr lang bei der Gage des jüngsten Grades, von welchem er befördert worden ist, zu bleiben habe.

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder einer andern kleinen Stabspartey Vorrückenden unterliegen keiner Gage=Carenz.

Die in einem Jahre zwei Mahl Vorrückenden treten vom Tage des zweyten Avancements in die der Charge des ersten Avancements anlebende Gage, folglich erst nach einem Jahre in die höhere Gage der zweiten Beförderung.

Die Carenz erstreckt sich nur auf das eigentliche Tractament, nicht aber auf besondere Zulagen, als Adjuten, Tafelgelder u. s. w.

Den während der Gage=Carenz bey der Hauptmanns=Gebühr stehenden Majors können die ihnen für die Friedenszeiten ausgemessenen Pferdportionen gegen die reglementsmäßige Vergütung à 6 fr. abgereicht werden.

Bey einem ausbrechenden Kriege wird die Carenz an dem Tage, wo die Feldgebühr anfängt, eingestellt.

§. 17.

Von dem Sterbquartal.

Dieses bestehet in dem dreimonathlichen Tractament, welches der Verstorbene wirklich genossen hat. Hierunter gehören der Feldbeytrag, das Geld=Äquivalent der im Kriege bewilligten Gratis=Naturalien, und alle Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage ausgemacht haben.

Dagegen sind zum Sterbquartal nicht mitzurechnen das Brennholz, die Douceurs und Extra=Zulagen, die sich nur auf Zeit, Umstände, und Personen erstrecken, die Zulagen aus dem Regiments=Unkostenfonde, oder ad personam die Tafelgelder, Quartiergelder und andere Emolumente.

Derjenige, welcher in die Stelle des Verstorbenen tritt, muß also durch drey Monathe bey seiner bisher genossenen Gebühr bleiben, und gewinnt in dieser Zeit nur jene Emolumente der höheren Charge, die nicht zum Sterbquartal gehören.

Dem Nachfolger in der Charge bleiben jedoch die Tage oder die Zeit, während welcher die Charge offen geblieben ist, am Sterbquartal zu guten.

Wenn ein Stiffling in eine solche Charge eintritt, so wird solche erst nach Ausgang des Sterbquartals durch ihn ersetzt.

Eben so genießt ein neu eintretendes Individuum auf diese Zeit kein Tractament, sondern nur die zum Sterbquartal nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während den drey Monathen des Sterbquartals stirbt, so tritt ein doppeltes Sterbquartal ein, und das Tractament der eröffneten Stelle kann erst nach sechs Monathen vom Tage des ersten Abganges vergeben werden.

Bey einem in der Carenz stehenden Individuum wird das Sterbquartal nur von dem wirklich bezogenen Gehalte getragen.

Das Sterbquartal wird an die Witwe, oder wenn keine vorhanden ist, an die hinterlassenen Kinder gleich erfolgt; von den Ledigen oder Witvern ohne Kinder wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet.

Die Witwen und Kinder der verstorbenen Supernumerären sind vom Sterbquartal nicht ausgeschlossen; wenn sie aber ledig oder Witwer ohne Kinder sind, wird an den Invalidenfond nichts entrichtet.

Bey den Parteyen, die das Dienstgratiale erhalten, hat kein Sterbquartal Statt. Für den Regimentscaplan, wenn er ein Weltpriester ist, wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet; nicht aber für solche Regimentscapläne, welche Ordensgeistliche sind.

Auch für die Kriegsgefangenen tritt das Sterbquartal ein, und die Nachrückenden müssen cariren.

Auf das Sterbquartal kann in Hinsicht auf den Verstorbenen kein Gage-Verboth oder Abzug gelegt werden.

Derjenige, welcher wegen des Sterbquartales sich ohne oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienst erforderlichen Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung beheben.

Jene Chargen, welche im Frieden der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, haben auch im Kriege kein Sterbquartal zu tragen.

§. 18.

Von den Naturalien überhaupt.

Eine vollkommen gut ausgebackene Brotportion muß ein und dreyviertel Pfund Gewicht haben. Die complete prima plana Pferdportion für die Generalität, die Stabs- und

Oberofficiers, Stabsparteyen und Prima-Planisten besteht in einem Achtel n. ö. Mezen Hafer, und acht n. ö. Pfund Heu; im Felde aber mit Ausnahme der Stabsparteyen und Prima-Planisten zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein bey der Regiments-Artillerie-Bespannung befindliches Fuhrwesenspferd bekommt ein und ein halbes Achtel Mezen Hafer und zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein Packpferd bey den Feld-Requisiten ein Achtel Mezen Hafer und acht Pfund Heu.

Eine extraordinäre Gebühr findet nur durch besondere Bewilligung des Commandirenden Statt.

Ein n. ö. gestrichener Mezen Hafer, Kukuruß oder Wicken macht acht Portionen; ein Mezen Gerste oder Linsen zehn; ein Mezen Korn zwölf Portionen, sowohl für die Dienst- als Prima-Plana-Pferde.

Im Nothfalle wird statt einer halben Portion Heu eine halbe Portion Hafer, statt einer Haferportion aber zwey Portionen Heu verabfolgt.

Vierzehn Pfund Futterstroh werden statt einer Heuportion gerechnet.

Ein und ein halbes Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling.

§. 19.

Wem die Naturalien gebühren.

Wem die Naturalien als eine Gebühr zu erfolgen sind, zeigen die Gebührentwürfe.

Gegen reglementsmäßige Vergütung sind dem Obersten fünf, dem Oberstlieutenant vier Prima-Plana-Pferd-Portionen aus den Magazinen zu fassen bewilliget.

Die bey den Generalen als Adjutanten stehenden Officiers erhalten im Kriege ohne Unterschied des Charakters zwey Pferd-Portionen besonders, im Frieden aber nur eine Pferd-Portion gegen reglementsmäßige Vergütung à 6 kr., wenn sie bey Divisions- und Brigade-Generalen in der Linie und außer der Militärgränze, und nicht bei commandirenden oder den ihnen ad latus beygegebenen Generalen als Adjutanten sich befinden, und wirklich das Pferd auf der Streu haben.

Auf die unentgeltlichen Naturalien im Kriege kann nur derjenige Anspruch machen, der das Feld-Exactament bezieht und im Felde dienet.

Beym Absterben hört der Naturalgenuß vom Tage des Abganges auf, und es können in diesem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworfen werden.

§. 20.

Von der Reluirung.

Den Leuten vom Feldwebel abwärts wird das Brot nur dann reluiert, und im Gelde zu zwey Kreuzer die Portion vergütet, wenn es in natura nicht erfolgt werden kann.

Bey der Requirung werden die Prima-Plana-Brot-Portionen nur zu einen, und die Pferd-Portionen zu drey Gulden vergütet, der Monath mag acht und zwanzig oder ein und dreyßig Tage enthalten, obgleich diese Portionen in natura verabsolget nach den Tagen verabreicht werden.

Diese Requirung pr. ein Gulden für das Brot und drey Gulden für die Fourage monatlich, hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bey den unentgeltlichen Naturalien Statt, wenn nicht durch besondere Verordnungen etwas anderes bestimmt wird.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferd-Portionen für vergangene Tage findet weder bey den Dienst-, noch Prima-Plana-Pferden Statt.

Im Nothfalle muß der Centner Kochmehl für hundert, der Centner Commißmehl für achtzig, der Centner Reis für vierhundert, der n. ö. Mezen Graupen für dreyhundert zwanzig, die Erbsen für vierhundert zwanzig, die Linsen für vierhundert zwanzig, der Hirse-brey für dreyhundert und zwanzig Brot-Portionen, und ein Pfund Zwieback für eine Brot-Portionen angenommen werden.

§. 21.

Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenuße und Verkaufe der Naturalien.

Jedes Regiment, jede abgeforderte Division oder Compagnie, jedes detachirte Commando hat sich mit einem ordentlichen Standes- und Naturalerforderniß-Aussage, jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugnisse seines Regiments-Commandanten über die gebührenden Naturalien auszuweisen, und über die wirkliche Fassung das vorgeschriebene Natural-Journal zu führen.

Die Anweisung muß durch das Kriegs-Commissariat geschehen, und die Quittung sowie das Naturalien-Journal coramistret werden.

Nur dann, wenn kein commissariatischer Beamter gegenwärtig ist, kann die Fassung auf die bloße Quittung des Commandanten geschehen.

Bey Märschen soll die Erforderniß in der Marschrouten angemerkt, und so viel möglich voraus bekannt gemacht werden.

Wenn es Umstände nothwendig machen, die Naturalien ohne der gewöhnlichen Legitimation zu erfolgen, so muß sich der betreffende Verpflegsbeamte auf andere Art sicher stellen, und diesen Umstand auf der Quittung anmerken.

Die Fassung der Naturalien geschieht von vier zu vier Tagen, im Kriege aber nach den Umständen und nach der Anordnung des Commandirenden auf mehr oder weniger Tage.

Die Säcke zur Fassung müssen mitgebracht, in besonderen Umständen aber quittirt werden.

An Fourage kann nie ein Nachtrag geschehen, nur wenn es vollkommen erwiesen wird, daß auf dem Marsche, wo kein Magazin war, und man sich auf keine Art versehen

konnte, die Pferde für bares Geld erhalten werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Wenn die Pferde auf feindlichem Boden ernährt werden, so kann eben so wenig wie bey einer Fouragirung ein Nachtrag oder die Reluirung Statt haben.

Alle wirkliche Naturalersparung fällt dem Aerarium zu, und ein Natural=Uebergenuß muß in vero pretio ersetzt werden.

Der Prima=Plana=Uebergenuß kann nicht mit der Dienstersparung, wohl aber durch Ersparung der Prima=Plana=Portionen der Dienstübergenuß mit Rücksicht auf den Unterschied des Heugewichtes ausgeglichen werden. Ein absichtlicher Uebergenuß ist zugleich strafwürdig.

Monathlich kann Schuld und Forderung übertragen werden, zwischen einem Militär=jahre aber und dem andern findet diese Vereinigung nicht Statt, außer es würde sich aus den zugerechneten Quittungen erweisen, daß die vorjährige Ersparung aus dem folgenden Uebergenusse, oder dieser aus der vorjährigen Ersparung entspringe, in welchem Falle nur die Gebühr und Fürschreibung auszugleichen ist.

Ein durch falsche Quittungen oder Duplicate entstehender Uebergenuß muß sogleich angezeigt, untersucht, der Schuldige zur Verantwortung und zum Ersatz angehalten, im entgegengesetzten Falle aber vom Empfange abgeschrieben werden.

Ein Naturale, das bey einem plötzlichen Marsch nicht mitgenommen werden kann, ist ins Magazin abzugeben und vom Empfange abzuschreiben.

Bey schärfester Strafe darf kein Aerarial=Naturale verkauft, sondern die gebührenden Prima=Plana=Pferdeportionen entweder verwendet oder reluiert werden.

Wer dem Manne das Brot, oder den Dienstpferden das Futter zu seinem Nutzen abzieht, wird nach den Kriegsartikeln behandelt.

§. 22.

Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien.

Verdorbene Naturalien sollen niemahls gefaßt, die angenommenen gleich zurück gegeben werden.

Wenn bey einem Regiment das Brot verdirbt, so muß es sogleich zusammen gebracht, vom Commandanten ein Aufsaß dem Brigadier übergeben, von diesem und dem Respicirenden die Anzahl und Ursache untersucht, so fort das Brot, wenn Niemanden eine Schuld zur Last fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden.

Wenn Naturalien durch Feuer oder was immer für einen andern Zufall zu Grunde gegangen sind, so muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier und dem Respicirenden dem General=Commando eingereicht, und die Passirung angesucht werden.

Immer ist aber vorläufig zu untersuchen, ob Jemanden etwas zur Last falle, der den Ersatz zu leisten schuldig wäre.

Einzeln auf Märschen in Verlust gerathene Naturalien werden nicht ersetzt, der unachtsame Mann aber wird strafbar.

§. 23.

Von der Fouragierung.

Diese muß immer so nahe als möglich an dem Feinde geschehen, um ihm den Unterhalt zu erschweren.

Bey jeder Fouragierung müssen die Tage bestimmt werden; bey der grünen Fouragierung muß das Heu, und bey der trocknen Hafer und Heu auf diese Zeit mit dem Wort: Fouragierung quittirt werden.

Gras und grüne Feldfrüchte werden nur für Heu quittirt, so viel ein Pferd trägt, wird für acht Portionen gerechnet. Nebst Gras wird Gerste, Hafer, Wicken und Linsen im Grünen fouragirt; grüne Erbsen sind den Pferden schädlich und nicht anzuweisen. Bey der trocknen Fouragierung wird eine Garbe von achtzehn bis zwanzig n. ö. Pfund für eine complete Pferdportion in Hafer und Heu gerechnet; die nicht gefasste Fouragierung wird weder nachgetragen, noch reluirt.

Eine Truppe mag sich von der Fouragierung oder von erbeuteter Fourage erhalten, so muß es als Fouragierung quittirt werden.

§. 24.

Vom Schlachtviehe.

Dieses muß so viel als möglich auf der Weide ohne Magazinsfutter ernähret werden.

Wenn es bewilliget wird, daß dafür das Futter gefasst werden darf, so werden zehn Pfund Heu, oder wenigstens vierzehn Pfund Stroh täglich verabreicht.

Wird es bewilligt Weiden zu miethen, so muß für die gute Unterhaltung des Viehes gesorgt werden; der accordirte Betrag wird aus der Kriegscasse ersetzt, in Feindes Land aber unentgeltlich geweidet.

§. 25.

Von den Natural-Quittungen.

Wenn statt eines Theiles Rauchfutter, Hartfutter abgereicht wird, so soll die ordinäre Gebühr nicht in dem Inhalte der Quittung unterschieden, sondern dieser Unterschied im *id est* ausgedrückt werden; das nähmliche aber hat auch in dem Falle zu geschehen, wo den Dienstpferden zur Erholung an Hartfutter etwas zugelegt wird.

Wenn es nicht bekannt ist, was für Gattung Fourage ganz oder zum Theile gefaßt werden könne, so werden *Carta bianca* ausgestellt, und zur Sicherheit rückwärts die tägliche Gebühr mit Bezeichnung der Branche angemerkt.

Nur in Nothfällen, nicht aber der Regel nach, kann ein Unterofficier eine Natural-Quittung ausstellen.

Für alle Quittungen müssen Gegenscheine ausgestellt werden.

Die bey den Generals als Adjutanten stehenden Officiers haben im Kriege die zwey Pferdportionen auf den Generalstab, im Frieden aber die eine Pferdportion auf das Regiment von welchem sie sind, zu quittiren.

Radirte oder verbesserte Quittungen werden vom Verpflegsmagazine nicht angenommen.

Eine jede Natural-Quittung muß die Zeit, auf welche, und das Regiment oder Corps, auf dessen Rechnung gefaßt wird, dann den Namen und Charakter des Ausstellers vollkommen und deutlich enthalten. Niemanden darf ohne hinreichende Legitimation, und außer besonderen Fällen auch Niemanden ohne Anweisung ein Naturale erfolgt werden.

§. 26.

Vom Service.

In den deutschen Erblanden, und wo diese Gebühr durch besondere Verordnungen bewilliget ist, gehört dem Ober-, Unterlieutenant und Fähnrich, so wie dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten drey Viertel Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der Wintermonathe.

In Hungarn wird einem jeden Officier, der in *plano* verlegt ist, so wie den in *plano* bequartierten Leuten vom Feldwebel abwärts, und den Prima-Planisten das Holz vom Lande geleistet.

In den übrigen Ländern, wo die Leute mit dem Landmanne gemeinschaftlich wohnen,

und von dem Quartierträger Holz, Licht und Bett erhalten, wird der ganze, wo aber vom Aerarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer gegen Quittung bezahlt.

Den in den Casernen untergebrachten Leuten gebühret der Service in natura.

Dieser besteht für jeden Kopf vom Feldwebel abwärts, und für einen Prima-Platzen täglich in einer Holz-, einer Licht- und Bettportion, und wo es üblich ist, in einer Steinkohlen-, einer Dehl-, einer Docht- und einer Bettportion.

Die Kranken und die dabey Commandirten haben eine doppelte Holz- und Lichtgebühr.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter sechshundert, im Sommer eintausend zweyhundert, auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter vierhundert, und im Sommer achthundert Portionen gerechnet; ein Pfund Kerzen enthält im Winter hundert und fünfzig, und im Sommer dreihundert; ein Pfund Dehl im Winter zweyhundert fünf und zwanzig, und im Sommer vierhundert und fünfzig Portionen. Ein Pfund Lampendocht gibt eintausend zweyhundert achtzig Portionen; mithin gebührt auf jedes Pfund Baumöhl acht und acht fünfzehnteil Portionen Lampendocht.

Steinkohlen zum Heizen gebühren:

Vom ersten November bis zwanzigsten December pr. Kopf täglich ein Pfund.

Vom ein und zwanzigsten December bis zwanzigsten März pr. Kopf täglich ein und ein halbes Pfund.

Vom ein und zwanzigsten März bis Ende April pr. Kopf täglich ein Pfund.

Zum Unterheizen sind pr. Compagnie täglich zwanzig Pfund Holz und zum Kochen die Sommer-Holzmaß bewilliget.

Die in Militär-Zinszimmer verlegten Leute beziehen ab aerario keinen Service, sondern es wird der im jedem Lande festgesetzte Zins von jährlich zwey und vierzig Gulden für das Zimmer den Hauseigenthümern bezahlt, und diese müssen dann dafür alles Erforderliche verabreichen.

Der Wach-Service besteht für eine doppelte Wachstube, wo zwey Defen geheizt werden, monatlich in Deutschland und Hungarn in zwey und einer halben Klafter, für eine große in einer und einer halben, für eine mittlere in einer und einer Viertel, und für eine kleine Wachstube in einer Klafter harten Holzes. In Galizien gebührt für eine doppelte Wachstube drey, für eine große zwey, für eine mittlere ein und eine halbe, und für eine kleine ein und eine Viertel Klafter hartes Holz.

Wenn weiches Holz abgegeben wird, so kömmt statt einer Klafter hartes ein und eine Drittel Klafter weiches zu erfolgen.

Für die sechs Wintermonathe werden für eine Wachstube, wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, monatlich fünfzehn Pfund; bey einfachen Beleuchtungen in großen Städten und Festungen sieben und ein halbes Pfund, in kleinen Städten und Orten aber sechs Pfund; für die Rond in weitläufigen Städten und Festungen fünf Pfund, in kleinen Orten drey und ein halbes Pfund, in den Sommermonathen aber die Halbscheid, und für jene Wachstuben, die zur Nachtzeit verlassen werden, die Halbscheid Kerzen und auch eben so viel Holz bewilliget.

Die Beleuchtung der Gänge in Casernen muß von den Marketendern, oder wer das Bestandgeld einnimmt, bestritten werden.

Wo die Wachen gegen Bezahlung des ganzen oder eines Theiles des Schlafkreuzers mit dem Brande vom Lande versehen werden, und wo das Land oder die Städte den Wach-Service ohne Entgeltung des Militär-Aerariums zu liefern haben, da bleibt es auch bey der bisherigen Beobachtung.

An Lager-Service gebührt im Frieden für vierhundert Mann eine harte, und für dreyhundert Mann eine weiche Klafter Holz, wovon die Officiers und der Stab Theil nehmen; dann gebühren für einen Kopf alle halbe Monathe acht Pfund Lagerstroh. Im Kriege gebührt jeder Compagnie in den Monathen May, September und October täglich eine halbe Klafter hartes, oder zwey Drittel Klafter weiches; in den Monathen Junius, Julius und August hingegen täglich eine Drittel Klafter hartes oder eine halbe Klafter weiches Brennholz, dann alle zehn Tage siebzig Bund Lagerstroh zu sechzehn Pfund.

In ärarischen Casernen und Stallungen wird das Streustroh, welches in drey Pfund täglich für das Pferd zu bestehen hat, mit der Fourage aus den Verpflegs-Magazinen erfolgt.

Auf dem Marsche und in den Stallungen einzelner Privaten hat solches der Quartierträger, in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land in Concreto beyzuschaffen.

Dieses beziehet sich aber nur auf jene Fälle, in welchen die Fourage unentgeltlich aus den Magazinen erfolgt wird; jene Stabs- und Oberofficiers aber, welche solche nur gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 fr. an das Aerarium aus den Magazinen erhalten können, müssen sich das Streustroh selbst beschaffen, wenn sich nicht das Land dazu freywillig einversteht, ihnen das Streustroh gegen bloße Ueberlassung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exercir- und Feldlagern wird den Pferden kein Streustroh abgereicht. Der Dünger gehört demjenigen, der das Streustroh geliefert hat.

Wenn wirklich Noth an Streustroh ist, so muß sich mit Waldstreu und jeder andern Art von Streu- welcher sich der Landmann im Nothfalle bedienet, beholfen werden.

§. 27.

Von dem Dienstgratiale.

Das Dienstgratiale ist eine Abfertigung wohlverdienter Kriegersleute.

Die Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienstgratials ist nach den Dienstjahren für die Infanterie folgender Maßen bestimmt:

Für einen k. k. ordinären Cadeten und Oberjäger für die ersten sechs Jahre jährlich neun Gulden, vom siebenten Jahre an aber jährlich zwölf Gulden.

Für einen Feldweibel und einen Unterjäger und Stabstrompeter bey dem Regiment für die ersten sechs Jahre sechs Gulden, vom siebenten an zehn Gulden.

Für einen Corporalen, Führer und Regiments-Tambour für die ersten sechs Jahre vier Gulden, vom siebenten an sechs Gulden.

Für einen gemeinen Jäger und Trompeter bey den Jägern für die ersten sechs Jahre drey Gulden, vom siebenten an vier Gulden dreyßig Kreuzer.

Für einen Befreyten für die ersten sechs Jahre zwey Gulden dreyßig Kreuzer, vom siebenten an vier Gulden.

Für einen gemeinen Hautboisten oder Tambour, Zimmermann oder Fourierschützen für die ersten sechs Jahre zwey Gulden, vom siebenten an aber drey Gulden.

Die im Dienste realinvalid gewordenen, und auf die Versorgung renunciirenden Unterärzte, Fouriers und Profosen bekommen zum Pausch fünfzig Gulden, wenn sie nicht pensionsfähig sind.

Das Gratiale gebührt ursprünglich nur den beständig obligaten Leuten, wenn sie realinvalid werden, und der ferneren Versorgung freywillig entsagen; es ist solches aber auch nach der Hand den invaliden Recapitulanten gegen dem zugestanden worden, daß hiervon das erhaltene Reengagirungsgeld abgeschlagen werde.

Wenn ein solcher Mann während der Dienstleistung stirbt, so gebührt das Gratiale seiner Wittve und seinen hinterlassenen Kindern.

Hiervon sind jedoch solche Weiber und Kinder ausgeschlossen, die sich außer dem Regiment aufhalten, und zur Civil-Jurisdiction gehören; ferner jene, deren Männer oder Väter nicht wenigstens sechs Jahre gedient haben.

Den zum Zoll-Cordon übergehenden Leuten wird das Gratiale bey den Bancal-Administrations-Cassen erlegt. Jene, welche bey den Bancal- oder Cameral-Geschäften angestellt, wegen steuerbaren Wirthschaften oder andern Ursachen entlassen werden, haben keinen Anspruch auf das Gratiale.

Den Kriegsgefangenen, die keine Dienste nehmen, und ihre Ranzionirung abwarten, läuft das Gratiale fort; diejenigen aber, die auch gezwungen fremde Dienste nehmen, verlieren daselbe.

Den Ausländer-Capitulanten gebühret das Gratiale vom Tage der abgegebenen Capitulation.

Deserteurs und bey einem Complotte als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte oder begnadigte Leute verlieren das Gratiale für die vergangene Zeit, und treten erst wieder in den Genuß vom Tage ihrer Ergreifung oder ihrer Rückkunft; so wie die einberufenen Deserteurs erst vom Tage der Stellung bey ihrem Regiment in die Gratialgebühr treten.

Wenn Leute wegen eines begangenen Verbrechens hingerichtet werden, so gebühret der Wittve und den Kindern kein Gratiale, weil es nur für wohlverdiente Leute gehöret; je-

doch schließt der Selbstmord, wenn er mehr einer Kleinmuth oder Sinnenverwirrung beyzumessen ist, das Weib und die Kinder nicht aus.

Das Gratiale kann zu nichts anderem, und zwar weder zur Entschädigung eines Diebstahles, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Mit der Beförderung zum Officier hört auch das Dienstgratiale auf.

Das Gratiale wird nach den Dienstjahren, und stufenweise nach den begleiteten Chargen halbmonathlich berechnet, so daß derjenige, welcher vor dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom ersten, der aber nach dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom letzten des Monats zu fordern habe. Das nähmliche ist bey Degradirungen und Beförderungen zu beobachten. Derjenige, welcher nur zeitlich degradirt wird, bleibt bey dem Gratiale seiner vorigen Charge. Nur kommt bey der Beförderung in höhere Unterofficiers-Chargen zu bemerken, daß der Beförderte alle Mahl die mit der größeren Charge verbundene höhere Gebühr anfänglich nur nach der Ausmaß der ersten sechs Jahre zu bekommen habe, wenn er auch wirklich in den vorhergehenden Chargen schon mehrere Jahre gedient hätte.

Das Dienstgratiale wird auf kriegscommissariatischen Entwurf der Partey ohne allen Abzug gegen eine vom Commissär, Auditor, oder einem andern Officier bestätigte Quittung bezahlt.

Witwen, welche keine oder solche Kinder haben, deren Erziehung und Versorgung ihnen nothwendig obliegt, bekommen das ganze Gratiale hinaus; die aber schon erzogene Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale, wenn es nicht zwanzig Gulden übersteigt; beträgt es mehr als zwanzig Gulden, so gehören zwanzig Gulden der Witwe, und das übrige den Kindern; sobald es aber über vierzig Gulden ausmacht, so bekommt die Wittwe eine, und die Kinder die andere Hälfte. Hat die Witwe aber theils erzogene, theils unerzogene Kinder, so bekommt dieselbe das ganze Gratiale, wenn es nicht mehr als vierzig Gulden ausmacht; macht es mehr als vierzig Gulden, so bekommt die Witwe sowohl ihren Antheil, als jenen der unerzogenen Kinder.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder ist alle Mahl nutznießlich anzulegen.

Die Witwen der unbestimmt beurlaubten Leute sind vom Dienstgratiale ausgeschlossen; daher kommt einem solchen Beurlaubten, wenn er einberufen worden ist, oder selbst wieder in die Dienstleistung einrückt, auf die vergangene Zeit kein Dienstgratiale zu Statten.

§. 28.

Von den Fourierschützen und Privatdienern.

Jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitän-Lieutenant erhält einen Fourierschützen, die übrigen Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer und Regiments-Adjutant einen unentgeltlichen Privatdiener.

Die Fourierschützen und Privatdiener erhalten die nämliche Löhnung, Zulagen und Beyträge, wie jeder andere Gemeine, mit Ausnahme der Fourierschützen bey dem Jäger-Regiment, welche nur die Infanterie-Löhnung zu genießen haben. Denselben kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazine unentgeltlich abgereicht, und wenn das Land das Bett gegen den Schlafkreuzer abgibt, oder der Officier den Mann wegen Mangel des Raumes nicht in seinem Quartiere behalten könnte, und der Mann gemeinschaftlich verlegt werden müßte, für ihn der Schlafkreuzer ab aerario entrichtet werden. Für den Fourierschützen erhält jeder Stabs-officier, Hauptmann und Capitän-Lieutenant jährlich zehn Gulden Montursgeld, die Privatdiener aber werden vom Aerarium mit der Regiments-Montur, jedoch ohne Armatur und Lederwerk gekleidet.

Die Stabs-officiers, Hauptleute und Capitän-Lieutenants können sich die Fourierschützen aus dem Civilstande nehmen und assentiren lassen. Wenn sie aber von daher keine angemessenen Leute erhalten können, und folglich Leute aus dem Dienststande zu nehmen wünschen, so müssen diese halbinvalide seyn, und von dem betreffenden Stabs-officier für einen zum Fourierschützen übersehten Mann ein anderer gestellt und das Montursgeld erlegt werden; die Hauptleute und Capitän-Lieutenants aber sind dieser Verbindlichkeit überhoben.

Zu Privatdienern sind vorzüglich solche Invaliden, welche schon in der Versorgung, zu diesen Diensten aber noch tauglich sind, zu nehmen; wenn diese jedoch nicht hinreichen, so können auch Halbinvalide vom Regiment dazu gewählt werden.

Es ist nicht erlaubt, unobligate Leute als Privatdiener mit der ärarischen Verpflegung im Stande des Regiments zu führen.

Der Stabs- und Oberofficier kann seinen Fourierschützen oder Privatdiener überall auf Urlaub mitnehmen, und so lange jener die Gage nicht caviret, bleibt dieser auch im Genusse seines Tractamentes.

Wenn Fourierschützen oder Privatdiener auf Urlaub abgehen, sind sie wie jeder andere gemeine Mann zu behandeln.

§. 29.

Beobachtungen bey Transporten und Dienstreisen.

Ein Transportführer hat für jedes Regiment, von welchem Leute im Transporte sind, eine besondere Revisionsliste, worin angemerkt seyn muß, was jeder Charge gebühret, und von welchem Tage die Mannschaft vom Transportführer zu verpflegen ist; dann eine Marschroute, welche die Zahl der Leute, die Erforderniß an Naturalien und Vorspann, die Stationen, die Masttage enthalten muß; endlich von seinem Regiment, oder wenn dieses nicht im

nähmlichen Orte ist, aus der nächsten Kriegscasse einen angemessenen Geldverlag zur Verpflegung und den übrigen Auslagen, auf kriegscommissariatische Anweisung zu erhalten.

Wenn der Transport zu Wasser abgeführt wird, erhält der Officier statt der Marschroute einen Embarg-Entwurf, worin die Zahl der Leute, ihre Natural-Erfordernisse, das Gewicht der Bagage, und die Nachtstationen enthalten seyn müssen.

Wenn während des Weges zu dem Transporte mehrere Leute stoßen, muß er über dieselben gleichfalls ordentliche Revisionslisten empfangen.

Erkrankende Leute sind dem nächsten Militär, oder wo keines in der Nähe ist, der Ortsobrigkeit gegen Bescheinigung zu übergeben.

Ueber die verstorbenen Leute sind Todtscheine vom Pfarrer zu nehmen.

Wenn ein Mann desertirt, muß der Umstand mit der Bemerkung des Tages, und wie er verpflegt gewesen, dann was er an Montur, Rüstung u. s. w. mitgenommen hat, beschrieben und diese Beschreibung auch noch von zwey Unterofficieren oder Gemeinen mitgefertiget werden.

Der Transportführer hat genau darauf zu sehen, das an Montur, Rüstung u. s. w. von den Leuten nichts verkauft oder sonst entwendet, die von Verstorbenen oder Desertirten zurückgelassenen Stücke oder in guter Obsorge behalten werden.

Ueber jede dem Lande zu leistende Bezahlung, und besonders über Schlaßkreuzer, Vorspann, Medicamente, Flickerey ic., müssen legale Quittungen beygebracht werden.

Wenn mehrere Vorspann als in der Marschroute angelegt ist, gebraucht werden soll, ist sich mit dem Attestate des Kriegscommissariats, aber in dessen Ermangelung der Ortsobrigkeit auszuweisen.

Vor dem Aufbruche des Transportes sind die Leute mit der nöthigen Montur versehen zu machen, damit sie hieran während des Marsches keine Noth leiden.

An dem Orte, wo der Transportführer abgelöset wird, bemerkt er auf den Revisionslisten die Tage, an welchen die Leute verpflegt sind, und übergibt dem Ablösenden die Attestate über die Verstorbenen, krank Zurückgebliebenen, Desertirten u. s. w., worauf der Uebernehmer die richtige Uebergabe nebst dem Tage, bis wohin die Leute von dem Uebergebenden verpflegt waren, mit seiner Unterschrift in der summarischen Hauptrevisionsliste zu bestätigen hat, welche der Abgelöste zum Belege seiner Rechnung behält.

Bey der Zurückkunft zum Regiment hat er demselben über den erhaltenen Geldverlag die Rechnung zu legen, und den Geldrest zu übergeben.

Wenn ein Officier zur Transportirung einer Geldremesse commandirt wird, soll er die Geldfässer nebst dem Cassesiegel auch noch mit seinem eigenen verwahren, von der Casse eine gefertigte Münzliste, worin zugleich die Zahl der Fässer enthalten seyn muß, empfangen, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Casse unter seiner Fertigung übergeben.

Mit welcher Gelegenheit die Remesse abzuführen sey, wird jederzeit von höherer Behörde bestimmt. Der Officier hat eine hinlängliche, aus vertrauten Leuten bestehende Escorte, eine kriegscommissariatische Marschroute, und von seinem Regiment oder von der Kriegs-Casse einen verhältnismäßigen Geldverlag zur Bestreitung der Auslagen mitzunehmen, und nach seiner Zurückkunft ordentlich Rechnung zu legen.

Auf der Straße und in den Nachtlagern ist für die Sicherheit die äußerste Sorge zu tragen.

Bey der Ankunft der Remesse an dem bestimmten Orte ist dieselbe ohne Verzug der Kriegscasse zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und den richtigen Befund auf der Münzliste zu attestiren hat.

Wenn der Officier unter Weges abgelöset wird, hat der Uebernehmer die Anzahl der Fässer, ihren Zustand und die Beschaffenheit der Siegel zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, sonach die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Ergibt sich an einem Fasse eine solche Beschädigung, daß solches ausgepackt werden müßte, so hat der Officier in dem Orte des Ereignisses, oder in dem nächsten Orte mit Zuziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder eines vorhandenen Stabsofficiers, oder der Ortsobrigkeit, je nachdem diese in dem Orte vorhanden sind, die Säcke und ihre Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig ist, die Säcke zu überzählen, das neugepackte Faß zu sigilliren, und auch das Siegel der gegenwärtig gewesenen Personen beyzufügen, sonach über den Zufall und Hergang sich von denselben die schriftliche Bestätigung geben zu lassen.

Bey außerordentlichen Dienststreifen und Versendungen der Officiers haben sich dieselben immer mit einem schriftlichen Auftrage oder Zeugnisse zu versehen, worin bestimmt seyn muß, ob sie die Reise mit der Post, Ordonnanz-Pferden, Vorspann oder gedungener Fuhre vorzunehmen haben.

Zur Bestreitung der Auslagen haben sie entweder vom Regimente oder aus der Kriegscasse einen angemessenen Geldverlag zu erhalten, und nach hinterlegter Reise das Reiseparticulare darüber zu legen, worin die Tage der Reise, jede Post-Ordonnanz oder Vorspanns-Station, von und zu welcher die Reise zurückgelegt worden, die Post- oder Meilendistanz, die dafür geleistete Zahlung an Post-, Trink-, Schmier-, Hufeisen- oder Vorspannsgeld deutlich ausgewiesen werden muß.

Der Mann von der Cavallerie, dessen Pferd durch einen Officier bey Courier-, außerordentlichen Dienststreifen oder Versendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen solchen Officier begleitet, erhält für jede Station sechs und dreyßig Kreuzer als Hufbeschlaggeld.

Ueber die zurückgelegten Ordonnanz-Stationen ist im Felde die Bestätigung des General-Adjutanten, in Friedenszeiten aber jene des General-Commando-Adjutanten beyzubringen.

Ueber die Vorspannzahlung oder über das gedungene Fuhrlohn sind legale Quittungen beyzulegen. Zur Aufrechnung der charaktermäßigen Diäten muß in dem schriftlichen Auftrage immer die Bewilligung enthalten seyn, oder nachträglich beygebracht werden.

Ueber die Tage der Abreise und der Zurückkunft, als den Termin der Diäten, muß die Bestätigung dem Reiseparticulare von dem Commandanten beygesetzt, oder besonders beygebracht werden.

Von dem hiernach ausfallenden Diätenbetrage muß gleich die fünfprocentige Arrha abgezogen werden.

In dem Reifeparticulare ist der erhaltene Geldverlag in Empfang zu stellen, die Ausgabe davon abzuschlagen, und der Rest abzuführen, der sodann entweder an das Regiment oder an die Kriegscasse zurück zu erlegen ist.

Bey Courier-Reisen ist eine höhere Diätenausmaß, und zwar für einen Stabs-officier sechs Gulden und vierzig Kreuzer, für einen Hauptmann vier Gulden und dreyßig Kreuzer, für einen subalternen Officier aber drey Gulden täglich ausgemessen, und das Duplum des gewöhnlichen Trinkgeldes aufzurechnen bewilliget.

Das Schmiergeld findet übrigens nur damahls Statt, wenn die Reise im eigenen Wagen hinterlegt wird.

Dieses wäre nun eine kurze Abhandlung der die Verpflegung betreffenden verschiedenen Beobachtungen, in so weit, als solche dem Officier auch in diesem Dienstzweige zu einer angemessenen Kenntniß und Anleitung gereichen soll. Da jedoch dieses Fach zu weitläufig ist, und zu sehr den Veränderungen der Zeit und der Umstände unterliegt, um alle Normalien gefeglih und mit Bestand in das Reglement aufnehmen zu können, so muß man den Officier auf die bereits bestehenden und von Zeit zu Zeit herauskommenden besonderen Vorschriften mit dem Bemerken verweisen, daß sich derselbe mit solchen näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen habe.

Stand der k. k. Infanterie, und zwar:

Eines Deutschen Linien-Infanterie-Regiments von 2 Grenadier- und 16 Füsiliers-Compagnien.		Eines Ungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments von 2 Grenadier- und 16 Füsiliers-Compagnien.		Eines Garnisons-Regiments von 3 Bataillons oder 18 Füsiliers-Compagnien.		Eines Jäger-Regiments von 18 Compagnien.		Eines Croatisch-Slavonisch- oder Banatischen Gränz-Regiments von 12 Compagnien und der Oekonomie-Abtheilung.		Eines der 4 Siebenbürgischen Gränz-Regimenter von 12 Compagnien.			
Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann	Der Stab.	Feld-stand.	Oekon. Abth.	Der Stab.	Mann	
Oberster Inhaber	1	Oberster Inhaber	1	— — — — —	—	Oberster Inhaber	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	— — — — —	—	Oberster Commandant	1
Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	— — — — —	—	Oberstlieutenant	1
Majors	2	Majors	2	Majors	2	Majors	2	Majors	2	— — — — —	—	Majors	2
Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	— — — — —	—	Regiments-Caplan	1
— Auditor	1	— Auditor	1	— Auditor	1	— Auditor	1	— Auditor	1	— — — — —	—	Regiments-Auditor	1
— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	— — — — —	—	Regiments-Feldarzt	1
Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	— — — — —	—	— — — — —	—
— Adjutant	1	— Adjutant	1	— Adjutant	1	— Adjutant	1	— Adjutant	1	— — — — —	—	— — — — —	—
Bataillons-Adjutanten	3	Bataillons-Adjutanten	3	— — — — —	—	— — — — —	—	Bataillons-Adjutanten	3	— — — — —	—	— — — — —	—
k. k. ord. Cadeten	6	k. k. ordinäre Cadeten	6	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	k. k. ord. Cadeten	6	— — — — —	—
Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	1	Ober- } Aerzte	1	Ober- } Aerzte	2
Unter- }	9	Unter- }	9	Unter- }	9	Unter- }	9	Unter- }	6	Unter- }	6	Unter- }	6
Fouriers	9	Fouriers	9	Fouriers	18	Fouriers	9	Fouriers	6	Fouriers	6	Fouriers	12
Regiments-Lambour	1	Regiments-Lambour	1	— — — — —	—	— — — — —	—	Stabs-Trompeter	1	Regiments-Lambour	1	— — — — —	—
Hautboisten	8	Hautboisten	8	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	Hautboisten	8	— — — — —	—
Führer	8	Führer	8	Führer	9	— — — — —	—	— — — — —	—	Führer	6	— — — — —	—
Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1
Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4
Gemeine zur Privat-Dienstleistung	8	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	8	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	5	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	8	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Summe des Stabs	70	Summe des Stabs	70	Summe des Stabs	58	Summe des Stabs	48	Summe des Stabs	47	16	Summe des Stabs	49	
Eine Grenadier-Compagnie.	Mann	Eine Grenadier-Compagnie.	Mann	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Hauptmann	1	Hauptmann	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Unter- }	1	Unter- }	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Feldwebel	1	Feldwebel	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Corporals	6	Corporals	6	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Fourierschützen	1	Fourierschützen	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Lambours	2	Lambours	2	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Gemeine	120	Gemeine	120	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
— zur Privat-Dienstleistung	2	— zur Privat-Dienstleistung	2	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Summe einer Grenadier-Compagnie	136	Summe einer Grenadier-Compagnie	136	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—

Eine Deutsche Linien-Füsilier-Compagnie.	Mann	Eine Ungarisch- oder Siebenbürgische Linien-Füsilier-Compagnie.	Mann	Eine Compagnie vom Garnisons-Regiment.	Mann	Eine Jäger-Compagnie.	Mann	Die Slavonisch-Croatisch- und Banatischen Gränz-Compagnien sammt den Defonomie-Abtheilungen.	Feldstand.	Defon. Abth.	Die Siebenbürgischen Gränz-Compagnien.	Mann
Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptleute	8	2	Hauptleute	8
Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	Capitänlieutenants	4	2	Capitänlieutenants	4
Unter- } Fähnrich	1	Unter- } Fähnrich	1	Unter- } Fähnrich	1	Unter- } Fähnrich	2	Ober- } Lieutenants	12	4	Ober- } Lieutenants	12
Feldwebel	1	Feldwebel	1	Feldwebel	1	Feldwebel	2	Unter- } Lieutenants	12	4	Unter- } Lieutenants	12
Corporals	6	Corporals	6	Corporals	6	Ober- } Jäger	8	Führichs	12	4	— — — — —	—
Fourierschützen	1	Fourierschützen	1	Fourierschützen	1	Unter- } Jäger	8	Feldwebel	12	12	Feldwebel	12
Lambours	2	Lambours	2	Lambours	2	Fourierschützen	1	Corporals	72	24	Corporals	12
Gefreyte	8	Gefreyte	8	Gefreyte	8	Trompeter	2	Fourierschützen	8	2	Fourierschützen	8
Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	— — — — —	12	Lambours	24	—	Lambours	24
Gemeine	160	Gemeine	180	Gemeine	180	Gemeine Jäger	120	Gefreyte	96	96	Gefreyte	96
Gemeine zur Privat-Dienstleistung	3	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	3	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	2	— — — — —	—	Zimmerleute	12	—	Zimmerleute	12
Summe einer Deutschen Füsilier-Compagnie	186	Summe einer Ungarischen Füsilier-Compagnie	206	Summe einer Garnisons-Compagnie	209	Summe einer Jäger-Compagnie	141	Gemeine à 160 pr. Compagnie	1920	—	Gemeine à 140 pr. Compagnie	1680
Ein ganzes deutsches Linien-Infanterie-Regiment	Mann	Ein ganzes Ungarisch- oder Siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment	Mann	Ein ganzes Garnisons-Regiment	Mann	Ein ganzes Jäger-Regiment	Mann	— — Scharfschützen	256	—	— — Scharfschützen	102
Der Stab	70	Der Stab	70	Der Stab	58	Der Stab	48	— — Artilleristen	50	—	— — Artillerie	50
2 Grenadier- } Compagnien	272	2 Grenadier- } Compagnien	272	18 Compagnien	3762	18 Compagnien	2538	Summe des Feldstandes und der Defon.-Abtheilungen	2498	150	Summe des Feldstandes aller 72 Compagnien	2182
16 Füsilier- } Compagnien	2976	16 Füsilier- } Compagnien	3296	Summe	3820	Summe	2586	Ein ganzes solches Gränz-Regiment und Defon.-Abtheilung.	2498	150	Ein ganzes Siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment	Mann
Summe	3318	Summe	3618	Summe	3820	Summe	2586	Der Stab	47	16	Der Stab	49
Ein Deutsches, Ungarisches oder Siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment hat 13 Hauptleute und 5 Capitänlieutenants.		Ein Garnisons-Regiment hat 14 Hauptleute und 4 Capitänlieutenants.		Das Jäger-Regiment hat 13 Hauptleute und 5 Capitänlieutenants.		Die Defonomie-Abtheilung wird in der Stand- und Dienst-Tabelle nicht unter dem Stand des Stabs und der 12 Compagnien, sondern für sich separat aufgeführt, ohne solche mit dem Feldstande zusammen zu ziehen.		12 Compagnien u. Defon.-Abth.	2498	150	12 Compagnien	1282
Summe	3318	Summe	3618	Summe	3820	Summe	2586	Summe	2711	—	Summe	2231

Anmerkung. So viel es den Stand in Kriegszeiten betrifft: so müssen erst bey einem ausbrechenden Kriege die Umstände bestimmen, um wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehrt, und ob Reserve-Bataillons oder Reserve-Divisions, und in welcher Stärke errichtet werden sollen. Die 3. aus 4 Compagnien bestehenden Bataillons werden jedoch mit 2 Compagnien verstärkt, folglich von 4 auf 6 Compagnien gesetzt, und es hat dann bey den Regimentern überhaupt nachstehende Chargen-Vermehrung Statt: in einem Deutschen, Ungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiment wird bey dem Stabe 1 Unter-Arzt, 1 Oberfourier, 1 ordinärer Fourier und 2 Führer; bey jeder Grenadier-Compagnie 1 Feldzählig geführt. — In einem Garnisons-Regimente (wenn solches ins Feld beordert werden sollte) wird der Stab um 3 Bataillons-Adjutanten und 1 Oberfourier vermehrt, dagegen die 18 ordinäre Fouriers auf 17 beschränkt. Bey jeder Gränz-Infanterie-Regiment von 2 Feld-Bataillons zu 6 Compagnien und der Defonomie-Abtheilung werden 2 Regiments-Capläne, und bey jeder Compagnie um 4 Unterjäger und 1 Zimmermann mehr. In einem Croatisch-Slavonischen oder Banatischen der andere aber, so wie der Syndicus, bleiben bey der Defonomie-Abtheilung; die beyden Oberärzte folgen ins Feld, wodurch im Feldstande 1 Ober-Arzt mehr entsteht, bey der Defonomie-Abtheilung aber einer wegfällt. Die 6 Unter-Aerzte vom Feldstande folgen ins Feld, dagegen werden die 6 Aerzte von der Defonomie-Abtheilung auf 4 beschränkt. Die 6 Fouriers bey der Defonomie-Abtheilung werden auf 8 erhöht, endlich 1 Oberfourier und 7 Gemeine als Privat-Diener im Feldstande bey dem Stabe creirt. Jede Compagnie wird um 1 Feldwebel und 6 Corporals im Feldstande, und bey der Defonomie-Abtheilung die 24 Corporals bis auf 48 vermehrt. Ferner werden noch für die ins Feld gehenden 4 Capitänlieutenants, 4 Fourierschützen, dann pr. Compagnie 4 Gefreyte, 1 Zimmermann, 3 Gemeine als Privat-Diener im Feldstande creirt. Endlich werden zur Bedienung der Artillerie 2 Corporals und 64 Gemeine bey den Feld-Bataillons als überzählig geführt.

In einem Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimente von 2 Feld-Bataillons à 6 Compagnien wird der Stab um 1 Feld-Caplan, 2 Bataillons-Adjutanten, 1 Oberfourier und 7 Gemeine als Privat-Diener vermehrt; dagegen die 12 Fouriers und 64 Gemeine als Supernumeraires geführt. Im Kriege erhalten die Siebenbürger-Gränz-Regimenter, wenn es die Umstände nothwendig machen, einen zweiten Auditor.

Gebührs-Entwurf

eines deutschen, hungarischen und siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments
im Frieden. im Kriege.

Chargen.	Im baren Gelde.										Naturalien.			
	in deutschen Erb-landen.				in Hungarn auf dem platten Lande.				in Hungarn in praesidiis, dann in ane-xis provinciis und in Galizien.				Port.	Pferd.
	Monathl. Säge.		Tägliche Löhnung.		Monathl. Säge.		Tägliche Löhnung.		Monathl. Säge.		Tägliche Löhnung.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Pferd.
1 Oberster und Regiments-Inhaber	316	32 $\frac{1}{2}$	—	—	289	52	—	—	289	52	—	—	—	—
1 Oberster und Regiments-Commandt.	149	33 $\frac{3}{8}$	—	—	138	24 $\frac{3}{4}$	—	—	145	12	—	—	—	—
1 Oberstlieutenant	110	9 $\frac{3}{8}$	—	—	102	23 $\frac{3}{8}$	—	—	107	14 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—
1 Major	79	49	—	—	73	2 $\frac{1}{8}$	—	—	77	10	—	—	3	—
1 Regiments-Caplan	23	25 $\frac{1}{8}$	—	—	22	11 $\frac{3}{8}$	—	—	23	2 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1 " Auditor und Secretär	34	43 $\frac{1}{8}$	—	—	32	33	—	—	33	53	—	—	—	—
1 " Rechnungsführer	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	24	4	—	—	25	2 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1 " Adjut. mit Fähnr. Säge	19	42	—	—	18	14 $\frac{7}{8}$	—	—	19	13	—	—	1	—
1 " Arzt	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	24	4	—	—	25	2 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1 Oberarzt	19	—	—	—	19	—	—	—	19	—	—	—	1	—
1 Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	—	14	—	—	—	1	—
1 k. k. ordinärer Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—
1 Fourier	14	—	—	—	13	45	—	—	13	45	—	—	1	—
1 Regiments-Lambour	5	5	—	—	3	33	—	—	3	33	—	—	1	—
1 Hautboist	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1	—
1 Führer	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	7	—	1	—
1 Profosß	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	24	18 $\frac{5}{8}$	—	—	25	17	—	—	—	—
1 Hauptmann	71	42 $\frac{1}{8}$	—	—	65	53 $\frac{1}{8}$	—	—	69	31 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	39	23 $\frac{1}{8}$	—	—	36	14 $\frac{5}{8}$	—	—	38	11 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	26	48 $\frac{5}{8}$	—	—	25	9 $\frac{1}{8}$	—	—	26	22 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	22	37	—	—	21	9 $\frac{1}{8}$	—	—	22	7 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—
1 Fähnrich	19	42	—	—	18	14 $\frac{7}{8}$	—	—	19	13	—	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	17	—	—	—	12 $\frac{1}{8}$	—	—	—	12 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 Corporal	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	7	—	1	—
1 Fourierschütz von den Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1	—
1 Lambour " " Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1	—
1 Gefreyter	—	—	7 $\frac{1}{8}$	—	—	—	5 $\frac{3}{8}$	—	—	—	5 $\frac{3}{8}$	—	1	—
1 Zimmermann von den Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1	—
1 Gemeiner Grenadier	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " Füsilier	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1	—
1 " Privatb. v. d. Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1	—

Chargen.	Monathlich.						Täglich.						Tägliche Naturalien		
	Säge.		Geld-Bevtrag.		Summe.		Löhnung.		Geld-Bevtrag.		Summe.		in Na-tura.	im Re-lutions-Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.	Pferd.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.	Pferd.	
1 Oberster u. Regiments-Inhab.	316	32 $\frac{1}{2}$	10	8	326	40 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	9	10	—
1 Oberster u. Rgmts-Commandt.	149	33 $\frac{3}{8}$	4	46	154	19 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	9	10	—
1 Oberstlieutenant	110	9 $\frac{3}{8}$	—	31	113	40 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1 Regiments-Caplan	23	25 $\frac{1}{8}$	—	44	24	9 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 detto Auditor	34	43 $\frac{1}{8}$	1	6	35	49 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 detto Rechnungsführer	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 detto Adjutant } mit Fähnr- Bataillons-Adjut. } ruchs-Säge.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Regiments-Arzt	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 k. k. ordinärer Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Ober-Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Regiments-Lambour	5	5	—	31	5	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Hautboist	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Führer	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Profosß	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 Hauptmann	71	42 $\frac{1}{8}$	2	18	74	39 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1 Capitän-Lieutenant	39	23 $\frac{1}{8}$	1	16	40	39 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1 Oberlieutenant	26	48 $\frac{5}{8}$	—	52	27	40 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Unterlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Fähnrich	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	18	1	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	11	1	—
1 Fourierschütz von den Grenadiers	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6	1	—
1 Lambour von den Grenadiers	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6	1	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	7 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	8	1	—
1 Zimmermann v. d. Grenadiers	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6	1	—
1 Gemeiner Grenadier	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsilier	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6	1	—
1 Sm. Priv. Diener v. d. Grenad.	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6	1	—
1 Artillerie-Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	11	1	—
1 detto Gem. inclus. 1 kr. Zulage	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	7	1	—

Gebührs-Entwurf

eines Garnisons-Regiments

im Frieden.

im Kriege.

Chargen.	Im baren Gelde.								Natu- ralien.	
	In deutschen Erb- landen.				In Galizien, Hun- garn und anexis provinciis.				Brot	Pferd
	Monathl. Gage.		Tägliche Löhnung.		Monathl. Gage.		Tägliche Löhnung.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Port.	Pferd
1 Oberster und Regiments-Commandant	142	—	—	—	139	30	—	—	—	—
1 Oberstlieutenant	96	20	—	—	94	20	—	—	—	—
1 Major	76	25	—	—	74	55	—	—	—	—
1 Regiments-Caplan	15	22 ¹ / ₂	—	—	14	52 ¹ / ₂	—	—	—	—
1 " Auditor	33	48	—	—	33	—	—	—	—	—
1 " Rechnungsführer	24	27	—	—	24	—	—	—	—	—
1 " Adjutant mit der Fähnrichs-Gebühr	19	40	—	—	16	40	—	—	—	—
1 " Arzt	25	28	—	—	25	—	—	—	—	—
1 Oberarzt	19	—	—	—	19	—	—	—	1	—
1 Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	—	1	—
1 Fourrier	12	13	—	—	12	—	—	—	1	—
1 Führer	—	—	10	—	—	—	7	—	1	—
1 Profosß	24	—	—	—	24	—	—	—	—	—
1 Hauptmann	59	45	—	—	58	15	—	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	37	7	—	—	36	—	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	25	25	—	—	25	—	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	19	40	—	—	19	10	—	—	—	—
1 Fähnrich <small>(welcher zwar de ordin. nicht im Stande des Gar- nison-Regimentes geführt, sondern nur extra ordin. dabey angestellt wird.)</small>	19	40	—	—	16	40	—	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	15	—	—	—	10 ¹ / ₂	—	1	—
1 Corporal	—	—	10	—	—	—	7	—	1	—
1 Fourierschütz	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—
1 Tambour	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—
1 Gefreyter	—	—	7 ¹ / ₂	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	1	—
1 Gemeiner	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—
1 " zur Privat-Dienstleistung	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—

Chargen.	Monathlich						Täglich.						Tägliche Naturalien	
	Gage.		Feld- Beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld- Beytrag.		Summe.		in Na- tura.	im Me- litions- Preis.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Brot	Pferd
	Portionen.													
1 Oberst u. Regmts-Commandant	149	33 ¹ / ₂	4	46	154	19 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	9	10
1 Oberstlieutenant	110	9 ¹ / ₂	3	31	113	40 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Regiments-Caplan	23	25 ¹ / ₂	—	44	24	9 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Auditor	34	43 ¹ / ₂	1	6	35	49 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Rechnungsführer	25	31 ¹ / ₂	—	49	26	20 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Adjutant mit Fähnr.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Bataillons-Adjut. } Gage	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Regiments-Arzt	25	31 ¹ / ₂	—	49	26	20 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1 Oberfourrier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Fourrier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Führer	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	—	1	—
1 Profosß	25	31 ¹ / ₂	—	49	26	20 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Hauptmann	71	42 ¹ / ₂	2	18	74	39 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Capitän-Lieutenant	39	23 ¹ / ₂	1	16	40	39 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Oberlieutenant	26	48 ¹ / ₂	—	52	27	40 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Unterlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Fähnrich <small>(der zwar nicht zum Stand gehört, sondern nur extra- ordin. dabey angestellt wird.)</small>	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	—	1	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	—	1	—
1 Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Tambour	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₂	—	1	—	8	—	1	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Gemeiner	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 " zur Privat-Dienstleistung	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Artillerie-Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	—	1	—
1 " Gemeiner incl. 1 fr. Zulage	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	—	1	—

Gebührs-Entwurf für das Jäger-Regiment

im Frieden.

im Kriege.

Chargen.		In barem Gelde				Natu- ralien	
		Monatliche Gage.		Tägliche Na- turalien		Brot- Port.	Pferd- Port.
		fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Oberster Inhaber	—	—	—	—	—	—
1	„ Commandant	149	33 ⁶ / ₈	—	—	—	—
1	Oberstleutenant	110	9 ³ / ₈	—	—	—	—
1	Major	79	49	—	—	3	—
1	Regiments-Caplan	23	25 ⁴ / ₈	—	—	—	—
1	„ Auditor	34	43 ⁴ / ₈	—	—	—	—
1	„ Rechnungsführer	25	31 ³ / ₈	—	—	—	—
1	„ Adjutant	19	42	—	—	1	—
1	„ Feldarzt	25	31 ³ / ₈	—	—	—	—
1	Oberarzt	19	—	—	—	1	—
1	Unterarzt	14	—	—	—	1	—
1	Fourier	14	—	—	—	1	—
1	Stabs-Trompeter	—	—	12	1	—	—
1	Profoß	25	31 ³ / ₈	—	—	—	—
1	Hauptmann	71	42 ¹ / ₈	—	—	—	—
1	Capitän-Lieutenant	39	23 ⁴ / ₈	—	—	—	—
1	Oberlieutenant	26	48 ⁶ / ₈	—	—	—	—
1	Untерlieutenant	22	37	—	—	—	—
1	Oberjäger	—	—	18	1	—	—
1	Untерjäger	—	—	12	1	—	—
1	Fourierschüß	—	—	5	1	—	—
1	Trompeter	—	—	9	1	—	—
1	Zimmermann	—	—	9	1	—	—
1	Gemeiner Jäger	—	—	9	1	—	—
1	„ Privatdiener	—	—	5	1	—	—

Chargen.		Monatlich				Täglich				Tägliche Naturalien	
		Gage.		Feld- Bevtrag.	Summe.	Lohnung.		Feld- Bevtrag.	Summe.	in Na- tura	im Re- lutions- Preis.
		fl.	kr.			fl.	kr.				
1	Oberster Inhaber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	„ Commandant	149	33 ⁶ / ₈	4 46	154	19 ⁶ / ₈	—	—	—	9	10
1	Oberstleutenant	110	9 ³ / ₈	3 31	113	40 ³ / ₈	—	—	—	6	8
1	Major	79	49	2 50	91	39	—	—	—	6	8
1	Regiments-Caplan	23	25 ⁴ / ₈	44	24	9 ³ / ₈	—	—	—	2	3
1	„ Auditor	34	43 ⁴ / ₈	1 6	35	49 ³ / ₈	—	—	—	2	3
1	„ Rechnungsführer	25	31 ³ / ₈	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	2	3
1	„ Adjutant	19	42	38	20	20	—	—	—	2	2
1	Bataillons-Adjutant	19	42	38	20	20	—	—	—	2	2
1	Regiments-Feldarzt	25	31 ³ / ₈	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	2	3
1	Oberarzt	19	—	1	20	—	—	—	—	1	1
1	Unterarzt	14	—	1	15	—	—	—	—	1	—
1	Oberfourier	14	—	1	15	—	—	—	—	1	1
1	Fourier	14	—	1	15	—	—	—	—	1	1
1	Stabs-Trompeter	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1	Profoß	25	31 ³ / ₈	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	2	3
1	Hauptmann	71	42 ¹ / ₈	2 18	74	4 ¹ / ₈	—	—	—	3	2 1
1	Capitän-Lieutenant	39	23 ⁴ / ₈	1 16	40	39 ³ / ₈	—	—	—	3	2 1
1	Oberlieutenant	26	48 ⁶ / ₈	52	27	40 ⁶ / ₈	—	—	—	2	2
1	Untерlieutenant	22	37	43	23	20	—	—	—	2	2
1	Oberjäger	—	—	—	—	18	1	19	1	—	—
1	Untерjäger	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1	Fourierschüß	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1	Trompeter	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1	Zimmermann	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1	Gemeiner Jäger	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1	„ Privatdiener	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—

Gebührs-Entwurf

für ein croatisches, flavonisches und banatisches Gränz-Infanterie-Regiment

im Frieden.

im Kriege.

Chargen.	In barem Gelde.					Brot im Relu- tions-Preis.
	Monatliche Gage.		Monatliche Löhnung.		Monatliche Dienst-Gon- stitutium.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Oberster und Regiments-Commandant	194	—	—	—	—	—
1 Oberstlieutenant	145	30	—	—	—	—
1 1ter Major	97	—	—	—	—	—
1 2ter "	58	15	—	—	—	—
1 Regiments-Rechnungsführer	25	—	—	—	—	—
1 " Auditor	50	—	—	—	—	—
1 " Syndicus	33	20	—	—	—	—
1 " Adjutant mit Fähnrichs-Gebühr	16	—	—	—	—	—
1 " Arzt	25	—	—	—	—	—
1 Oberarzt	14	45	—	—	—	1
1 Unterarzt	13	45	—	—	—	1
1 f. k. ordin. Cadet	7	—	—	1	—	—
1 Fourrier	13	45	—	—	—	1
1 Regiments-Lambour	5	—	—	—	—	1
1 Profosß	12	—	—	—	—	—
1 Hauptmann	58	15	—	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	36	—	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	25	—	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	19	10	—	—	—	—
1 Fähnrich	16	—	—	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	5	—	1	—
1 Führer	—	—	4	—	1	—
1 Corporal	—	—	3	—	1	—
1 Fourrierschütz	—	—	3	—	1	—
1 Hautboist	—	—	3	—	1	—
1 Spielmann	—	—	1	30	1	—
1 Gefreyter	—	—	1	30	1	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	1	—
1 Artillerist	—	—	—	—	1	—
1 Scharfschütz	—	—	—	—	1	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	1	—

Chargen.	Monathlich						Täglich.			Tägliche Naturalien					
	Gage.		Feld- Beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld- Beytrag.		Summe.		in Na- tura	im Re- lutions- Preis	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brot- Pferd- Portionen.		
1 Oberst u. Regmts-Commandant	149	33 ⁶ / ₈	4	46	154	19 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	9	10	—
1 Oberstlieutenant	110	9 ³ / ₈	3	31	113	40 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1 Regiments-Caplan	23	25 ³ / ₈	—	44	24	9 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 " Auditor	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 " Rechnungsführer	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 " Adjutant mit Fähnr.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Bataillons-Adjut. l. Gage	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Regiments-Feldarzt	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Unterfourrier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Fourrier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 f. k. ordinärer Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Regiments-Lambour	5	31 ³ / ₈	—	31	5	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Profosß	25	42 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 Hauptmann	71	23 ³ / ₈	2	18	74	3 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1 Capitän-Lieutenant	39	48 ⁶ / ₈	1	16	40	39 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1 Oberlieutenant	26	37	—	52	27	40 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Unterlieutenant	22	42	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Fähnrich	19	—	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	1	—	—	—
1 Führer	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—	—
1 Fourrierschütz	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—	—
1 Hautboist	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—	—
1 Lambour	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₈	—	1	—	8	1	—	—	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—	—
1 " als Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—	—
1 Artillerist	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	1	—	—	—
1 Scharfschütz	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	1	—	—	—

Gebührs-Entwurf

für ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment.

Im Frieden.

Im Kriege.

Chargen.	In barem Gelde.					
	Monatliche Gage.		Monatliche Löhnung.		Brotgeld.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Oberster und Regiments-Commandant	194	—	—	—	—	—
1 Oberstlieutenant	145	30	—	—	—	—
1 1ter Major	97	—	—	—	—	—
1 2ter "	58	15	—	—	—	—
1 Regiments-Caplan	15	—	—	—	—	—
1 1ter Auditor	33	20	—	—	—	—
1 2ter "	25	—	—	—	—	—
1 Rechnungsführer	29	10	—	—	—	—
1 Regiments-Adjutant mit Fähnrichs-Gage	16	—	—	—	—	—
1 Regimentsarzt	47	30	—	—	—	—
1 Oberarzt	15	45	—	—	—	—
1 Unterarzt	14	45	—	—	—	—
1 Fourier	13	45	—	—	1	—
1 Regiments-Lambour	—	—	6	—	—	—
1 Profosß	12	—	—	—	—	—
1 Hauptmann	58	15	—	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	36	—	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	25	—	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	19	10	—	—	—	—
1 Fähnrich (welche in Friedenszeiten Supernumeraire geführt werden)	16	—	—	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	5	—	—	—
1 Führer	—	—	4	—	—	—
1 Corporal	—	—	3	—	—	—
1 Fourierschüß	—	—	1	30	—	—
1 Hautboist	—	—	1	30	—	—
1 Lambour	—	—	1	30	—	—
1 Befoldeter Gefreyte	—	—	1	30	—	—
1 Unbefoldeter Gefreyte	—	—	—	—	—	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	—	—
1 Artillerist	—	—	—	—	—	—
1 Scharfschüß	—	—	—	—	—	—

Chargen.	Monatlich						Täglich.						Tägliche Naturalien.	
	Gage.		Feld- Beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld- Beytrag.		Summe.		in Ma- tura.	im Me- lution's Preis
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brot	Pferd
1 Oberster Commandant	149	33 $\frac{3}{8}$	4	16	154	19 $\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	9	10
1 Oberstlieutenant	110	9 $\frac{3}{8}$	3	31	113	40 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Regiments-Caplan	23	25 $\frac{1}{8}$	—	44	24	9 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Auditor	34	43 $\frac{1}{8}$	1	6	35	49 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Rechnungsführer	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Adjutant mit Fähnr.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Bataillons-Adjutant's Gage.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Regimentsarzt	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Ober-Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Regiments-Lambour	5	5	—	31	5	36	—	—	—	—	—	—	1	—
1 Profosß	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Hauptmann	71	42 $\frac{1}{8}$	2	18	74	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Capitän-Lieutenant	39	23 $\frac{1}{8}$	1	16	40	39 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Ober- } Lieutenant	26	48 $\frac{6}{8}$	—	52	27	40 $\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Unter- } Lieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Fähnrich	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	1	—	—
1 Führer	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1 Fourierschüß	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1 Hautboist	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1 Lambour	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	7 $\frac{1}{8}$	—	—	—	8	1	—	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	6	1	—	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	6	1	—	—
1 " Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	6	1	—	—
1 Artillerist	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	7	1	—	—
1 Scharfschüß	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	7	1	—	—

Offiziers-Contingent

für die k. k. österreichische Kaiserlich-königliche Armee

Zur Zeit

No.	Name	Dienstgrad	Abtheilung	Alter	
				Jahre	Monate
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

No.	Name	Dienstgrad	Abtheilung	Alter	
				Jahre	Monate
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Formularien zu den verschiedenen Eingaben, Rapporten und andern
Dienstschriften.

© r i t t e r W i l h e l m

Formeln zu den verschiedensten Einheiten, Abheiten und anderen
Einheiten.

Notenzettel

und

ausrückender Stand.

Benanntlich.	Compagnien.	Vom Stabe					Von den Compagnien								Notten	Formiren.			
		Stabs-officiers	Adjutanten	f. f. Cadeten	Regiments-Lambour	Führer	Hauptleute	Lieute-nants			Fährriß	Feldwebel	Corporals	Lambours			Gefreyte	Gemeine	Summe
								Capitän	Ober-	Unter-									
Regimentsstab																			
Grenadier-Division	erste																		
	zweyte																		
Erstes Bataillon	erste																		
	zweyte																		
	dritte																		
	vierte																		
	fünfte																		
Zweytes Bataillon	sechste																		
	siebente																		
	achte																		
	neunte																		
	zehnte																		
Drittes Bataillon	elfte																		
	zwölfte																		
	dreizehnte																		
	vierzehnte																		
Summe	fünfzehnte																		
	sechzehnte																		

Anmerkung Bey Ausrückung eines Regiments hat außer dem dabey erscheinenden commandirenden Generalen, Divisions-Commandanten und Brigadier Niemand einen Notenzettel zu erhalten, weil diesen allein die Einsicht des Standes zukömmt, da sie für die Richtigkeit desselben verantwortlich sind.

Hieraus folgt, daß bey Ausrückung eines einzelnen Bataillons der Stabs-officier dem Obersten, und bey Ausrückung einer kleineren Abtheilung der betreffende Commandant nebst dem Obersten auch seinem Stabs-officier den Notenzettel zu übergeben habe.

Stellenliste

aus dem Stande

Stellenklasse	Stellenname	Stellenbeschreibung	Kompanien																	
			1. Kompanie	2. Kompanie	3. Kompanie	4. Kompanie	5. Kompanie	6. Kompanie	7. Kompanie	8. Kompanie	9. Kompanie	10. Kompanie								
Offiziersstellen	Leutnant	1. Leutnant																		
		2. Leutnant																		
		3. Leutnant																		
		4. Leutnant																		
		5. Leutnant																		
		6. Leutnant																		
	Unteroffiziersstellen	1. Unteroffizier																		
		2. Unteroffizier																		
		3. Unteroffizier																		
		4. Unteroffizier																		
		5. Unteroffizier																		
		6. Unteroffizier																		
Mannschaften	1. Mannschaft																			
	2. Mannschaft																			
	3. Mannschaft																			
	4. Mannschaft																			
	5. Mannschaft																			
	6. Mannschaft																			
Summe																				

Die Stellenliste ist ein Verzeichnis aller Stellen eines Regiments, das nach dem Stande der Besetzung zu einem bestimmten Zeitpunkte aufgestellt ist. Die Stellen sind in Klassen eingeteilt, die nach dem Grade der Beförderung und dem Namen der Stellen benannt sind. Die Stellen sind in Kompanien eingeteilt, die nach dem Namen der Kompanien benannt sind. Die Stellen sind in Klassen eingeteilt, die nach dem Grade der Beförderung und dem Namen der Stellen benannt sind. Die Stellen sind in Kompanien eingeteilt, die nach dem Namen der Kompanien benannt sind.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Haupt = R a p p o r t.

		Mann
Mit letztem Rapport bestand der effective Stand		
Seither sind zugewachsen		
Wird der Zuwachs ausgewiesen.	Summe sammt Zuwachs	
Singegeben sind abgegangen		
Wird der Abgang ausgewiesen.	Summe des Abganges	
Nach Abzug verbleibt der effective Stand		
Hiervon sind commandirt		
Hier sind die Commandirten auszuweisen.	Absent	
Hier sind die Absenten auszuweisen.	Summe der Commandirten und Absenten	
Nach Abzug bleibt der Loco-Stand		
Hierunter befinden sich undienstbar		
Hier sind die Undienstbaren auszuweisen.	Summe der Undienstbaren	
Verbleibt der dienstbare Stand		
Benannt- lich.	Hauptmann	
	Capitän-	
	Ober-	Lieutenant
	Unter-	
	Fährlich	
	Feldwebel	
	Corporals	
	Tambours	
	Gefreyte	
	Zimmerleute	
Gemeine		
Auf den complete Stand sind überzählig		
Kommen die Chargen auszuweisen.	Abgängig	
Sind gleichfalls die Chargen auszuweisen.	Summe des complete Standes	
Außerdem sind zugetheilt		
Müssen die Zugetheilten ausgewiesen werden.	Summe der Zugetheilten	

B e s o n d e r e M e l d u n g e n .

Am ersten dieses Monaths ist die Compagnie von A nach B marschirt, hat daselbst am zweyten Rafttag gehalten, ist am dritten hierorts eingetroffen, und vermög der eingeschickten Dislocations-Liste verlegt worden.

Den dritten ist der Ordonnanzposten in C zu Folge Regimentsbefehl aufgehoben, und dagegen ein Corporal und vier Mann in D aufgestellt worden.

Den achten hat sich Ober-Lieutenant E in Loco krank gemeldet, und läßt sich durch den Unterarzt behandeln.

Den zehnten ist der Gemeine F, nachdem er wegen wiederholter Trunkenheit mehrere Mahle mit gelinderen Ahndungen vergebens versucht worden ist, und nun sogar das Bajonnet im Wirthshause versezt und für verloren gemeldet hat, mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft, und der Wirth der Ortsobrigkeit angezeigt worden. Der Cadet G ist wegen nächtlichem Auslaufen, Unsaubrigkeit und verspäteten Ausrücken durch zwey Stunden krumm geschlossen, und da derselbe seit einiger Zeit nachlässig wird, und oftmahl ermahnet werden mußte, der besonderen Aufsicht des Corporals H übergeben worden.

Den vierzehnten hat die Grundherrschaft zu N. N. auf jeden Kopf vom Feldwebel abwärts ein Pfund Fleisch und eine halbe Maß Wein der Compagnie zu Geschenke gemacht.

Den fünfzehnten ist zu I eine Feuersbrunst durch die Unvorsichtigkeit eines Stallknechtes entstanden, und hat vier Bauernhöfe eingeäschert; dem Arevarium ist aber kein Schaden zugefügt worden und wie das von der Ortsobrigkeit erhobene Zeugniß bewährt, fällt dem Militär nichts zur Last. Im Gegentheile hat der Corporal H nebst achtzehn Mann zur Löschung des Feuers mit dem besten Erfolge beygetragen, auch hat man das vorgeschriebene Verzeichniß mit dem Gesuche um die Gratiälöhnung am sechzehnten eingereicht.

Am siebzehnten ist Ober-Lieutenant E reconvalescirt, und Lieutenant K ist von dem bey dem Stabe abgehaltenen Kriegsrecht mit der Meldung eingerückt, er habe das Spital besucht, und nichts vorzustellen gefunden; die Ordonnanzposten, die er besuchte, hielten alles in der Ordnung.

Den vier und zwanzigsten hat sich Ober-Lieutenant E nach M auf die Jagd begeben, und ist zwey Tage lang eigenmächtig ausgeblieben; da nun derselbe auch noch seit einiger Zeit überhaupt im Diensteser nachläßt, so hat man ihm dieses sein Betragen mit allem Ernste und mit dem erforderlichen Nachdrucke verwiesen.

Der Lieutenant K meldet, daß in der Station N eine epidemische Halskrankheit herrsche, und seit dem sieben und zwanzigsten bereits sechzehn Menschen vom Landvolke hingerafft habe. Die betreffenden Aerzte sind versammelt, um der Krankheit auf den Grund zu kommen; von den dort liegenden Soldaten ist keiner krank, und die Anstalt getroffen, daß in die Häuser der Kranken keine zu liegen kommen, und die Leute, um frische Luft zu genießen, alle Tage spazieren geführt werden.

Uebrigens hat sich Niemand über etwas zu beschweren, keiner etwas zu klagen oder zu bitten: bloß der Ober-Lieutenant E bittet um einen zehntägigen Urlaub nach M zu seinen Anverwandten; da er aber seit einiger Zeit viel kränkelt, im Dienste nachläßt, und keine wichtigen Urlaubsgründe angibt, so kann man sein Gesuch nicht unterstützen.

Der Corporal O leistet Proben eines vorzüglichen Eifers und einer besonderen Geschicklichkeit bey Abrichtung der Recruten, auch hat derselbe den Gemeinen P zu einem tüchtigen Abrichter gebildet. Ganz unabgerichtete Leute hat die Compagnie nur vier, welche erst unlängst zugewachsen sind, und alle Hoffnung geben.

Kranke Leute hat die Compagnie nicht. Im Regimentspitale befinden sich zwey Reconvascescenten.

Die Montur, Rüstung, Armatur und Munition ist im gehörigen Zustande bis auf die neulich erhaltenen Röckel, welche wegen Kürze der Zeit noch nicht adjustirt werden konnten.

An Lebensmitteln ist kein Mangel, das Gemüse ist wohlfeil, das Pfund Fleisch kostet — Kreuzer, die halbe Maß Wein — Kreuzer, das Bier — Kreuzer, das Brot und die Fourage ist gut.

Die Straßen sind in gutem Stande, nur an der Ordonnanzstation Y ist die Brücke durchgebrochen, und macht die Ritze unsicher; jedoch ist wegen der schleunigen Herstellung dem Districte die Anzeige gemacht worden.

Da in dem künftigen Monathe die Musterungs- und andere viele Eingaben zu bearbeiten sind, die Compagnie aber an tüchtigen Individuen aufliegt, und der Feldwebel nicht auslangen kann, so bittet man um eine Aushülfe.

Sign. N. N. am

1807.

N. N.

Compagnie-Commandant.

A n m e r k u n g.

Das vorstehende Formular eines Haupttrappports dient nur zum Beyspiele und zur Anleitung, wie sich bey dem monatlichen Haupttrapporte benommen werden soll. Uebrigens gehören in diese Relation hauptsächlich solche Gegenstände und Ereignisse, welche auf die Conduite der Individuen, den Fortgang der Dressirung, die Conservation der Leute, den Zustand der Compagnie und die Administration des Dienstes wesentlichen Einfluß nehmen, und von Bedeutung sind.

Formular Nr. IV.

N. N. Infanterie

Regiment Nr.

Monathlicher Standes-Ausweis.

A l s:	Mann.
<p>Mit Ende des vorigen Monaths war der effective Stand</p> <p style="text-align: center;"><u>Seither sind zugewachsen:</u></p> <p>Von andern Regimentern und Corps</p> <p>Recruten</p> <p>Zurückgelangte Deserteurs</p> <p>Ansonsten</p> <p style="text-align: right;"><u>Summe sammt Zuwachs</u></p>	
<p style="text-align: center;"><u>Dahingegen sind abgegangen:</u></p> <p>Zu andern Regimentern und Corps</p> <p>Gestorben</p> <p>Desertirt</p> <p>Entlassen</p> <p>Ansonsten</p> <p style="text-align: right;"><u>Summe des Abganges</u></p>	
<p>Mithin verbleibt mit Ende N. N. der effective Stand</p>	

Benanntlich		Unter dem oben aus- gewiesenen effectiven Stande befinden sich		Der com- plete Stand besteht in	Folglich	
		dienstbar	undienstbar		abgängig	überzählig
Von den Compagnien.	Die Chargen nach dem bestehenden Stande.			Nach dem bestehenden		
Vom Stabe				Stande.		

Beurlaubte.	Mit Ende des letzten Monaths verblieben	Seither sind		Folglich verbleiben
		abgegangen	zugewachsen	
Die Chargen.				

Belehrung,

wie die Rubriken der Stand- und Dienstabelle zu dociren sind, als:

Mit Ende N. N. war der effective Stand verblieben.

			Hierher gehören alle supernumerären Stabs-, Oberofficiers, Unterofficiers, dann Gemeine und alle sonstigen zum Regimentsstand gehörigen Parteien.
		Angeworben	Vom Regimente oder sonst von wem immer, und gegen was für ein Recrutengeld, auch die ex propriis gestellte, oder zur Strafe, als z. B. Vagabunden oder Civil-Arrestanten, wenn sie nicht à conto des quanti de praeterito oder futuro gestellt werden.
	Recruten	Gestellt	Nediglich jene, welche die kaiserlich-königlichen Landstände stellen, es sei à conto des noch nicht völlig gestellten quanti oder à conto einer künftigen Stellung.
		Attrapirte	Gegen was für Taglia es immer sey, vom Lande oder Militär, mit oder ohne Taglia.
Zugewachsen	Deserteurs	Revertirte	Ist für sich ersichtlich.
Mann	Aus der Kriegs- gefangenschaft	Ausgewechselte Sich selbst rancionirte	Für sich ersichtlich.
	Als vermißt wieder eingerückt		Für sich ersichtlich.
	Ansonsten		Neu Eintretende, sie seien vom Stabe, Oberofficiers, oder Prima Plana, so nicht obligat sind. Von andern Regimentern und Corps Transferrirte, cartelmäßige Reclamirte. Von andern Regimentern als anerkannte Deserteurs Ausgelieferte.

Zugewachsen Mann	Ansonsten	Restituirte Invaliden. Von der Schanzarbeit zurückgekommen. Avancirte und Degradirte. Per errorem in Abgang gebrachte, und alle jene, die nicht in vorgehenden Rubriken des Zuwachses eingebracht sind.	
	Im Regimente transferirt	Wobey besonders Acht zu haben, daß der Zuwachs der im Regimente Transferirten mit jenem des Abgangs gleich sey.	
	Summe des Zuwachses. Mann.	Per se.	
Abgegangen Mann	Gestorben	Hierzu müssen weder Justificirte, noch sich selbst Entleibte, sondern nur jene, welche in Spitalern oder zufälliger Weise starben, genommen werden.	
	Vor dem Feinde	Geblieben Kriegsgefangen Vermißt	Mur diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt ist.
	Deserteurs	Inländer Ausländer	Für sich ersichtlich.
	Entlassen		Als Invalide. Gegen Stellung eines andern Mannes. Gegen das Recrutengeld. Auf allerhöchsten Befehl oder General-Commando-Verordnung. Auf steuerbare Wirthschaft. Als unobligat. Ausgediente Capitulanten. Und alle jene, welche ordnungsmäßig von ihren Regimentern abgefertigt werden.
	Ansonsten		Ihre Chargen mit Convention Abtretende. Anderwärts Versorgte. Die Quittirten. In Pensionsstand oder Invalidenversorgung Uebersehte. Auf Schanzarbeit Condemnirte. Cassirte. Justificirte.

Abgegangen Mann	Ansonsten	Sich selbst Entleibte. Mit Laufpaß Expedirte. Abgegebene anerkannte Deserteurs. Cartelmäßig an andere Puitsancen Ausgelieferte. Zu andern Regimentern und Corps Transferirte. Avancirte und Degradirte. Per errorem in Zuwachs gebrachte, und alle jene, so nicht in vorgehenden Rubriken in Abgang eingebracht worden.
Verbleibt demnach mit Ende N. N. der effective Stand. Mann.		Per se.
Commandirt	Außer Land	Stabs- u. Ober- officiers Vom Feldwebel an
	Im Lande	Stabs- u. Ober- officiers Vom Feldwebel an
	Außer Land	Stabs- u. Ober- officiers Vom Feldwebel an
Absent	Im Lande	Stabs- u. Ober- officiers Vom Feldwebel an
	Zufälliger Weise noch nicht Eingerrückte. Auswärtige Kranke. Auf dem Anheromarsche befindliche Recruten, Revertenten oder Arrestanten, welche bereits in Zuwachs genommen worden. Des Herrndienstes wegen wohin Zugetheilte, und alle jene, welche sich nicht in loco befinden, und unter der Rubrik commandirt nicht geführt werden können.	

Beurlaubt	} Vom Feldweibel an	} Vom	} Dienststande	} Auf kurze Zeit.	} Per se.			
						} Außer dem	} Exercirzeit.	} Per se.

Summe der Commandirten, Absenten und Beurlaubten. Mann. Per se.

Verbleiben in loco. Mann. Per se.

Undienstbare Mann	} Ordinäre.	Regiments-Caplan.
		Auditor.
		Regiments-Feldarzt.
		Rechnungsführer.
		Oberärzte.
		Unterärzte.
		Fouriers.
		Hautboisten.
		Profosß.
		Fourierschützen.
		Privatdiener, und alle jene, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewiesen ist, keineswegs aber unerexcirte Recruten, Tambours oder Zimmerleute.

Kranke in loco	} Stabs- und Oberofficiers.	} Vom Feldweibel an.	} Für sich ersichtlich.
Invaliden	Reale.		
Ansonsten	Reconvalescenten.		
Leute, welche nur interimal undienstbar sind.			
Summe der Undienstbaren. Mann. Per se.			

Verbleiben zum Dienste	{ Stabsofficiers Oberofficiers Unterofficiers Gefreyte und Gemeine Tambours und Zimmerleute Summe der Dienstbaren. Mann }	Per se.
Abgang vom completen Stande. Mann.		Hier ist jede abgängige Charge summarisch aufzuführen.
Summe des completen Standes. Mann.		Wird der ganze complete Stand vom Inhaber an Chargenweis docirt.
Ueber den completen Stand. Mann.		Die Stabsofficiers, Oberofficiers, Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden nahmentlich, die übrigen Chargen aber jede summarisch ersichtlich zu machen seyn.
Summe. Mann.		Per se.

Die außer dem effectiven Stande von fremden Regimentern und Corps Zugetheilten werden am Ende der Docirung, wenn deren vorhanden, die Stabs- und Oberofficiers nahmentlich, die übrigen Chargen summarisch ausgewiesen, im entgegengesetzten Falle aber nur angemerkt, daß keine Zugetheilten vorhanden sind.

Besondere Anmerkungen.

1) Da diese Stand- und Dienstabtelle sowohl für den Frieden als für den Krieg, und für die Infanterie-Regimenter sowohl als für die Cavallerie bestimmt ist, so versteht es sich von selbst, daß bey den Infanterie-Regimentern die Rubriken der Pferde auspunctirt werden.

2) Unter keinerley Vorwand darf in diese Stand- und Dienstabtelle weder eine Rubrik zugesetzt, noch weggelassen werden, sondern solche ist nach der Rubriken-Ordnung, wie sie hier ist, zu verfertigen.

3) Die General-Commanden senden das Totale von allen Summen der unterstehenden Regimenter, Bataillons und Corps, nebst den Particularien jeden Monath dergestalt ein, daß die entferntesten den 15. des folgenden Monaths zuverlässig bey der General-Militär-Direction allhier eintreffen.

4) In Kriegszeiten sendet jedes General-Commando die Stand- und Dienstabtelle von den in seinem Lande befindlichen Reserve-Bataillonen oder Reserve-Divisionen der Infanterie, so wie von den übrigen im Lande befindlichen zurück gebliebenen Bataillons und Corps in der vorgeschriebenen Zeit an die General-Militär-Direction, und ein Pare davon an das Armeecommando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde stehet; das im Felde stehende Regiment aber läßt die Zurückgebliebenen aus seinem Stande weg, und bemerkt nur unter der

Summe des Regiments: Die Reserve-Division oder das dritte Bataillon befindet sich in Galizien oder Ungarn, u. s. w. Dieses versteht sich aber nur auf ganze Körper, nämlich Bataillons, Divisions oder Compagnien. Ein von mehreren Compagnien zusammengesetztes Detaschement wird damahls unter den Commandirten und Absenten geführt.

Bey den Hausregimentern wird der zweyte Inhaber im Stande geführt und docirt, der erste aber ganz weggelassen, weil sonst der Stand um einen Mann stärker ausfallen würde.

Wenn ein Infanterie-Regiment Abgang an gemeinen Grenadiers, hingegen gemeine Fusiliers überzählig hat, so sind solche unter einander auszugleichen, und nur der wahre Abgang oder die überzähligen Gemeinen ersichtlich zu machen; die wirklich überzähligen Chargen aber müssen, wenn gleich an Gemeinen Abgang wäre, als überzählig in den hierzu bestimmten Rubriken ausgewiesen werden; alle Prima Planisten kommen bey den Ueberzähligen in die Rubrik der Unterofficiers, bey der Docirung aber werden solche nach ihren Chargen aufgeführt.

Was ein Mahl in den Rubriken des Abgangs eingebracht worden, darf in keiner andern Rubrik mehr vorkommen, wie es der Fall bey einigen Regimentern ist, die die Kriegsgefangenen unter den Absenten aufführen; solche kommen erst dann wieder in die für sie bestimmte Rubrik im effectiven Stande in Zuwachs, wenn sie entweder selbst, oder deren Revisions-Listen bey dem Regimente eingetroffen sind. Im letzten Falle gehören sie unter die Absenten.

In der Docirung der ganzen Stand- und Dienstabtabelle werden die Stabs- und Oberofficiers durchaus nahmentlich angeführt.

Wenn die Docirung so stark wäre, daß solche nicht auf dem nähmlichen Bogen der Stand- und Dienstabtabelle gut leserlich angebracht werden könnte, so muß zu der Docirung ein eigener Bogen genommen werden.

Dieses sind die wesentlichsten Bemerkungen, welche man bey Verfassung einer ordentlichen Stand- und Dienstabtabelle zu beobachten hat.

Da sich jedoch auch Fälle ereignen, in welchen man nur einen Theil des effectiven Standes auszuweisen für nöthig erachtet, so wird, wenn der abgesehene Zweck einer solchen Eingabe erreicht werden soll, unumgänglich erfordert, daß man die verschiedenen Abtheilungen des complete Standes nicht mit einander vermenge, sondern genau und bestimmt zu unterscheiden wisse.

Unter dem complete Stande eines Regiments wird vom Obersten-Inhaber abwärts ohne Unterschied der Chargen alles begriffen, was vermöge des bestehenden Systems zu dem Stande eines Regiments gehört. So ist z. B. der aus dreytausend, dreyhundert, achtzehn Mann bestehende Stand eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadier- und sechzehn Fusilier-Compagnien der complete Stand. Alles, was von diesem systematisch bestimmten Stande wirklich, das ist, effective in loco oder auswärts vorhanden ist, heißt der effective Stand.

Wenn daher in dem gegebenen Beyspiele die dreytausend, dreyhundert, achtzehn Mann auch wirklich vorhanden sind, so ist der complete Stand zugleich der effective Stand.

Werden nun von diesem Stande der Oberst-Inhaber, Oberst-Commandant, Oberstlieutenant, die Majors, der Regiments-Caplan, Auditor, Regiments-Feldarzt, Rechnungs-

föhler, der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten, die drey Oberärzte, dreyzehn Hauptleute, fünf Capitän-Lieutenants, achtzehn Oberlieutenants, achtzehn Unterlieutenants, und sechzehn Fähnrichs, zusammen mit sechs und achtzig Mann abgezogen, so heißt der aus dreytausend, zweyhundert, zwey und dreyßig Mann verbleibende Stand der Stand vom Feldwebel abwärts.

Werden von diesem letztern auch noch die Unterärzte, Fouriers, Hautboisten, der Profosß, die Fourierschützen und Privatdiener mit einhundert neun Mann abgeschlagen, so entsteht der aus dreytausend, einhundert, drey und zwanzig Mann bestehende ausrückende Feuer-Gewehrstand.

... der
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

Formular Nr. VI.

N. N. Infanterie.

Regiment Nr.

Dislocations-Tabelle

des obbesagten in N. N. bequartierten Regiments, nebst den hierzu gehörigen Herren Generalen.

Commandirender General	Divisions-General	Brigade-General	Kriegscommissariatsche Beamte	Regimentsstab	Bataillons	Compagnien	Mann	Pferde	Sind bequartiert				Wie weit vom Stabe	Herrschaften, denen die Orte gehören	Stabsofficiers, Compagnie- und andere Abtheilungs- und Stations-Commandanten	Werden versorgt mit		
									In den Ortschaften	Kreis oder Comitatz	Casernen	Quartier-Casernen				Gemeinschaftlich	Geld	Naturalien

Sign. N. N.

N. N.
Oberst.

R. R. Infanterie.

Regiment Nr.

Conduite-Liste der Ober-Officiere für das Jahr 1806.

Chargé	Namen	Vor- und Zunahmen	Verheirathet, mit oder ohne Kinder	Alter	Geburts-Land	Dienet			Bey andern Puiſſancen	Erkaufte Chargen	Was er war	Hat Beyhilfe	Gesundheitsumstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	Nebel Sprachen	Geschicklichkeit in				
						dem durchlauchtigsten Erzhaufe											Ereirciren	Abjuriren	Dressiren		
						bey diesem Regiment	bey andern Regimentern und Corps	in Allem													
Hauptleute	vom 10ten Juny 1797	Eugen von Guttmann	Verheirathet, und hat nur einen Sohn im Regiment als Lieutenant	62 Jahre	Neuhaus in Böhmen	als Capitane — Lieutenant — Hauptmann	J.M.F. 7 2 12 2 21	als Fourier bei R. Infanterie — Feldwebel — Lieutenant bei R. Freicorps — Oberlieut.	J.M.F. 7 — 2 — 2 — 2 —	37 Jahre 4 Monate 21 Tage	nein	keine	Forstverwalter	ansehnliche und die Ordens-Pension	nähert sich der Invalidität	eigenſinnig und gähornig	mittelmäßig und mit Abnahme des Gedächtnisses	Deutsch, Lateinisch, Ungarisch und Böhmisch gut, Italienisch mittelmäßig	beschränkt und unbeholfen	gut	mechanisch und langsam
	vom 1ten Jan. 1799	Ludwig von Werdenberg	ledig	34 Jahre	Freyburg in Breisgau	als Unterlieut. — Oberlieut. — Capitänlieut. — Hauptmann	J.M.F. 6 — 3 — 5 — 2 10	nein	nein	keine	Bögling der Neustädter Akademie	keine	gute	ehrgeizig, kalt und billig	vortreffliche	Deutsch, Französisch und Italienisch gut	vollkommen	gut	sehr geschickt		
Capitänlieutenants	vom 1ten Jan. 1795	Friedrich von Holm	ledig	47 Jahre	Königsberg in Preußen	als Cadet — Fähnrich — Unterlieut. — Oberlieut. — Capitänl.	J.M.F. 2 — 3 — 5 — 6 4 11 10	nein	nein	keine	—	wenig	hat öfter Schickanfälle	vorlaut, mürrisch und schadenfroh	mittelmäßige	Deutsch, Lateinisch und Französisch gut, etwas Italienisch	gut	gleichgiltig	mürrisch und grob		
	vom 1ten May 1799	Johann Moorberg	ledig	46 Jahre	München in Bayern	als Fähnrich — Unterlieut. — Oberlieut. — Capitänl.	J.M.F. 2 — 2 7 1 — 8 6	bey R. Infanterie als Gemeiner — Corporal — Feldwebel	J.M.F. 3 — 4 — 4 6	26 Jahre 7 Monate nath	nein	keine	—	gute	gut und munter	wenige	Deutsch und Lateinisch	gut	gut	langsam	
Oberlieutenants	vom 1ten Jan. 1799	Peter von Janovits	Witwer, hat eine Tochter im Hernalserstifte	40 Jahre	Wera in Syrmien	als Gemeiner — Corporal — Feldwebel — Unterlieut. — Oberlieut.	J.M.F. 5 — 2 — 4 — 2 — 7 10	nein	nein	keine	—	keine, und bloß die Medaillen-Zulage	gute, ungeachtet mehrerer Blessuren	stolz, finster und mürrisch	wenige	Deutsch, Ungarisch, Lateinisch gut, und wenig Italienisch	gewandt und fertig	gleichgiltig	geschickt aber brutal		
	vom 1ten Febr. 1800	Heinrich Graf Walter zu Watterburg	ledig	27 Jahre	Jena in Sachsen	als Cadet — Unterlieut. — Oberlieut.	J.M.F. 4 — 4 — 6 9	nein	nein	keine	sächsischer Officier	wenig	gute	gut, heiter und fröhlich	viel Geist	Deutsch, Französisch und Polnisch gut, etwas Englisch und Italienisch	fertig	gut	sehr geschickt		
Unterlieutenants	vom 5ten Jan. 1801	Joseph Marquis von Rollin	ledig	38 Jahre	Gent in Niederlanden	als Unterlieut.	J.M.F. 5 9 26	bey dem italienischen Pionniercorps als Unterlieutenant	J.M.F. 3 —	8 Jahre 9 Monate 26 Tage	nein	keine	condéischer Officier	keine	gute	rasch, leichtsinnig und verschwenderisch	sehr viele	gut, aber nur für seine Person	mittelmäßig		
	vom 1ten Sept. 1804	Anton Wohlgemuth	ledig	35 Jahre	Braunau in Oesterreich	als Fähnrich — Unterlieut.	J.M.F. 4 — 2 1	bei R. Infanterie als Cadet	J.M.F. 3 —	9 Jahre 1 Monate nath	nein	keine	die Unterlieutenant-Charge	Amtschreiber	gute, wird aber sehr dick und unbeholfen	sinnlich, lustern, schadenfroh und hämisch	schwache	unbeholfen und ungeschick	gut	schwach	
Fähnriche	vom 1ten Jan. 1800	Adolph Bolensky	ledig	41 Jahre	Warschau in Polen	als Fähnrich	J.M.F. 6 10	bei R. Infanterie als Gemeiner — Corporal — Feldwebel	J.M.F. 2 — 3 — 8 —	19 J. 10 Monate nath	nein	keine	Wund- Arzt	keine	gute, aber etwas blöde Augen	rachsüchtig und unverföhnlich	mittelmäßige	Deutsch, Lateinisch und Polnisch gut	gut	gut	mechanisch und grob
	vom 1ten Nov. 1802	Carl von Guttmann	ledig	21 Jahre	Preßburg in Ungarn	als Cadet — Fähnrich	J.M.F. — 4 — 4 —	nein	nein	keine	—	viele	gute	gut, aber auffahrend	sehr viel Fähigkeiten	Deutsch, Französisch, Ungarisch gut, etwas Böhm.	nicht ganz fertig	gut	gut		

Kenntnisse				Aufführung										Sonst im Dienst	Verdient das Avancement	Wie oft präterirt, und aus was für Ursachen	
im Geniewesen	in andern Wissenschaften	Reiter	Pferdekennner	Betragen				Eifer und Application	guter Wirth	Fehler							
				Vor dem Feinde	mit dem Civile	im Regimente	mit seinen Untergebenen			dem Trunke ergeben	Spieler	Schuldenmacher	Zänker				
keine	Landwirthschaft	geschickt, aber beschwerlich	nein	vom Jahre 1787, 1792, 1796, 1799, 1805.	Ausgezeichnet tapfer, entschlossen und glücklich, aber ohne Talent und Einsicht; ist im Jahre 1799 blessirt worden, und hat den kleinen Theresenorden erhalten.	verträglich und anständig	gelassen und freundlich	eigenfönnig, launig und schwach	eifrig ohne Erfolg	ja, aber sehr farg	nein	nein	nein	nein	ohne Energie	besitzt nicht die Eigenschaften eines wirksamen Stabs-officiers, verdient aber eine vorzügliche Versorgung	als Oberlieutenant ein Wahlmann vorzüglichere Eigenschaften besaß
ja	In allen Zweigen der Mathematik, Länderkunde, und besonders im militärischen Zeichnen und Aufnehmen, worin derselbe mit vielem Verdienste und Nutzen mehrere Regiments-Individuen bildet	guter	etwas	vom Jahre 1796, 1799, 1800, 1805.	Tapfer, unternehmend, standhaft; gibt Proben vieler militärischen Fähigkeiten, und ist vorzüglich ein geschickter und glücklicher Partiegänger.	bescheiden und höflich	mit Ansehen und Vertrauen	freundlich, mit Würde und billig	sehr viel	nicht allerdings	nein	nein	nein	nein	sehr brauchbar, und wegen seiner vorzüglichen Verwendung einer besonderen Rücksicht würdig	vorzüglich	nie
etwas	etwas Zeichnen und Geographie	nein	nein	vom Jahre 1792, 1794, 1795, 1796, 1798, 1799, 1805.	Leistet seine Schuldigkeit unter den Augen Höherer, kann sich aber allein nicht überlassen werden.	finster und stolz	unverträglich	grob	wenig	ja	nein	nein	nein	öfter	ohne Energie	nein	nie
nein	Oekonomische Kenntnisse	nein	nein	vom Jahre 1792, 1793, 1795, 1798, 1799, 1805.	Tapfer und brav, mit Ueberlegung und Kälte; hat als Corporal die silberne Medaille erhalten.	zurückhaltend	bescheiden und mit Vertrauen	gelassen und duldsam	mittelmäßig	etwas farg	nein	nein	nein	nein	ordentlich und pünctlich	in seinem Range	nie
keine	keine	nein	nein	vom Jahre 1787, 1792, 1795, 1796, 1799, 1800, 1805.	Verwegen ohne Kopf, und zeigt Hang zum Deutemachen, hat die goldene Medaille als Feldwebel erhalten.	roh und unverträglich	ungesellig, und wird nicht geachtet	zu streng und grob	keine	zu sehr, und beinahe geizig	nein	nein	nein	zuweilen	streng, aber ohne Einsicht	nach seinem Hintermanne	nie
ja	besonders in der Hydraulik und Architektur	guter	etwas	vom Jahre 1799, 1800, 1805.	Herzhaft und klug; verbindet mit einem schnellen coup d'oeil eine richtige Beurtheilung, ist entschlossen und rasch in der Ausführung.	anständig	mit Würde	streng, aber billig und höflich	viele	ja, und unterstützt gern dürftige Soldat.	nein	nein	nein	nein	streng, pünctlich und mit Ueberlegung	vorzüglich	nie
ja	Nautik, Statistik und Geographie	nein	nein	vom Jahre 1799, 1800, 1805.	Brav, unternehmend und mit Einsicht, aber zu rasch und übereilt.	gut und gesellig	beliebt und gefällig	zu nachsichtig	viele	nein, sondern ver-schwen-derisch	nein	zu Zeiten, läßt aber nach	nein	nein	pünctlich und geschickt	in seinem Range	nie
	Geschichte	schwacher	nein	vom Jahre 1799, 1800, 1805.	Leistet seine Schuldigkeit, hat aber sehr wenig eigene Entschlossenheit und Unternehmungsgesist, verhält sich gern passiv.	stolz und eigenfönnig	unverträglich und ohne Achtung	schwach und ohne Würde	nein	mittelmäßig	nein	nein	nein	zuweilen, und gibt selbst Anlaß durch seine beißenden Reden	von wenig Nutzen	nein	nie
nein	Chirurgie	nein	nein	vom Jahre 1796, 1799, 1800, 1805.	Fordert, lärmt, prahlt und trinkt viel, leistet aber wenig.	gemein und grob	ohne Achtung und ein Gräßler	gemein und höflich	mittelmäßig	mittelmäßig	ja	nein	nein	öfter, und leicht aufzubringen	nicht viel zu verwenden	nein	nie
etwas	zeichnet und schreibt gut und schön, besitzt alle Geschicklichkeit zu einem tüchtigen Adjutanten	gut	nein	vom Jahre 1805.	Thut seine Schuldigkeit, zeigt Muth und Kopf in Gefahr, nur macht ihn noch seine Zugend zu ängstlich, wenn er sich allein überlassen ist.	ernst, höflich und kalt	verträglich und bescheiden	gut und billig	viel	ja	nein	nein	nein	nein	ordentlich, pünctlich und eifrig	allerdings	nie

Sign. N. N.

(L. S.) N. N.
erster Major.

(L. S.) N. N.
Oberst.



(L. S.) N. N.
zweiter Major.

(L. S.) N. N.
Oberstlieutenant.

Formular Nr. VIII.

N. N. Infanterie-Regiment N. N.

N. N. Compagnie.

Conduite-Liste der Unter-Officiers und Gemeinen.

Für das Jahr 1806.

Charge	Seit wann ?	Vor- und Zunahmen	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	Jahre alt	Geburts-Land	Edelmann oder Officiers-Kind etc.	Hat Beyhilfe	Wann, wo, und wie assentirt ?	D i e n e t			Bey andern Puiffancen	Ob jemahls desertirt	Ob, wie und warum kriegsrechtlich behandelt	Gesundheitsumstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	
									dem durchlauchtigsten Erzhaufe									
									Bey diesem Regimente	Bey anderen Regimentern und Corps	In allen							
Feldwebel	12ten Sept. 1804	August Walter	ledig	28	St. Veit in Kärnthén	ein Soldatenkind aus dem Erziehungs-hause	Nein, bloß die Medaillen-Zulage	Im Jahre 1799 aus dem Erziehungs-hause als Corporal abgeben worden	als Corporal — Feldwebel	J. M. L. 6 — — 1 2 —	Nein	8 Jahre 2 Monate	Nein	nie	nein	gute	ernst, still, bescheiden, aber gähzornig	viele
Corporal	2ten Febr. 1801	Peter Reiland	Verheirathet, Vater zweyer Söhne, von welchen einer im Regimente als Gemeiner dienet	40	Burgau im Salzburgerischen	eines Mahlers Sohn	sehr wenig und nur die Medaillen-Zulage	1790 zu Frankfurt gegen 20 fl. Handgeld mit Capitulation, welche er freiwillig abgegeben hat	als Gemeiner — Corporal	11 — — 5 9 —	Nein	16 Jahre 9 Monate	in Pfalz-bayerischen Diensten durch 5 Jahre	nie	als Gemeiner wegen Kaufhändler mit 60 Stockfreischen bestraft	wegen seinen Blessuren gebrechlich	aufbrausend und heftig, aber sehr redlich	mittelmäßige und hat etwas schwere Begriffe
Gesreyter	10ten März 1803	Franz Sendel	ledig	20	Wien in Oesterreich	ein Officiers-Kind	außer einem Capital von 1300 fl. keine	1803 ex propriis als Cadet eingetreten	als Gemeiner — Gesreyter	1 — — 2 7 21	Nein	2 Jahre 7 Monate 21 Tage	Nein	nie	nein	gute, aber noch etwas schwächlich	feurig, eitel und etwas locker	sehr viele
G e m e i n e	1ten Nov. 1799	Leopold Lang	ledig	18	St. Pölten in Oesterreich	eines Bäckers Sohn	nein	1799 als landständischer Recrut gestellt worden	als Gemeiner	7 Jahre	Nein	7 Jahre	Nein	nie	nein	gute	heiter, fröhlich und wißbegierig	viele
	1ten May 1799	Andreas Hatzeky	ledig	19	Pitsch in Galizien	eines Bauern Sohn	nein	1799 als landständischer Recrut gestellt worden	als Gemeiner	J. M. L. 7 6 —	Nein	7 Jahre 6 Monate	Nein	nie	nein	gute	kalt und gelassen	wenig, ersetzt aber vieles durch Fleiß

Redet Sprachen	Kann lesen und schreiben	Geschicklichkeit			Kenntnisse		Was für Campagnen gemacht	A u f f ü h r u n g							Verdient das Avancement
		Im Exerciren	Abjustiren	Dressiren	Im Geniewesen	In andern Wissenschaften, Künsten oder Professionen		B e t r a g e n			Eifer und Application	Guter Wirth	Fehlern unterworfen	Sonst im Dienste	
								Vor dem Feinde	Mit dem Civile	Im Regimente					
Deutsch und Italienisch gut	In beyden Sprachen, und schreibt besonders schön	gut	gut, hält viel auf einen zierlichen Anzug	gut	ja in der Geometrie	In der militärischen Zeichnung	vom Jahre 1800, 1805	Herzhaft mit besonders vieler Einsicht; hat als Corporal die goldene Medaille erhalten	höflich und zurückhaltend	geachtet, und gegen seine Untergebenen streng und billig	viel	ja	den Jagd- excessen	sehr brauchbar und verlässlich	allerdings
Deutsch und Pohlisch gut	Deutsch, und Pohlisch, hat eine deutliche, aber keine geläufige Schrift	gut	gut und genau	geschickt, aber brutal	keine	von Profession ein Bäcker	vom Jahre 1794, 1795, 1796, 1797, 1799, 1800, 1805	Verwegen und tollkühn ohne Ueberlegung, und geneigt zum Beutemachen; hat seit dem Jahre 1796 die goldene Medaille	zänkisch und unverträglich	wegen seiner Bravour und Reblichkeit sehr geachtet, mit seinen Untergebenen aber zu gemein	keine	ja	zänkisch und zu Zeiten dem Trunke ergeben	pünctlich und brauchbar	zum Führer oder Fourier, da er weder zum Feld- webel, noch zum Officier die Eigen- schaften besitzt
Deutsch, Französisch und Italienisch gut	In allen drey Sprachen, aber nicht sehr orthographisch	gut, aber unachtsam	kennt die Vorschrift, ist aber nachlässig	mittelmäßig und übereilt	nein	In der Handzeichnung und Malerey	vom Jahre 1805	Rasch, tapfer, unternehmend, mit vielem Geiste, aber wenig Erfahrung	stolz und ungesellig	anständig und angesehen	muß ange- halten werden	nein	zur Ausschwei- fung geneigt	benötiget Aufsicht	dermahlen noch nicht wegen zu wenig Anwen- dung
nur Deutsch	Gut und geläufig	gut	gut	sehr gut und geläufig	nein	In keinen	vom Jahre 1800, 1805	Ausgezeichnet tapfer	gesellig	verträglich und geliebt	sehr viel	ja	keinen	verlässlich und eifrig	ja mit Vorzug
Deutsch und Pohlisch gut	Pohlisch gut, Deutsch mittelmäßig	gut	gut	gut und gelassen	nein	In keinen	vom Jahre 1800, 1805	Sehr brav, und suchet Gele- genheit sich auszuzeichnen. Ist im Jahre 1805 wegen seines Unternehmungsgestes mit 5 Ducaten beschenkt worden	anständig	verträglich	viel	ja	keinen	sehr brauchbar und verlässlich	allerdings

Sign. N. N. am

180

N. N.
(L. S.) Oberlieutenant.
N. N.
(L. S.) Hauptmann.

N. N.
(L. S.) Fähnrich.
N. N.
(L. S.) Unterlieutenant.



Formular Nr. IX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Commandir-Liste.

Zug.	Sarge.	Namen.	Feindliche und stehende Commando's im Angesichte des Feindes. Avant- und Arrieregarde. Bedeckung der Fouragiers und dergleichen.	Laufende Commando's, die über 24 Stunden, Wochen und Monate ausbleiben; ferner die Bagage-Commando's, Marode führen zum Depositorium und Grand-Profoßen-Ritte.	Alle kurz oder lang stehenden Wachen.	Dronnans.	Pikete und Feldwachen.	Die zur Unterföhung der Pikete wirklich ausgerückten Leute.	Die beym Regimente gebliebene Be- reitshaft.	Alle Arbeit, was es immer für eine ist, wenn sie nicht vor dem Feinde geschieht.	Verhör, Kriegs-, Standrecht und Execution.	Alle kurze Commando's, z. B. mit der Bagage oder Maroden auf einem Marsche. Zum Fouragiren, zur Avant- oder Arrieregarde, die nicht vor dem Feinde geschieht. Dann alle kleine Dienste um Holz, Stroh, Wasser, Lagerausstecken und Verschickungen, welche nicht über 24 Stunden dauern u. s. w.
Erster												
Zweyter												
Dritter												
Vierter												

Anmerkung. Beym Eintragen des betreffenden Dienstes ist immer das Datum zu bemerken.

Die kleinen Dienste in der letzten Rubrik werden von unten hinauf verrichtet, alle andern Dienstreisen aber gehen von oben herab.

1875

Journal of the

Date	Place	Description	Remarks	Temperature	Wind
Jan 1	London	Clear	50	50	Light
Jan 2	London	Cloudy	45	45	Light
Jan 3	London	Rain	40	40	Light
Jan 4	London	Clear	45	45	Light
Jan 5	London	Clear	50	50	Light
Jan 6	London	Clear	55	55	Light
Jan 7	London	Clear	60	60	Light
Jan 8	London	Clear	65	65	Light
Jan 9	London	Clear	70	70	Light
Jan 10	London	Clear	75	75	Light
Jan 11	London	Clear	80	80	Light
Jan 12	London	Clear	85	85	Light
Jan 13	London	Clear	90	90	Light
Jan 14	London	Clear	95	95	Light
Jan 15	London	Clear	100	100	Light

Rangirungs = Liste

einer in der Division rechts stehenden Compagnie.

Zug.	Chargen.	Erstes Glied.			Zug.	Chargen.	Zweytes Glied.			Zug.	Chargen.	Drittes Glied.			Zug.	Chargen.	Individuen hinter der Front	Maß.		
		Nahmen.					Schub.	Zoll.	Strich.			Nahmen.						Schub.	Zoll.	Strich.
Erster.	Hauptmann										Corporal Nr. 1.									
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Corporal Nr. 2.															Corporal Nr. 8.				
Zweiter.	Corporal Nr. 3.															Corporal Nr. 9.				
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Feldwebel										Corporal Nr. 10.					Fähnrich				
Dritter.	Corporal Nr. 4.										Corporal Nr. 11.					Oberlieutenant				
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Corporal Nr. 5.															Corporal Nr. 12.				
Vierter.	Corporal Nr. 6.															Corporal Nr. 13.				
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Unterlieutenant										Corporal Nr. 7.									

Table with multiple columns and rows, containing faint text and numbers, possibly a ledger or account book. The text is mostly illegible due to fading and staining.



Formular Nr. XI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Corporal- und Kameradschafts-Liste.

Erster Zug.			Zweyter Zug.			Dritter Zug.			Vierter Zug.																												
der sonst darin liegenden			der sonst darin liegenden			der sonst darin liegenden			der sonst darin liegenden																												
Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rahmen	Mann	Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rohmen	Mann	Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rahmen	Mann	Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rahmen	Mann																		

Journal de M. de la Harpe

Le 15 Mars	Le 16 Mars	Le 17 Mars	Le 18 Mars
<p>Le 15 Mars 1753</p> <p>Je suis allé à la messe à 8 heures. Le sermon a été prêché par M. de la Harpe. Il a parlé de la bonté de Dieu et de la nécessité de se convertir.</p> <p>Après la messe, j'ai dîné tranquillement. Le soir, j'ai écrit quelques lettres et me suis couché à 10 heures.</p>	<p>Le 16 Mars 1753</p> <p>J'ai passé la journée à la bibliothèque. J'ai lu un livre de philosophie. Le soir, j'ai dîné avec mes amis. Ils ont parlé de la situation de la France et de l'avenir du royaume.</p> <p>Le soir, j'ai écrit quelques lettres et me suis couché à 11 heures.</p>	<p>Le 17 Mars 1753</p> <p>J'ai été à la messe à 8 heures. Le sermon a été prêché par M. de la Harpe. Il a parlé de la bonté de Dieu et de la nécessité de se convertir.</p> <p>Après la messe, j'ai dîné tranquillement. Le soir, j'ai écrit quelques lettres et me suis couché à 10 heures.</p>	<p>Le 18 Mars 1753</p> <p>J'ai passé la journée à la bibliothèque. J'ai lu un livre de philosophie. Le soir, j'ai dîné avec mes amis. Ils ont parlé de la situation de la France et de l'avenir du royaume.</p> <p>Le soir, j'ai écrit quelques lettres et me suis couché à 11 heures.</p>

Beurlaubungs-Rapport.

Von 1. bis 15. Nr. 1807.

Mit letztem Rapport waren verblieben Seither mit Urlaub abgegangen Vom Urlaub eingerückt	Befinden sich demnach beurlaubt												Die Landesstellen, Kreisämter oder Viertel oder Comitate							
	Bis zur Einberufung		Bis zur Exercirzeit		Auf bestimmte Zeit															
	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	M o n a t h e															
					1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12			
																		S u m m e	haben zur Beurlau- bung bey- getragen	waren un- wirksam; welche? und wie?

Sign.

N. N.
Oberster.

Regiment Nr.

N. R. ...

Beurlaubungs-Bericht

Am 1. 12. 187

Die Konzeption Bestimmte Zeit Stichtag der Kontrolle		Zeitraum für gewöhnliche Beurlaubung										Anzahl Beurlaubter	Anzahl zurückgebliebener	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender		
		Bei bestimmter Zeit																			
Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender	Anzahl in Urlaub abwesender

N. R. ...

...

Formular Nr. XIV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Deserteurs-Gingabe.

Nr.	Charge	Nahmen	Nationale					Wurde angeworben, oder gestellt, und von welcher Herrschaft	Ist assentirt worden zu	Hat vorhin gedient	Maß			War verpflegt mit		Conduite	Hat sich dieses oder jenes Verbrechen schuldig gemacht	Angegebene oder vermutliche Ursachen der Desertion	Gefächtsbildung und andere kennbare Zeichen des Mannes	Getroffene Anstalten v. Seite d. Compagnie zur Wiedereinbringung d. Entwichenen	Hat an Montur und Rüstungsforten mitgenommen	Köpfe	
			Geburts-		Alter	Religion	Stand				Profession	Schuh	Holl	Strich	Geld								Brot
			Ort	Land																			

Sign. N. N.

N. N.
Oberlieutenant.
N. N.
Fähnrich.

N. N.
Hauptmann.
N. N.
Feldwebel.

N. N.
Unterlieutenant.
N. N.
Corporal.

Anmerkung. Wenn sich der Fall ereignet, daß bey der Compagnie die zwey jüngsten Officiers, nämlich der Lieutenant oder Fähnrich nicht in loco sind, so hat die Mitfertigung durch einen Corporalen mehr zu geschehen.

Formular Nr. XV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. _____

N. N. Compagnie. _____

Straf-Protokoll.

Nr.	Charge	Nahmen	Verbrechen	Wann in Arrest gekommen	Mit welcher Strafe be- legt worden.	Wann ent- lassen worden

Dr. J. B. Comstock

<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>
<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>	<p>Dr. J. B. Comstock</p>

Formular Nr. XVI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

S p e c i e s F a c t i.

Peter N., von Preßburg aus Ungarn gebürtig, 35 Jahre alt, evangelisch, ledig, ohne Profession, ist zu Raab gegen drey Gulden Handgeld auf zwölf Jahre angeworben worden, dient acht Jahre, misst fünf Schuh, sechs Zoll, und ist Gemeiner bey N. N. Compagnie.

Dieser Mann wurde am 7. d. M. wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporals N. mit 25 Stockstreichen bestraft.

Nach seiner Entlassung drohte derselbe in Gegenwart der Gemeinen N. N., daß er sich an besagtem Corporalen rächen wolle.

Die Gemeinen haben gesehen, daß er von der Wirthinn N. ein Küchenmesser ausgeborgt, und kurz darauf geschärft habe.

Gestern Abends nach der Retraite, als erwähnter Corporal visitiren ging, ist derselbe rückwärts angefallen, und mittelst eines unter der rechten Achsel angebrachten Stiches dergestalt verwundet worden, daß er, ungeachtet des sogleich herbeygeholtten Arztes, nach drey Stunden verschieden ist, und noch vor seinem Tode über die wichtig-

A. sten Umstände der That die in A nebenliegende Aussage ablegte.

Ich ließ sogleich den vermuthlichen Thäter Peter N. in Arrest nehmen und durchsuchen, fand aber kein anderes Merkmal der That, als das mit Blut besleckte Messer unter seinem Strohsacke, welches die Wirthinn N. für das ihr gehörige und erborgte Messer

B. erkennt, und welches ich unter B versiegelt, beyschließe.

Der verdächtige Thäter läugnet die That, da aber auch seine Zimmer-Cameraden N. N. aussagen, daß derselbe nach der Retraite schnaubend und entkleidet nach Hause kam, und sich ganz still und schleichend zu Bette legte, bis hernach die Wache kam und ihn abholte; so sind die Anzeigen gegen Peter N. so heftig, daß ich denselben geschloffen in das Stockhaus abzuschicken mich verpflichtet finde, und zugleich die Anstalt treffe, daß die hiesige Orts-Obrigkeit die Wirthinn an das löbliche Regiments-Gericht, wohin auch unter einem die andern Zeugen abgehen, ungesäumt zur Zeugenschaft abschicken wolle.

Uebrigens folgt zugleich das wegen Entlegenheit vom Stabe und der warmen Witterung von dem Unterarzte N. und dem Districtarzte N. in Gegenwart der Unter-

C. zeichneten aufgenommene, in C anliegende Visum et repertum.

S t r a f e n b e y d e r C o m p a g n i e.

Derselbe ist am ——— wegen Trunkenheit mit vier und zwanzigstündigem Arreste,

Am ——— wegen Kaufhändel mit acht und zwanzigstündigem Eisen=Arreste bey Wasser und Brot, hierunter wechselweise sechs Stunden krumm, und sechs Stunden lang geschlossen.

Am ——— wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporals N. mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft worden.

Beym Stabe.

Am ——— wegen subordinationswidrigen Benehmen gegen den Wach-Corporalen mit fünfzig Stockstreichen.

Am ——— wegen Verwundung seines Kameraden N. mit sechs Mahl auf und so viel ab Gassenlaufen durch einhundert fünfzig Mann.

Conduite.

Ist im Dienste unwillig, unverlässlich, dem Trunke und Zanke stark ergeben.

Sign. N. N.

N. N.

Hauptmann.

A.

Summarisches Constitut.

Der heute Nachts zwischen 8 und 9 Uhr auf öffentlicher Straße tödtlich verwundete Corporal N., von Hevesz aus Ungarn gebürtig, 45 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, Vater von 4 Kindern, sagt aus:

Da er heute Abends nach der Retraite die Quartiere visitiren ging, so habe ein bis auf das Hemd und die Gattie entkleideter Mensch ihn rückwärts überfallen, und ihm einen Stich versetzt, daß er gleich bewußtlos zu Boden fiel.

Er vermüthe aber auf den Gemeinen Peter N., der ihm heute nach seiner Entlassung zwey Mahl drohte, worauf er leben und sterben wolle.

Hier entfiel ihm die Sprache, daher man die Aussage schließen muß.

Sign. N.

N. N. Feldwebel.

N. N. Lieutenant.

N. N. Corporal.

N. N. Hauptmann.

C.

Visum repertum.

Wir Endesgefertigte zwey Aerzte haben heute auf Veranlassung des Herrn Hauptmanns N. N. in Beyseyn der Unterfertigten, den Leichnam des N. N. von N. N. Compagnie, des löblichen N. N. Regiments auf das genaueste besichtigt, und Folgendes gefunden:

Unter der rechten Achsel gegen den Rücken zu, zeigte sich eine einen Zoll breite gestochene Wunde, durch welche bis in die Höhlung der Brust zwischen den Rippen ein Finger ganz leicht gebracht werden konnte.

Bey der Oeffnung der Brust war die ganze rechte Seite voll geronnenen Blutes, und nachdem solches herausgenommen worden, nahm man die Wunde einen Daum breit wahr.

Mitten in dem rechten Flügel der Lunge, welche von hinten vorwärts ganz durchstochen war, sah man die größeren Aeste oder Rami der venae und Arteriae pulmonalis, als auch die Bronchiae oder Luströhrenäste fast völlig abgeschnitten; das Herz wie auch die Arteria magna waren alle blutleer, sonst aber nirgends, weder im Kopfe noch im Unterleibe ein Uebel oder eine Verletzung.

Da aber das Blut aus den zerschnittenen großen Lungenadern sich gäh und häufig in die Brusthöhle ergoß, und die Ausleerung aus derselben durch keine menschliche Hülfe zu bewirken war, so erhellet von selbst, daß diese Verwundung unbedingt und **absolute tödtlich** gewesen ist. Urkund dessen die allseitige Fertigung.

Sign. N. N.

(L. S.) N. N. Districts-Arzt.

(L. S.) N. N. Feldwebel.

(L. S.) N. N. Militär-Arzt.

(L. S.) N. N. Corporal.

(L. S.) N. N. Oberlieutenant.

(L. S.) N. N. Hauptmann.

Formular Nr. XVII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern ist der Hauptmann N. N. an einem Schlagflusse plötzlich verstorben. Ich habe sogleich vorsichtsweise in Gegenwart des Lieutenants N. N. des Feldwebels B, und des Corporalen C die Sperr angelegt, die vorgefundene Barschaft abgezählt, die Verpflegungsgelder in einem Betrage von — fl. — fr. abgenommen, und da die Entfernung vom Stabe zu groß ist, um die weiteren Befehle erwarten zu können, den letzten Willen eröffnet, eingesehen, und wieder versiegelt.

Das Testament enthält in Betreff des Leichenbegängnisses keine besondere Anordnung; daher habe ich die Einleitung getroffen, daß die Leiche nach genommener Todtenbeschau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeugungen zur Erde bestattet werde.

Uebrigens ist alle Vorsicht getroffen worden, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werden kann, sondern alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahrt bleibe.

Sign. N. N.

N. N.
einstweiliger Commandant.

N. N. Kommissar

N. N. Zeitschrift-Redaktion

Verständlichkeits-Prüfung

Obwohl die Zeitschrift in Ordnung ist, so ist doch die
 Leserschaft zu klein, und die Zeitschrift ist nicht
 genügend verbreitet. Die Zeitschrift ist nicht
 genügend verbreitet, und die Leserschaft ist nicht
 genügend groß. Die Zeitschrift ist nicht
 genügend verbreitet, und die Leserschaft ist nicht
 genügend groß. Die Zeitschrift ist nicht
 genügend verbreitet, und die Leserschaft ist nicht
 genügend groß.

Das Zeitschriftenwesen ist in Deutschland
 sehr stark entwickelt, und die Zeitschriften
 sind sehr interessant. Die Zeitschriften sind
 sehr interessant, und die Zeitschriften sind
 sehr interessant. Die Zeitschriften sind
 sehr interessant, und die Zeitschriften sind
 sehr interessant. Die Zeitschriften sind
 sehr interessant, und die Zeitschriften sind
 sehr interessant.

N. N. Zeitschrift

N. N.

Zeitschriften-Redaktion

Formulare Nr. XIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Verpflegungsgelder-Journal.

Nr. der Beylagen	Empfang mit Benennung des Quittungsausstellers und des Ueberbringers	abtheilig		summarisch		Nr. der Beylagen	Verwendung mit Be- nennung des Empfän- gers und der Gebühr	abtheilig		summarisch	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Anmerkung. Dieses Journal, welches alle Monate abzuschließen ist, dienet dem Compagnie-Commandanten zur Berechnung seiner Verpflegungsgelder, so wie das Naturalien-Journal zur Richtigkeit der Naturalien-Berechnungen. Ein und das Andere macht die Grundlage der Verpflegungsliste aus.

Journal

<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>
<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>

Journal

Formular Nr. XXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. oder N. N. Compagnie

Brot vom bis

Fourage vom bis

Q u i t t u n g

über 150, Sage: Einhundert fünfzig Brot-

= 18,	=	Achtzehn Hafer	} Prima-Plana	} Portionen,
= 8,	=	Acht Heu à 8 Pf.		
= 10,	=	Zehn Heu à 10 Pf.		

= 132,	=	Einhundert dreyßig zwey Hafer	} Dienst-
= 132,	=	Einhundert dreyßig zwey Heu à 10 Pf.	

welche für obbenanntes Regiment (oder Compagnie) aus dem k. k. Verpflegs-Magazine zu N. (oder von dem löblichen Kreis, Viertel, oder Comitatz N.) in natura verabfolgt worden, und anmit quittirt werden.

Sign. etc.

N. N.

Commandant.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. oder N. N. Compagnie.

Brot vom bis

Fourage vom bis

G e g e n s c h e i n

über 150, Sage: Einhundert fünfzig Brot-

= 18,	=	Achtzehn Hafer	} Prima-Plana-	} Portionen,
= 8,	=	Acht Heu à 8 Pf.		
= 10,	=	Zehn Heu à 10 Pf.		

= 132,	=	Einhundert dreyßig zwey Hafer	} Dienst-
= 132,	=	Einhundert dreyßig zwey Hafer à 10 Pf.	

deren weder mehr noch weniger für obbesagtes Regiment (oder Compagnie) auf obbenannte Zeit aus dem k. k. Verpflegs-Magazin zu N. (oder von dem löblichen Kreis, Viertel oder Comitatz N.) in natura verabfolgt worden sind, und anmit gegenbescheiniget worden.

Sign. etc.

N. N.

Verpflegsofficier,

oder

Magazins-Verwalter.

Formular Nr. XXII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

C o n s i g n a t i o n

über ein umgestandenes oder vertilgtes Fuhrwesens- oder Packpferd.

Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	M a ß.			Ob alle Hülfe und Vorsicht angewendet worden, und Niemanden etwas zur Last fällt.	Defecten.	Stücke.
		Faust.	Holl.	Strich.			

War mit Fourage bis inclusive N. 1807 verpflegt, und ist unter dem nähmlichen Datum vertilgt worden.

Sign. N.

N. N. Hauptmann.

Obstehendes Dienstpferd wurde pflichtmäßig untersucht, und mit obbenannten Defecten behaftet befunden.

Sign. N.

N. N. Curtschmid.

Obbeschriebenes Dienstpferd ist am — ten dieses Monats umgestanden (oder in meiner Gegenwart vertilgt worden), und war bis inclusive letzten N. 1807 verpflegt. Für die Haut sind wegen Mangel an Käufern nur drei Gulden gelöst worden (oder die Haut ist wegen der ansteckenden Krankheit sammt dem Pferde vergraben, und nachbenannte Rüstungsforten verbrannt worden).

Sign. N.

N. N.

Orts-Vorsteher.

Formular Nr. XXIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Transferirungs-Liste

über nachstehenden vom Corporal zum Feldwebel beförderten, und vermöge Regiments-Befehl vom — ten 1807 zu N. N. Compagnie übersezten Mann.

Charge.	Nahmen.	Geburtsland.	Nahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Wann, wo und wie assentirt.	Wie lange bey dieser Compagnie u. in welchen Chargen gedient.	Defecte oder Blessuren.	Ob, wo und seit wann beurlaubt.	Hat Medaille.	M a ß.			Besondere Verdienste.	Nimmt an Montur mit sich.	Anmerkung.	Köpfe.
												Schuh.	Holl.	Strich.				

Obstehender Mann ist mit Löhnung und Brot, dann mit der Zulage für die silberne Medaille bis — ten Nr. 1807 verpflegt worden. Die Conduite-Liste und den Straf-Extract enthält die Anlage. Sign. N.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Feldwebel.

Formular Nr. XXIV.

Von dem N. N. Infanterie-Regimente Nr.

Zu

Uebergabs- oder Uebernahme-Liste

über nachbeschriebene kaiserlich-königliche Fuhrwesens- oder Packpferde.

Geschlecht, Farbe und Zeichen.	Alter.	Maß.			Ob und was an Requisiten dabey vorhanden, und sonstige Anmerkungen.	Stücke.
		Strich.	Spann.	Holl.		

Heberhabs- oder Heberhabs-Liste

über nachbeschriebene kaiserlich-königliche Substanz- oder Pächter-
stücke

Stück	Ob und was an Bestandtheilen dadurch vorhanden, und sonstige Bemerkungen.	Maaß			Mittel	Ortschaft, Farbe und Zeichen
		Foot	Quadrat	Cubik		

071

Formular Nr. XXV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Consignation

über das in dem Monate N. N. bezahlte oder quittirte Schlafgeld.

Beilage Nr.	Stationen.	Für		bar bezahlt		quittirt		
		Köpfe	Nächte	abthei-	sum-	abthei-	sum-	
				lig	marisch	lig	marisch	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.					
1	Zu Fürstenfeld	100	1	1 40	—	—	—	—
2	— Gleisdorf	100	1	1 40	—	—	—	—
3	— Gräß	100	2	3 20	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	6 40	—	—
	Für die Zugetheilten von N. Compagnie							
4	Zu Fürstenfeld	6	1	6	—	—	—	—
5	— Gleisdorf	6	1	6	—	—	—	—
6	— Gräß	6	2	12	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	24	—	—
	Oberlieutenant N. N. mit Transport von Fürstenfeld bis Gräß für die vom dießseitigen Regimente commandirten Leute.							
A.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein Litt. A.	7	1	—	—	—	7	—
B.	— Gleisdorf — — Litt. B.	7	1	—	—	—	7	—
C.	— Gräß — — Litt. C.	7	2	—	—	—	14	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—
	Für die bey dem besagten Oberlieutenant von andern Regimenten befindliche Leute.							
D.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein Litt. D.	40	1	—	—	—	40	—
E.	— Gleisdorf — — Litt. E.	40	1	—	—	—	40	—
F.	— Gräß — — Litt. F.	40	2	—	—	—	1 20	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	2 40
	Zusammen	—	—	—	—	7 4	—	3 8

Sage: Sieben Gulden vier Kreuzer bar bezahlt, und drey Gulden acht Kreuzer an Schlafgeld quittirt. Sign. N. N.

N. N. Hauptmann.

Contingenten

über das in dem Monate N. N. bezogene ober mittlere Schiefer.

Kategorie	Stationen			für		dar bezogene		quintum	
	zu Fürstentum	zu Gletscher	zu Berg	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1	100	100	100	1	1	1	1	1	1
2	100	100	100	1	1	1	1	1	1
3	100	100	100	1	1	1	1	1	1
Summe			300	3	3	3	3	3	3
Für die Aufstellung von N. N. Compagnie									
4	100	100	100	1	1	1	1	1	1
5	100	100	100	1	1	1	1	1	1
6	100	100	100	1	1	1	1	1	1
Summe			300	3	3	3	3	3	3
Bestimmung N. N. mit Transport von Fürstentum bis									
Orde für die vom höchsten Regierungsausschuss									
best.									
A	100	100	100	1	1	1	1	1	1
B	100	100	100	1	1	1	1	1	1
C	100	100	100	1	1	1	1	1	1
Summe			300	3	3	3	3	3	3
Für die beim letzten Bestimmung von anderen Stationen									
bestimmte Best.									
D	100	100	100	1	1	1	1	1	1
E	100	100	100	1	1	1	1	1	1
F	100	100	100	1	1	1	1	1	1
Summe			300	3	3	3	3	3	3
Gesamten			900	9	9	9	9	9	9

Oben: Die in diesen vier Rubriken der Rechnung dar begeben, und sehr Gutes mit Bezug auf Schiefer

unter: N. N. Compagnie

Formular Nr. XXVI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

C o n s i g n a t i o n

über die bey der am N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen verwendeten Leute, und die sie betreffende reglementmäßige eintägige Gratislöhnung.

Charge	Nahmen	Anmerkung	Geldbetrag	
			fl.	fr.
Summe				

Sage: Gulden, fr., an eintägiger Gratislöhnung für die bey dem Feuerlöschen verwendeten Leute richtig entworfen. Sign. N. N.

N. N. Commandant.

Daß die obbenannten Leute bey der unterm N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen commandirt und verwendet wurden, dann daß die Feuersbrunst ohne Verschulden des Militärs entstanden ist, wird von Seite der Ortsobrigkeit bestätigt.

Sign. N. N.

N. N.
Bürgermeister
oder
Ortsvorsteher.

Formular Nr. XXVII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

C o n s i g n a t i o n

über die in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Vorspann.

Marsch-Route Littera	Datum	Nr.	Stationen.		Meilen	Stück Zugvieh à		G e l d = B e t r a g																
			v o n	b i s		15	10	bar bezahlt				quittirt												
								abthei- lig		summa- risch		abthei- lig		summa- risch										
						fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.										
Beym Marsche des Regiments.																								
A.	1ten	1	Leibnitz	Begersdorf	2	—	12	4	—															
	2ten	2	Begersdorf	Olbern	3	—	12	6	—															
	4ten	3	Olbern	Löbnitz	3	—	12	6	—															
	5ten	4	Löbnitz	Widerau	2	—	12	6	—															
B.	1ten	5	Widerau	Bergen	3	—	8	4	—															
	2ten	6	Bergen	Reichenbach	3	—	8	4	—															
	4ten	7	Reichenbach	Neunkirchen	3	—	8	4	—															
	5ten	8	Neunkirchen	Schwarzwasser	2	—	8	2	40	36	40													
C.			Für besondere Commandos u. Recruten.																					
	8ten	9	Misau	Steinfeld	2	2	2	1	40															
	9ten	10	Steinfeld	Liebschütz	3	2	2	2	30															
	10ten	11	Liebschütz	Schebetin	3	2	2	2	30															
D.	21ten	12	Schebetin	Welin	2	—	4	—	—															
	22ten	13	Welin	Schambach	3	—	4	—	—															
	24ten	14	Schambach	Sadowa	2½	—	4	—	—															
	25ten	15	Sadowa	Tettin	3	—	4	—	—	6	40	2												
E.			Für Monturs-Transporte.																					
	15ten	16	Grustberg	Haid	3	—	2	1	—															
	16ten	17	Haid	Sublad	3	—	2	1	—															
	17ten	18	Sublad	Neuhäus	2	—	2	—	40	2	40													
F.			Für Kranke und Arrestanten.																					
	12ten	19	Stückau	Emern	2	—	2	—	40															
G.	13ten	20	Emern	Salzberg	4	—	2	1	20															
	19ten	21	Burgholz	Salzberg	2	—	2	—	40															
H.	22ten	22	Wognitz	Woldau	3	—	2	1	—															
	23ten	23	Woldau	Salzberg	2	—	2	—	40	4	20													
Summe																								

Sage; Fünzig Gulden zwanzig Kreuzer an bezahlten, und sieben Gulden—
Kreuzer an quittirten Vorspanngeld für den Monath—1807.

Sign.

N. N. Commandant.

Stationen

über die in dem Verzeichnisse der St. Dommanne oberer Stationen.

Stationen	Ort	Distanz	Stationen		Distanz	Stationen	Stationen		Distanz	Stationen	Stationen		Distanz	Stationen	Distanz	Stationen	Distanz	Stationen	Distanz																		
			Stationen				Stationen				Stationen									Stationen																	
			Stationen	Distanz			Stationen	Distanz			Stationen	Distanz								Stationen	Distanz																
A.	1	1200	Stationen	1200	Stationen	1200	Stationen	1200	Stationen	1200	Stationen	1200	Stationen	1200	Stationen	1200	Stationen	1200	Stationen	1200																	
	2	1100	Stationen	1100	Stationen	1100	Stationen	1100	Stationen	1100	Stationen	1100	Stationen	1100	Stationen	1100	Stationen	1100	Stationen	1100																	
	3	1000	Stationen	1000	Stationen	1000	Stationen	1000	Stationen	1000	Stationen	1000	Stationen	1000	Stationen	1000	Stationen	1000	Stationen	1000																	
B.	4	900	Stationen	900	Stationen	900	Stationen	900	Stationen	900	Stationen	900	Stationen	900	Stationen	900	Stationen	900	Stationen	900																	
	5	800	Stationen	800	Stationen	800	Stationen	800	Stationen	800	Stationen	800	Stationen	800	Stationen	800	Stationen	800	Stationen	800																	
	6	700	Stationen	700	Stationen	700	Stationen	700	Stationen	700	Stationen	700	Stationen	700	Stationen	700	Stationen	700	Stationen	700																	
C.	7	600	Stationen	600	Stationen	600	Stationen	600	Stationen	600	Stationen	600	Stationen	600	Stationen	600	Stationen	600	Stationen	600																	
	8	500	Stationen	500	Stationen	500	Stationen	500	Stationen	500	Stationen	500	Stationen	500	Stationen	500	Stationen	500	Stationen	500																	
	9	400	Stationen	400	Stationen	400	Stationen	400	Stationen	400	Stationen	400	Stationen	400	Stationen	400	Stationen	400	Stationen	400																	
D.	10	300	Stationen	300	Stationen	300	Stationen	300	Stationen	300	Stationen	300	Stationen	300	Stationen	300	Stationen	300	Stationen	300																	
	11	200	Stationen	200	Stationen	200	Stationen	200	Stationen	200	Stationen	200	Stationen	200	Stationen	200	Stationen	200	Stationen	200																	
	12	100	Stationen	100	Stationen	100	Stationen	100	Stationen	100	Stationen	100	Stationen	100	Stationen	100	Stationen	100	Stationen	100																	
E.	13	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	14	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	15	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
F.	16	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	17	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	18	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
G.	19	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	20	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	21	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
H.	22	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	23	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
	24	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0	Stationen	0																	
Summe																			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die: Königlich Preussische Regierung an der Stationen und Stationen
 Verzeichnis der Stationen für den Monat 1807.
 der St. Dommanne.

Formular Nr. XXIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belage jener Reifeparticularien, in welchen das Hufeisengeld für gerittene Ordonnanzpferde berechnet wird.

Datum der Reise	Land, in welchem gereiset worden	Namen der Ordonnanz-Stationen		Anzahl der Pferde			Bezahlter Geldbetrag à 36 fr. pr. Pferd und Station	
		von	bis	Für den Officier	Für den Mann, der ihn begleitet hat	Zusammen	fl.	fr.
Summe								

Sage: — Gulden — Kreuzer an bezahlten Hufeisengeld für gerittene Ordonnanzpferde.
 Sign. N. N.
 Hauptmann oder Lieutenant.

Daß vorstehender Herr Hauptmann oder Lieutenant auf der ihm aufgetragenen Dienstreise die oben ausgewiesenen Ordonnanz-Stationen von — bis —, sowohl auf seiner Hin- als auch Zurückreise (oder auf der Hinreise allein) wirklich hinterlegt hat, wird bestätigt.

Sign.

N. N.

Oberst und General-Adjutant.
oder N. N.

Major und General-Commando-Adjutant.

Formular Nr. XXX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belage jener Reifeparticularien, in welchen die Vorspann berechnet wird.

Datum der Reise.	Land, in welchem gereiset worden.	Rahmen der Poststationen.		Anzahl der			Preis, vermöge Vorspanns-Normale		Bezahlter Gelbbetrag.	Quittung									
		von	bis	Pferde.	Stationen.	Meilen.	in Ungarn und Galizien.	in Oesterreich, Böhmen etc.		Das Sage, ober: id est:	Ort.	Datum.	Rahmen und Charakter des Quittirenden.						
							Für Officiere und andere Parteyen. Pro aerario.	Für Officiere und andere Parteyen. Pro aerario.						Kreuzer.	fl. kr.				
		Summe																	

Sage—Gulden—Kreuzer an bezahlter Vorspann.
Sign. etc.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Formular Nr. XXXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Particulare

über die von mir Endesgefertigten, bey Gelegenheit der vermöge Verordnung vom 16. December 1806 gemachten Courier-Reise (oder geführten Geldremesse) von Dedenburg bis Wien bestrittenen Postspesen (oder Hufbeschlags- oder Vorspanns-Auslagen.

Als:	Post-Stationen.		Post-, Trink- und Schmiergeld pr. Station zu — fl. — kr.		Ordonnanz-Stationen.	Hufseingeld für gerittene Ordonnanz-Pferde.		Vorspanns-Pferde.		Mellen-Stationen.	Vorspannsbetrag pr. Pferd und Meile à 15 kr.	
	Pferde.	Stationen.	fl.	kr.		fl.	kr.	in Ungarn vier,	in Oesterreich zwey.		fl.	kr.
Zur Bestreitung der Reisespesen habe ich vom Regiment empfangen												
Laut Gegenschein von N. N. Regiment, oder aus der Kriegs-Casse zu												
Summe des Empfanges.												
Verwendung.												
Laut beyliegender Marsch-Route und Reise-Journal wurden gemäß der beygebogenen Verordnung (bey der gedachten Courier-Reise, oder bey der geführten Geldremesse) von Dedenburg bis Wien an Postgeld verwendet												
Oder an Hufseingeld für gerittene Ordonnanz-Pferde ausgelegt												
Oder an Vorspann bezahlt												
An bewilligten Diäten täglich — fl. — kr., folglich auf den 1. und 2. Januar nach Abschlag der fünfprocentigen Artha												
Summe der Verwendung.												
Nach Abschlag vom Empfang bleibt Rest.												

Sage — Gulden — Kreuzer, welche vorstehender Maßen richtig verwendet wurden.
 Sign. N. N. Hauptmann oder Lieutenant.

Obiger Rest mit — fl. — kr. ist in die Regiments-Casse richtig erlegt worden.
 Sign. N. N. Oberst.

Revidirt, mit den allgirten Reise-Journal und Marschrouten combinirt, und die Verwendung vorstehender Maßen mit — fl. — kr. richtig befunden.
 Sign. N. N. Kriegskommissär.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Verpflegs-Liste für den Monath N. 1807.

Nr.	Chargen	Namen	Anmerkung	Ordinäre		Zeitlich				Summe		Pauschgelder						Naturalien						
				Löhnung		Kriegs- beytrag	Steichbeytrag	Viktua- lienbey- trag à 1 1/2 fr.				Brotgeld à 2 fr.		Gewehr- Repara- tur	Flickspesen		Sohlen- geld		Brot	prima plana Pferd		Schlaf- fr.		
				fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.		Portionen	
1	Hauptmann	N. N.																						
2	Oberlieutenant	N. N.	von vorhin bis 15. beurlaubt mit Carenz, den 16. in loco eingerückt . . .																					
3	Unterlieutenant	N. N.	seit 24. auf Commando zu N. mit Loco-Gebühr																					
4	Fähnrich	N. N.	den 1. von N. Compagnie anher, eodem vom Feldwebel hierzu																					
5	Feldwebel	N. N.	den 5. von N. Compagnie anher, eodem vom Corporalen hierzu avancirt . .	7	22		26		52		39													
6	Corporal	N. N.	den 21. vom Urlaub eingerückt, war ohne Carenz beurlaubt	5			10		20		15													
7	Corporal	N. N.	vom 2. bis 20. in Arrest mit täglich 4 fr. Löhnung, den 21. auf ein Mo- nath zum Gemeinen degradirt	2	16		11	1			45													
8	Corporal	N. N.	vom 6. bis 15. auf dem Ritte nach N. mit Loco-Verpflegung; ist auf be- nannte Zeit durch den Corporal N. mit Schlafgeld verpflegt	5			30	1			45													
9	Corporal	N. N.	vom 16. bis 30. auf Briefordnanz zu N. mit Brotgeld à 3 fr. und Schlafgeld	5			30	1			45													
10	Fourierschüs	N. N.	den 16. vom Gemeinen hierzu mutirt	2	30		30	1			45													
11	Lambour	N. N.	den 1. von N. Compagnie anher, eodem vom Gemeinen hierzu	2	30		30	1			45													
12	Gefreyter	N. N.	seit 9. und dato beurlaubt	1			4		16		12													
13	Gefreyter	N. N.	pro toto bey dem Stabe zugetheilt																					
14	Gefreyter	N. N.	seit 16. krank im Feldspitale zu N.	1	52 1/2		7 1/2		30		22 1/2													
15	Gefreyter	N. N.	vom 6. bis 15. krank im Loco-Spital mit 3 fr. Brotgeld	3	45		15	1			45													
16	Gefreyter	N. N.	den 6. vom Gemeinen hierzu avancirt, und vom 23. und dato auf dem Ritte mit Schlafgeld durch den Corporal N. verpflegt	3	32 1/2		17 1/2	1			45													
17	Zimmermann	N. N.	den 21. vom Gemeinen hierzu mutirt	2	30		30	1			45													
18	Gemeiner	N. N.	von vorhin bis 15. krank zu N.	1	15		15		30		22 1/2													
19	Gemeiner	N. N.	pro toto in loco bey der Compagnie	2	30		30	1			45													
Latus				46	3	4	46	11	28	8	36	1	55	72	48		26 1/2		19 1/2		28 1/2	319		15

Nr.	Chargen	Nahmen	Anmerkung	Ordinäre		Zeitlich				Summe		Pauschgelber						Naturalien							
				Lohnung		Kriegs- beytrag		Fleischbeytrag		Victua- lienbey- trag à 1½ fr.		Brotgeld à 2 fr.		Gewehr- Repara- tur		Flickspesen		Sohlen- geld		Brot	prima plana Pferde		Schlaf- G.		
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		Portionen	fr.			
20	Gemeiner	N. N.	Translatus den 6. vom Corporalen hiezu degradirt, war vom 1. bis 5. im Arreste mit 4 fr. Lohnung	46	3	4	46	11	28	8	36	1	55	72	48	—	26½	—	19½	—	28½	319	—	—	15
21	Gemeiner	N. N.	pro toto bey dem Stabe zugetheilt	2	25	—	25	1	—	—	45	—	—	4	35	—	2½	—	1½	—	2½	30	—	—	—
Z u w a c h s.																									
22	Gemeiner	N. N.	den 5. in loco des Regiments als Ausländer-Recrut à 15 fl. Werbgeld assentirt	2	10	—	26	—	52	—	39	—	—	4	7	—	2½	—	1½	—	2½	26	—	—	—
23	Gemeiner	N. N.	den 10. vom Militär à 8 fl. Taglia als Deserteur eingebracht, ad eodem dato bey dem Stabe zugetheilt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	1½	—	2½	—	—	—	—
24	Gemeiner	N. N.	Unbewußt wann als Reichsrecrut assentirt, seit 21. bey der Compagnie in die Verpflegung	—	50	—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	2½	—	1½	—	2½	10	—	—	—
25	Gemeiner	N. N.	den 15. vorigen Monats zu Leitmeritz als Confinen-Recrut à 15 fl. Werbgeld assentirt, ist dato im Anmarsche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4½	—	3	—	—	—	—	—	—
26	Privatdiener	N. N.	den 1. hujus von N. Compagnie anher, eodem vom Gemeinen hiezu	2	30	—	30	1	—	—	45	—	—	4	45	—	—	—	1½	—	2½	30	—	—	—
27	Privatdiener	N. N.	von vorhin und dato bey der Compagnie local	2	30	—	30	1	—	—	45	—	—	4	45	—	—	—	1½	—	2½	30	—	—	—
Summe				56	28	6	47	15	40	11	45	1	55	92	35	—	42½	—	33	—	44½	445	—	—	15
A b g a n g.																									
—	Feldwebel	N. N.	den 4. vor dem Feinde geblieben, war mit Geld bis 5., mit Brot bis 4. verpflegt	1	25	—	5	—	10	—	7½	—	—	1	7½	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	Gemeiner	N. N.	den 16. aus der Station N. desertirt, war mit Geld bis 20. und mit Brot bis 16. verpflegt	1	40	—	20	—	40	—	30	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
—	Gemeiner	N. N.	den 15. vom Corporalen zum Gemeinen degradirt, eodem zu N. Compagnie transferirt, war vom 2. bis 15. in Arrest mit täglich 4 fr. Lohnung	1	6	—	1	—	30	—	22½	—	—	1	59½	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
—	Gemeiner	N. N.	den 4. in der Affaire bei N. in die Kriegsgefangenschaft gerathen, war mit Geld bis 5. mit Brot bis 4. verpflegt	—	25	—	5	—	10	—	7½	—	—	—	47½	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Summe für die Compagnie				61	4	7	18	17	10	12	52½	1	55	100	19½	—	42½	—	33	—	44½	484	—	—	15
Zugetheilte vom eigenen Regimente.																									
Compagnie	Charge																								
N.	Gemeiner	N. N.	vom 6. bis 15., seit 16. krank zu N.	—	50	—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
N.	Gemeiner	N. N.	den 21. als Reconvalescent aus dem Spital eingerückt, ad eodem dato zugetheilt	—	50	—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
—	Packknecht	N. N.	pro toto zugetheilt	4	—	—	—	1	—	—	45	—	—	5	45	—	—	—	—	—	30	—	—	—	
—	1 Stück Pferd		vom 1. bis 17. zugetheilt, eodem umgestanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	—	
Summe				5	40	—	20	1	40	1	15	—	—	8	55	—	—	—	—	—	—	50	17	17	—
Zugetheilte von andern Regimentern.																									
Regimenter	Compagnie	Charge																							
Regim. N. N. Infant.	N.	Gemeiner	N. N.	verpflegt vom 1. bis 20. ist als Rationirter übernommen, und den 18. an den Fähnrich N. des Regiments N. übergeben worden.	1	40	—	—	40	—	30	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—



Berechnung für den Monat N. 1807.

Nr. der Beflagen.	E m p f a n g.	Naturalien.										Officiers-Gold.			
		In barem Gelde.		Pferd.									Alft.		
				Prima-Plana				Dienst-							
				Seu		Seu		Seu		Seu				Streuftroh.	
Brot.	Hafer.	à 8 Pf.	à 10 Pf.	Hafer.	à 8 Pf.	à 10 Pf.	à 8 Pf.	à 10 Pf.							
		fl.	fr.	fl.	fr.	P o r t i o n e n.								Alft.	
	Der mit Ende N. laut gelegter Rechnung verbliebene Rest wird hierher übertragen	—	—	17	59½	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
	N e u e r E m p f a n g.														
	Den 1ten }	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 10ten } aus der Regiments-Casse zur Verrechnung	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 20ten }	150	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Der unterm zweyten assentirte Privat-Cadet N. N. hat das normalmäßige Montursgeld erlegt	—	—	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterlieutenant N. erlegt den Sustentations-Gehalt für seine bey der Reserve-Division zu N. befindliche Familie	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Der Unterlieutenant N. ersetzt die rückständigen Urlaubstaxen	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Für die veräußerte Haut von dem untern 17. umgestandenen Packpferde, ist nach Abschlag des Abdeckerlohns laut Attestat Nr. 1 eingegangen	—	—	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Die durch den Corporal N. während seines geführten Transports aufgerechnete Schuhreparatur für den Gemeinen N. wird hier in Empfang genommen	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Laut eingelangten Ausweis der Rechnungskanzley die im Monate N. zu viel berechneten	—	—	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fähnrich N. läßt auf Equipirung von seiner Sage zurück	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	An Naturalien sind in diesem Monate vom Regimente abgefaßt worden. (Wenn die Compagnie auf eigene Quittung empfängt, kommt das Natural-Journal mit Allgirung der Gegenseine zuzulegen)	—	—	—	—	719	155	30	125	17	17	—	—	—	—
2	Unterlieutenant N. laut Natural-Journal und Gegenseine empfangen	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—
	Summe des Empfanges	403	15½	719	165	30	135	17	17	—	—	—	—	—	—
	Jenseitige Verwendung dagegen gehalten mit	382	42½	683	165	30	135	17	17	—	—	—	—	—	—
	Combinando zeigt sich mit Ende N.	10	32½	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sage: Zehn Gulden 32½ fr. in Barem, dann dreyßig sechs Brotportionen in Natura, welche als Schuld mit Ende N. verbleiben Sign. N. N. den N. N. Hauptmann. N. N. Feldwebel.

Daß wir Endesgefertigte nachstehenden Betrag auf unsere Gebühr aus den Compagnie-Verlagsgeldern richtig empfangen haben, wird anmit bestätigt, und zwar:

Mit Achtzig Gulden, ½ fr. Mit Zwey Gulden, 50½ fr. über Abschlag der hier oben in Empfang ersichtlichen 13 fl. 30 fr. N. N. Oberlieutenant.

N. N. Hauptmann. Mit dreyßig einen Gulden, 20 fr. über Abschlag der hier oben in Empfang ersichtlichen 5 fl. N. N. Fähnrich.

Unterlieutenant laut der in der Verwendung sub Nr. 1 allgirten Quittung. Mit Zwanzig Einen Gulden, — fr. N. N. Oberarzt.

Nr. der Beysagen.	V e r w e n d u n g.										In barem Gelde		Naturalien.							Officiers-Golz.	
													Pferd.					Streuftroh.	Offi.		
	Prima-Plana		Dienst-																		
	Brot.	Hafer.	Heu		Hafer.	Heu		Streuftroh.	Offi.												
à 8 Pf.			à 10 Pf.	à 8 Pf.		à 10 Pf.															
											fl.	fr.	Portionen.							fl.	
	Die mit Ende N. verbliebene Forderung wird hieher übertragen										—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
	An Gage inclusive Kriegsbeytrag.																				
1	Hauptmann N. N.										74	—									
	Oberlieutenant N. bis inclusive 15. beurlaubt mit Carenz der Gage										13	50 ³ / ₈									
	Unterlieutenant N. seit 24. auf Commando, laut beyliegender Quittung Nr. 1										23	20									
	Fähnrich N.										20	20	131	30 ³ / ₈							
	An Steuerungs beytrag.																				
	Oberlieutenant N.										2	30									
	Unterlieutenant N.										5	—									
	Fähnrich N.										5	—	12	30							
	An reluirten Naturalien, dann in Natura.																				
	Hauptmann N. 2 Pferd- und 3 Brotportionen in Natura, dann eine Pferdportion in Aequivalent										6	—	90	60	—	60	—	—	—	—	
	Oberlieutenant N. 2 Brot- und 2 Pferdportionen in Natura vom 16. bis ultimo										—	—	30	30	—	30	—	—	—	—	
	Unterlieutenant N. eine Pferd- und 2 Brotportionen im Relutionspreise, dann eine Pferdportion in Natura										2	6	—	30	—	30	—	—	—	—	
	Fähnrich N. eine Pferd- und zwey Brotportionen pro toto in Aequivalent, eine Pferdportion vom 1. bis 15. in Aequivalent, und seit 16. in Natura										2	9	11	—	15	—	15	—	—	—	
	Auf Verpflegung vom Feldwebel abwärts.																				
	Laut vorstehender Verpflegliste: An Löhnung										61	4									
	" Kriegsbeytrag										7	18									
	" ordinären Fleischbeytrag										17	10									
	" Victualienbeytrag										12	52 ³ / ₈									
	" Brotgeld										1	55	100	19 ³ / ₈							
	" Brot in Natura										—	—	—	—	484	—	—	—	—	—	
	An Medaillen-Zulage.																				
	Feldwebel N. N. die goldene als Corporal; vom 5. bis ultimo										4	20									
	Gefreyter N. N. die silberne als Gemeiner; pro toto										1	15	5	35							
	Auf Recrutirung.																				
2	Laut Anweisung Nr. 2 ist dem unterm 6. assentirten landständischen Recruten N. das Handgeld bezahlt worden										3	—									
3	Laut Anweisung Nr. 3 ist dem vom Anmarsche eingerückten Reichsrecruten N. der auf dem Assentplatze von dem bedungenen Handgelde zurück behaltene Betrag ersetzt worden										4	—									
4	Dem für beständig reengagirten ausgedienten Ausländer-Capitulanten Feldwebel N. wurde an Handgeld bezahlt										32	—									
5	Laut Quittung Nr. 5 ist dem Gemeinen N. die Taglia für den unterm 14. eingebrachten Deserteur N. von N. Compagnie bezahlt worden										8	—	47	—							
	Latus										321	55 ³ / ₈	613	135	—	135	—	—	—	—	

Aequivalent für			
Brot-		Pferd-	
Portionen.			
fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	6	—
—	—	—	—
2	—	6	—
2	—	9	—



Formular Nr. XXXIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Monturs-Protokoll.

Anmerkung. In dieses Protokoll hat die Compagnie, so wie sich ein Empfang oder eine Verwendung ergibt, selbe auf der Stelle immer einzutragen, die Monate nur darin zu unterscheiden, mit Ende des Militär-Jahres die abtheiligen Empfangs- und Verwendungs-Kubriken abzusummiren, und die bey jeder Kubrik ausfallende Summe in das am Ende des Protokolls angebrachte Summarium zu übertragen, abzuschließen und dem Regiments-Commando einzureichen.

In die bey einigen Empfang und Verwendungs-Kubriken befindliche Kubrik: Anmerkung, sind die Daten und andere, der Aufklärung wegen, nöthige Umstände anzuführen.

Uebrigens ist hier der tabellarische Spiegel (oder sogenannte Kopf) des Monturs-Protokolls für die Compagnie eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments angetragen, und es versteht sich daher, daß jede Waffengattung nach Maßgabe ihrer eigenen Ausrüstung die betreffenden Monturs- und Rüstungs-Kubriken auszufüllen, und alles, was dahin gehört, specifisch einzutragen habe.

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

Nr. der Beysagen.	Montur-Armatur- und											
	Grenad.-Mützen.		Grenad.-Mützen-Futteral		Helme		Röckel		Hosen			
	Unterofficiere	ordinäre	ordinäre	Grenadier-Hüte	Prima-Plana	ordinäre	Helmqasten	Leberne Bindbänder	Roquelours	Lambours-ordinäre	Röckel	Hosen
	Stücke.						Paar.	St	Paar.			
Mit Ende des Militär-Jahres 1805 sind vorrätzig verblieben.												
Neuer Empfang.												
Aus dem Regiments-Magazin an neuen Sorten.												
Im November 1805.												
Laut Individual-Ausweis Nr. 1 wurde auf die am 1. November 1805 eingetretene Kategorie empfangen												
Den 15., für den Deserteur N. N. die bey seiner Revertirung weniger zurückgebrachte .												
Summe für den Monath November 1805.												
Im Junius 1806.												
Laut Individual-Ausweis Nr. 2. auf die Kategorie am 1. Junius 1806												
Den 6., für den unterm 3. aus Galizien eingerückten Recruten N. N. wurde auf Brigade-Passirung empfangen												
Den 21. sind statt den bey dem Feuerlöschfen verbrannten Monturs-Sorten laut Individual-Ausweis neu empfangen worden												
Summe für den Monath Junius 1806.												
Summarium.												
Für den Monath	November	1805										
	December	1805										
	Januar	1806										
	Februar	1806										
	März	1806										
	April	1806										
	May	1806										
	Junius	1806										
	Julius	1806										
	August	1806										
September	1806											
October	1806											
Summe												

Anmerkung. Zur vollkommenen Uebersicht des Monturs-Protokolls muß zugleich die auf der Seite 237 ersichtliche andere Hälfte dieses tabellarischen Formulars aufgeschlagen werden.

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.																						
Mittel	Hals-bündel		Kalbfellene Tornister	Patron-taschen		Lautenverberger	Car-touische		Säbel		Ueber-schwing-riemen		Port d'Epées	Niemer	Kromm-Niemer	Leberne Handschuhe	Holzmützen	Käuflinge	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.			
	Hopfbarene	Schnallen		Grenadier	Füllier		Grenadier	Füllier	Prima-Plana	mit ordi-näre	mit Säbel und Bajonnet-taschen	mit Säbel-tasch. allein							mit Bajonnet-tasch. all.	Prima-Plana	Corporals	Säbel-Hand-
	Stücke.																		Paar.	St	Paar.	
1 122																						
1 122																						
109 101																						
109 101																						
1 122																						
109 101																						
1 122																						
109 101																						
1 122																						
109 101																						
1 122																						
109 101																						

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

Nr. der Beilagen.	Montur-Armatur- und															
	Unterofficier ordinäre	Grenad. Mützen.	Grenad.-Mützen-Gitteral	Grenadier-Güte	Prima-Plana	ordinäre Helme	Helmquasten	Leberne Hindbänder	Roquelours	Lambours- ordinäre	Rüffel	Leibell	Lüchene	Gastien	Henden	Kamasschen
	Stücke.										Paar.	St	Paar.			

Fernerer Empfang.

Im November 1805.

Durch Transferirung von andern Regimentern und Corps.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.															
Gemeiner	N. N.	den von N. N. Infanterie anher								1	1	1	2	2	1	1	
Gemeiner	N. N.	den von N. N. Infanterie anher							1	1	1		2	2			
Gemeiner	N. N.	aus dem Invalidenhaus anher										1	2	2	1	1	
Summe										1	2	2	6	6	2	2	

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Leberwerks-Sorten.														
Kittel	Hals- bindel	Knabfelle	Leinwand- Lorister	Baron- taschen	Car- tousche	Säbel	Ueber- schwing- riemen	Port d'Epées	Riemen	Tromm- Riemen	Leberne Handschuhe	Holzschuhe	Käuflinge	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.
Hopfbarene	Schnallen	Grenadier	Leinwand- Lorister	Baron- taschen	Car- tousche	Säbel mit ordn- näre	Ueber- schwing- riemen mit Säbelsch. allein	Port d'Epées	Säbel- hand- Stoß-	Riemen- Klinken-	Leberne Handschuhe	Holzschuhe	Käuflinge	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.
						mit Säbel und Sajonnettaschen	mit Säbelsch. allein	mit Sajonnettasch. all.						

1	1	1															
1	1	1															
1	1																
1	1																
2	3	3															

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

r. der Beslagen.		Montur-Armatur- und												
Unterofficier	Grenad. Mützen.	Grenad. Mützen-Futteral	Grenadier-Hüte	Helme		Höckel		Hosen						
	ordinaire		Prima-Plana	ordinaire	Helmquasten	Lederne Bindbänder	Noquelours	Lambours-ordinaire	Leibel	Lüchene	Gatten	Henden	Kamatschen	Schuhe

Fernere Verwendung.

In das Regiments-Magazin abgeliefert.

1 Den sind die bey der Auherttransferirung des Gemeinen N. N. vom N. N. Infanterie-Regiment mitgebrachte, und bey der Compagnie unanwendbare Sorten abgeliefert worden.

Summe

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.																												
Kittel	Halsbindel	Schnallen	Kalbfellene Tornister	Grenadier Patron-taschen	Büchler	Luntenverberger	Grenadier-Gar-touche	Büchler	Prima-Plana	Säbel mit ordi- ohne näre Bügel	Säbel mit Säbel und Dolmetscher mit Säbelstsch. allein mit Dolmetsch. all.	Ueber-schwung-riemen	Port d'Epées	Säbel-Gand-	Stock	Flinten-	Batteriedeckel	Trag-	Ueber-schwung-	Lederne Handschuhe	Holz-mützen	Fäustlinge	Hüte à la Corse	Hungarisch. Hosen	Hosenriemen	Hungarisch. Schuhe	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.	

1 1 1

f

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

N. der Beysagen.	Montur-Armatur- und															
	Unterofficier ordinaire	Grenad. Mützen.	Grenad.-Mützen-Futteral	Grenadier-Hüte	Prima-Plana	ordinaire	Helmquasten	Leberne Bindbänder	Noquelours	Lambours- ordinaire	Höckel	Leibel	Tüchene	Gatten	Henden	Kamatschen

Fernere Verwendung.

Bey der Revision als unbrauchbar erkannt worden.

Für den aus Galizien eingerückten Recruten N. N. kommen die vor der bestimmten Dauerzeit zu Grunde gegangenen, und dagegen neu empfangenen Sorten in Ausgabe

Summe

1 1 1

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.																						
Mittel	Hals- bündel		Kaltstellige Dornstier	Grenadier Patron- taschen	Grenadier- Hülfier	Kantenerberger	Grenadier- Hülfier	Sattel- tousche	Säbel		Ueber- schwing- riemen	Port d'Epées	Säbel-Hand- Stoch	Niemer	Kromm. Niemer	Leberne Handschuhe	Holzmüßen	Fäustlinge	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.			
	Stopharene	Schnallen							mit ordi- näre	ohne näre									mit Säbel und Dornstischen	mit Säbelstich, allein	mit Dornstisch, all.	Prima-Plana

Stück e.

Nr. St. Nr. G. N. G. N.

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

i. der Beysagen.	Montur-Armatur- und										
	Unterofficier	Grenad.	Grenad.	Grenadier-Hüte	Helme						
	ordinaire	Mützen-Futteral	Prima-Plana	ordinaire	Helmquasten	Lederne Bindbänder	Noquelours	Lambours-ordinaire	Höckel		

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.																					
Kittel	Hals-bündel	Patron-taschen	Car-touche	Säbel	Heber-schwung-riemen	Port d'Epées	Riemen	Kromm. Riemen	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.												
Hopshaarene	Schnallen	Kalbfelle Lornister	Grenadier Hüfler	Lantenverberger	Grenadier Hüfler	Prima-Plana mit ordi- ohne näre Bügel	mit Säbel und Bajonettstücken mit Säbelstich, allein mit Bajonettstich, all.	Prima-Plana Corporals	Säbel-Hand=	Stock	Hinten=	Batteriedeckel	Trag=	Ueberschwung=	Lederne Handschuhe	Holzmußen	Fänflinge	Hüte à la Corse	Hungar. Hüfen	Hofenriemen	Hungar. Schuhe

Fernere Verwendung.

Vermöge General-Commando-Passirung.

1 Statt der vorwärts in Empfang gestellten neuen, kommen bei der Gelegenheit der am 21. Junius zu N. entstandenen Feuersbrunst verbrannten Sorten in Ausgabe.

Summe 4 4

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Trommelstreiche.

Die Trommelstreichs für die k. k. Armee sind:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Der einfache Streich. | 13. Der Doublirmarsch. |
| 2. Der doppelte Streich. | 14. Der Attaque- oder Sturmstreich. |
| 3. Der halbe Ruf. | 15. Der Alarm, Ruf, Appell, oder Chamade
und Feuerstreich. |
| 4. Der ganze Ruf. | 16. Der Kirchenstreich. |
| 5. Der Schleppstreich. | 17. Der Schanzstreich. |
| 6. Der Rucker. | 18. Die Publication. |
| 7. Die Tagwache oder Reveille. | 19. Die Retraite. |
| 8. Die Vergatterung. | 20. Das Abschlagen. |
| 9. Der Rast. | 21. Der Wassermarsch. |
| 10. Die Bethstunde. | 22. Der Todtenmarsch. |
| 11. Der Grenadiermarsch. | 23. Die Werbstreiche. |
| 12. Der Füsilliermarsch. | |

Diesen Trommelstreichs werden die Lagerstreichs für die Tambours auf der Fahnenwache im Felde beygefüget, durch welche dem Lager von der Ankunft Sr. Majestät, der Erzherzoge kaiserlichen Hoheiten, und der hohen Generalität Nachricht gegeben wird; ferner für Unterofficiers, welche auf die Fahnenwache, oder Truppen, welche zur Aufrückung beordert werden.

Endlich folget die Bestimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Die Trommelstreichs bestehen aus einfachen Streichen, Doppelstreichs, halben Ruf, ganzen Ruf, Schleppstreichs und Rucker. Sowohl diese einzelnen Theile, als auch die Zusammensetzung derselben in die vorgeschriebenen Trommelstreichs erklären die am Ende dieses Abschnittes angehängten Noten.

Tagwache oder Reveille.

Ein Tambour gibt als Vorstreich einen doppelten Streich; dann besteht der Reveille aus halben Ruf, Rucker und einfachen Streichen. Der Reveille wird auf Wachen zehn Mal durchgeschlagen.

Vergatterung.

Auf das Commando des Regiments-Tambours *Habt Acht!* geben alle Tambours einen doppelten Streich, dann gibt der Vorschläger einen Rucker. Hierauf folgen die Streiche der Vergatterung von allen Tambours, welche sechzehn Mal durchgeschlagen werden. Sie bestehen aus einem Rucker, Schleppstreichs, einfachen Streichen, und ganzen Ruf.

Ist türkische Musik zugegen, so wird nach geendigten Trommelstreichs eine willkürliche Musik nach dem Tacte der Vergatterung ausgeführt.

Rast.

Sobald die türkische Musik nach der Vergatterung geendigt hat, gibt der Vorschläger den Vorstreich mit einem Rucker; hierauf folgt von allen Tambours der Rast, welcher aus doppelten Streichen, Rucker und einfachen Streichen besteht. Derselbe wird vier Mal durchgeschlagen, und hierauf kann nach Willkühr in dem Tact des Rastes die türkische Musik einfallen.

Bethstunde.

Nach einem Vorstreich mit einem ganzen Ruf, und einem einfachen Streiche besteht die Bethstunde aus doppelten Streichen, einfachen Streichen, Schleppstreichs und Rucker, dann folgen drey einfache Streiche, und hierauf wird abgeschlagen.

Grenadiermarsch.

Bevor solcher anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Der Grenadiermarsch besteht aus Rucker, einfachen und doppelten Streichen; er enthält 16 Tacte oder 32 Schritte, und wird mit jener Geschwindigkeit geschlagen, die erforderlich ist, um in einer Minute 90 bis 95 Schritte marschiren zu können.

Füsiliermarsch.

Bevor solcher anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Der Marsch besteht aus Rucker, Schlepp- und Doppelstreichen, enthält acht Tacte und eben so viele Schritte, wird vier Mal wiederholt, und seine Geschwindigkeit ist wie jene des Grenadiermarsches.

Doublirmarsch.

Bevor derselbe anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Dann folgt der Doublirmarsch aus doppelten und einfachen Streichen. Die Geschwindigkeit des Tactes ist 120 Schritte in einer Minute.

Attaquestreich.

Er besteht aus doppelten Streichen und Rucker, nachdem von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben worden.

Alarm, Ruf, Appell oder Chamade und Feuerstreich.

Bestehen in den nähmlichen Streichen des ganzen Rufes, nur daß der Tambour bey Ankündigung des Feuers die Trommel abwechselnd stark und stiller rühren, und zugleich Feuer! rufen soll.

Kirchenstreich.

Der Vorschläger gibt einen Rucker und einen einfachen Streich: dann besteht der Kirchenstreich aus einfachen Streichen; Schleppstreichen und Rucker. Wenn zum dritten Male der Kirchenstreich geschlagen worden, wird abgeschlagen.

Während der Messe werden für die Theile derselben nachfolgende Streiche gegeben, als: Anfang drey Ruf; Evangelium drey Ruf; Sanctus drey Ruf; Vorzeichen zur Wandlung drey Ruf; Wandlung drey Ruf, drey einfache Streiche und einen Ruf; Communion einen Ruf; drey einfache Streiche, einen Ruf; Ende der Messe drey Ruf; Segen wie bey der Wandlung. Ende der heiligen Handlung die Streiche zum Abschlagen.

Schanzstreich.

Auf das Commando des Regiments-Tambours Habt Acht! geben alle Tambours einen doppelten Streich, dann erfolgt vom Vorschläger ein Rucker, und hierauf wird der Schanzstreich, welcher in einfachen Streichen, doppelten Streichen und Rucker besteht, geschlagen.

Publication.

Der Vorschläger schlägt drey Ruf und einen einfachen Streich, dann folgen alle Tambours. Die Streiche bestehen in doppelten, einfachen Streichen und Rucker; dann wird abgeschlagen.

Retraite.

Auf das Commando des Regiments-Tambours Habt Acht! geben alle Tambours einen doppelten Streich; hierauf folgen vom Vorschläger drey einfache Streiche, dann von allen die Retraite, welche in doppelten und einfachen Streichen besteht. Am Ende wird abgeschlagen.

Abeschlagen.

Besteht in vier einfachen Streichen und zwey Rucker, und wenn mehrere Tambours zugegen sind, werden die vier einfachen Streiche nur vom Vorschläger, die zwey Rucker aber von allen Tambours gegeben.

W a s s e r m a r s c h.

Ist, je nachdem Grenadiers oder Füsiliers auf dem Schiffe sind, Grenadier- oder Füsiliermarsch.

L o d t e n m a r s c h.

Ist, je nachdem ein Grenadier oder Füsilier begraben wird, Grenadier- oder Füsiliermarsch, nur mit einer verschränkten Trommel.

W e r b s t r e i c h e.

Bestehen nach Willkühr in Ruf, Reveille, Füsilier- oder Grenadiermarsch.

L a g e r s t r e i c h e.

Bey Ankunft Sr. Majestät des Kaisers im Lager.

Sechs Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft Sr. kaiserlichen Hoheit des Generalissimus.

Vier Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft der übrigen Erzherzoge kaiserlichen Hoheiten.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für Feldmarschälle oder dem commandirenden Generalen der Provinz.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für einen Feldzeugmeister oder Generalen der Cavallerie.

Vier Ruf und drey doppelte Streiche.

Für einen Feldmarschall-Lieutenant.

Vier Ruf und zwey doppelte Streiche.

Für einen Generalmajor.

Vier Ruf und ein doppelter Streich.

Für Ausrückung der Piquets.

Drey Ruf und drey einfache Streiche.

Für Commando's.

Drey Ruf und zwey einfache Streiche.

Für Generals und extra Wachen.

Drey Ruf und ein einfacher Streich.

Für Fahnenwachen zu Mittag, für Regiments- und Lagerwache.

Zwey Ruf und ein einfacher Streich.

Für auszurückende Arbeiter.

Ein Ruf, und der Schanzstreich wird drey Mahl wiederholt.

Zur Nachmittags-Bethstunde.

Ein Ruf und der Kirchenstreich wird drey Mahl wiederholt.

Für die Feldwebels auf die Fahnenwache.

Ein Ruf und drey doppelte Streiche.

Für die Corporals vom Aufpassen.

Ein Ruf mit drey doppelten Streichen.

Für Lagerausstecher.

Zwey Ruf, sechs einfache Streiche und wieder zwey Ruf.

Bestimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Erstens. Wenn die Kette der Tirailleurs vor der Front der Haupttruppe formirt ist, und aus dieser Stellung avanciren soll, so wird von allen Tambours der geschlossenen Haupttruppe Marsch geschlagen, und dieses Zeichen von den detachirten Tambours wiederholt. Die Tirailleurs avanciren so lange, bis die Haupttruppe zum Halten beordert wird.

Zweytens. Dieses Halt wird den Tirailleurs von allen Tambours durch die Raßstreiche bekannt gemacht.

Drittens. Bey der Anrückung feindlicher Reiterrey wird von allen Tambours Ruf oder Appell geschlagen.

Viertens. Wenn die Haupttruppe en colonne rechts aus ihrer Stellung abmarschirt, wird zuvor von allen Tambours die Tagwache oder Reveille geschlagen, und von den detachirten wiederholt.

Fünftens. Erfolgt dieser Abmarsch en colonne links, so werden die Tirailleurs zuvor von allen Tambours durch den Schanzstreich davon verständiget.

Wenn eine rechts oder links abmarschirte Colonne halten soll, wird dieses den Tirailleurs ebenfals durch den Raßstreich, so wie der weiter fortgesetzte Marsch durch die Wiederholung der Tagwache oder des Schanzstreiches angekündigt.

Sechstens. Wenn die Kette der Tirailleurs zum Weichen gezwungen wird, die geschlossene Truppe aber ihre Aufstellung behaupten soll, so wird von allen Tambours Doubelmarsch geschlagen, worauf die gegen die Haupttruppe sich zurückziehenden Tirailleurs in vollem Laufe die Front räumen, sich rechts und links auf die Flügel werfen, oder durch die Intervallen brechen, und sich daselbst railliren.

Siebentens. Der Rückzug der Haupttruppe wird den Tirailleurs von allen Tambours durch den Retraitestreich bekannt gegeben. Sie retiriren so lange, bis sie durch den Raßstreich erfahren, daß die Haupttruppe stehen geblieben. Zum ferneren Rückzuge wird der Retraitestreich wiederholt.

Achtens. Der Vergatterungstreich von allen Tambours bedeutet, daß die Züge des dritten Gliedes, sie mögen in was immer für einer Absicht detachirt worden seyn, bey ihrer Haupttruppe einrücken sollen. Auch dient der Vergatterungstreich dazu, jede aufgelöste oder zerstreute Truppe überhaupt bey ihrer Fahne zu railliren.

TROMMEL = STREICHE

FÜR DIE K. K. ARMEE.

N^o I. EINFACHER STREICH.



N^o II. DOPPELTER STREICH.



N^o III. HALBER RUF.



N^o IV. GANZER RUF.



N^o V. SCHLEPPSTREICH.



N^o VI. RUKER.



N^o. VII. TAGWACHE oder REVELLE.

Musical score for N° VII. TAGWACHE oder REVELLE. The score consists of five staves of music, all in bass clef. The notation is dense, featuring many beamed eighth notes and sixteenth notes, characteristic of a dance or march. The first staff begins with a treble clef and a key signature of one flat. The music is organized into measures, with some measures containing multiple notes beamed together. The score concludes with a double bar line and repeat dots.

N^o. VIII. VERGATTERUNG.

gäuzer Ruf.

Musical score for N° VIII. VERGATTERUNG. The score consists of five staves of music, all in bass clef. The notation is dense, featuring many beamed eighth notes and sixteenth notes, characteristic of a dance or march. The first staff begins with a treble clef and a key signature of one flat. The music is organized into measures, with some measures containing multiple notes beamed together. The score concludes with a double bar line and repeat dots.

Nº IX. RAST.

Three staves of musical notation in bass clef. The first two staves contain rhythmic patterns of eighth and sixteenth notes. The third staff concludes the piece with a double bar line.

Nº X. BETHSTUNDE.

Three staves of musical notation in bass clef. The first two staves contain rhythmic patterns of eighth and sixteenth notes. The third staff concludes the piece with a double bar line.

Nº XI. GRENADIER-MARSCH.

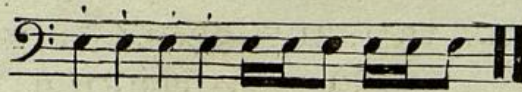
Four staves of musical notation in bass clef. The first staff begins with a 2/4 time signature. The notation consists of rhythmic patterns of eighth and sixteenth notes. The fourth staff concludes the piece with a double bar line.



N^{ro} XII. FUSILIER=MARSCH.N^{ro} XIII. DUBLIR=MARSCH.N^{ro} XIV. ATTAQUE oder STURMSTREICH.N^{ro} XV. ALLARM, RUF, APELL oder CHAMADE
und FEUER=STREICH.

Ganze Rufe.

N^{ro} XVI. KIRCHEN=STREICH.N^{ro} XVII. SCHANZ=STREICH.

N^o XVIII. PUBLICATION.N^o XIX. RETRAITE.N^o XX. ABSCHLAGEN.

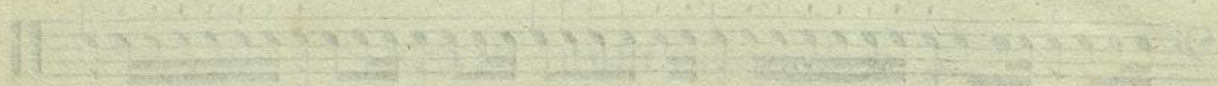
N^o XXI. WASSER-MARSCH ist (je nachdem sich Grenadiers oder Fusiliers auf dem Schiffe befinden) ein Grenadier-oder Fusilier-Marsch.

N^o XXII. TODTEN-MARSCH ist wie ein Grenadier-oder Fusilier-Marsch, nur mit verstimnten Spiele.

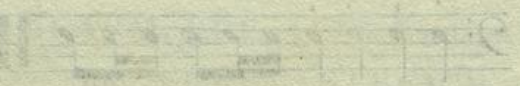
N^o XXIII. WERBSTREICHE bestehen nach Willkühr im Ruf, Reveille, dann Grenadier-oder Fusilier-Marsch.



XVIII. THE FIRST PART



XIX. THE SECOND PART



1771. The first part of the first section is written in the style of the first part of the second section. The second part of the first section is written in the style of the second part of the second section.

1772. The first part of the second section is written in the style of the first part of the first section. The second part of the second section is written in the style of the second part of the first section.

1773. The first part of the first section is written in the style of the first part of the second section. The second part of the first section is written in the style of the second part of the second section.